

Teil 2: Besonderer Teil betreffend die speziellen Verpflichtungen der Protokolle

Anmerkung: Die Fragen im besonderen Teil sind jeweils nur von den Vertragsparteien zu beantworten, die an die entsprechenden Protokolle völkerrechtlich gebunden sind. Die Reihenfolge, in der die einzelnen Protokolle abgefragt werden, richtet sich nach der Reihenfolge der Auflistung der Sachgebiete in Art. 2 Abs. 2 AK.

A. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung (Protokoll vom 20.12.1994)

Art. 4 Raumplanungsprotokoll – Internationale Zusammenarbeit

1. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen bei der Ausarbeitung von Plänen und/oder Programmen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung (im Sinne von Art. 8 Raumplanungsprotokoll) für die staatliche und regionale Ebene gefördert?			
Ja	X ¹	Nein	

2. Unterstützt Ihr Land eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen bei der Festlegung raumbedeutsamer sektoraler Planungen?			
Ja	X ²	Nein	

3. Wirkt die Zusammenarbeit in den Grenzübereichen auf eine Abstimmung der Raumplanung, der wirtschaftlichen Entwicklung und der Umwelterfordernisse hin?			
Ja	X	Nein	

Wenn ja, wie? Nennen Sie Beispiele.

1. Die **Strategische Umweltprüfung** (Richtlinie 2001/42/EG, in Italien mit gesetzesvertretendem Dekret vom 03. April 2006, Nr. 152, umgesetzt) sieht die Konsultation mit Drittländern vor, sofern ein der Umweltprüfung unterzogener Plan oder Programm erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen haben kann.
2. Eines der Ziele der **Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer „Arge Alp“** ist die haushälterische und nachhaltige Nutzung des Raumes in der Raumplanung.
3. Über den Erfahrungsaustausch, der im Rahmen des Gemeindeforschernetzes „Allianz in

¹ Insbesondere über die Entwicklung von Interreg-Projekten, wie zum Beispiel jenen, die in der Antwort zu Frage 3 aufgezählt werden, und die Zusammenarbeit in den Europaregionen.

² Siehe oben.

den Alpen“ erfolgt.

4. Es werden einige bedeutende Beispiele für **Interreg-Projekte** genannt:

- Interreg IIC- CADSES 1994-1999: Projekt „**Vision Planet**“ zur Entwicklung von Perspektiven für eine integrierte und koordinierte Raumplanung für den mitteleuropäischen Raum und den Donau- und Adria-raum.
- Interreg IIIA CBC/ PHARE Italien – Slowenien 2000-2006: Projekt „**Gemeinsame Raumplanung TRANS PLAN**“, das die Analyse des Potenzials und der möglichen Rolle der Raumplanung und –ordnung im Rahmen einer harmonischen und nachhaltigen Entwicklung eines grenzüberschreitenden Raums zum Ziel hat, der das Gebiet der Provinz Görz und der Region Goriška umfasst.
- Interreg IIIB Alpine Space 2000-2006: Projekt „**ClimChAlp**“ mit dem Ziel der Ausarbeitung von Raumplanungsstrategien, die sich an den Klimawandel anpassen und dabei auch die betroffenen Wirtschaftsbereiche berücksichtigen (WP 7).
- Interreg IIIB Alpine Space 2000-2006: Projekt „**TUSEC – IP**“ zur Ausrichtung der Raumplanung an einer nachhaltigen Gewerbeansiedlung und einem geringeren Bodenverbrauch.
- Interreg IIIA ALCOTRA Italien – Frankreich 2000-2006: Projekt „**Schéma de développement durable de l'Espace Mont-Blanc**“ („Nachhaltiges Entwicklungskonzept des Espace Mont Blanc“) zur Anwendung des nachhaltigen Entwicklungskonzepts in diesem grenzüberschreitenden Gebiet.
- Interreg IIIA ALCOTRA Italien – Frankreich 2000-2006: Projekt „**COGEVA VAHSA - COopération, GEstion et VALorisation des espaces protégés de la Vallée d'Aoste et de la Haute-Savoie**“ („Zusammenarbeit und Valorisierung der Schutzgebiete im Aostatal und in Haute-Savoie“) für eine nachhaltige Entwicklung bei der Verwaltung von Schutzgebieten (unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Artenvielfalt und der Gleichgewichte des Ökosystems) auch über die Erstellung von Raumordnungsplänen.

5. Europaregion Insubrica: Tessin (CH) und die Provinzen Varese, Como, Lecco, Verbano Cusio Ossola und Novara

- Europaregion Raetia Nova

- Europaregion Tirol-Trentino-Südtirol: Tirol, Südtirol, Trentino

- Europaregion Adria-Alpe-Pannonia: Venetien, Slowenien, Kärnten, Steiermark, Burgenland, Győr-Moson-Sopron, Somogy, Zala, Vas, Baranya, Tolna, Vojvodina

- Europaregion Alpi-Mediterraneo/Alpes-Méditerranée: Region Piemont, Ligurien, Aostatal, Rhône-Alpes und Provence-Alpes-Côte d'Azur

6. Espace Mont Blanc und auch Alpen-Adria, Arge Alp wird genannt

7. Zusammenarbeit im Rahmen des Brennerbasistunnels und der Hochgeschwindigkeitsstrecke Turin-Lyon in einer Europäischen Gesellschaft.

8. Implementierung der grenzüberschreitenden UVP.

4. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am ehesten beschreiben.

Bilaterale Abkommen	X
Multilaterale Abkommen	X
Finanzielle Unterstützung	X
Fortbildung/Training	
Gemeinsame Projekte	X
Sonstige	X
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	
Konsultation von Drittländern bei der Strategischen Umweltprüfung im Fall von Plänen und Programmen, die erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, und von Projekten.	
Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.	
Die am besten funktionierende Form der Zusammenarbeit sind gemeinsame Projekte, da diese Homogenität und einheitliche Anwendung der gemeinsamen Kriterien und Regeln garantieren. Außerdem ermöglichen sie eine breitere Teilnahme institutioneller Akteure und Interessenträger und stellen gleichzeitig einen engen Kontakt vor Ort sicher.	

Art. 6 Raumplanungsprotokoll - Abstimmung der sektoralen Politiken

5. Bestehen die erforderlichen Instrumente zur Abstimmung der sektoralen Politiken, um die nachhaltige Nutzung im Alpenraum zu fördern?			
Ja	X ³	Nein	
6. Sind die bestehenden Instrumente zur Vermeidung der aus einer einseitigen Raumnutzung entstehenden Gefahren geeignet?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele.			
Zum Beispiel sind die Flussgebietseinheitspläne (eingeführt mit gesetzesvertretendem Dekret 152/2006) extra eingeführt worden, um eine einseitige Nutzung der Ressource Wasser zu			

³ Ja, über die Raumordnungspläne (Piani Territoriali di Coordinamento - PTC) sowohl auf Provinz- als auch Regionalebene (eingeführt mit gesetzesvertretendem Dekret 142/1990, aber ursprünglich mit Gesetz 1150/1942 eingeführt und derzeit durch Gesetz 380/2001 „Urbanistikgesetz“ geregelt)

vermeiden.

Die Raumordnungspläne (Piani Territoriali di Coordinamento - PTC) haben eine generelle Planungsfunktion, mit der die Flächennutzungspläne (PRG) der Kommunen abgestimmt werden. Die PTC sind keine reinen Bauleitpläne, weil sie Instrumente zur Koordinierung aller Formen von Aktivitäten darstellen (und somit Transport und Verkehr, Kommunikation, Industrie, Handel, öffentliche Dienstleistungen, Kulturaktivitäten usw. regeln).

Im Alpenraum gibt es die Bauleitpläne der Berggemeinschaften (eingeführt mit gesetzesvertretendem Dekret 1102/1972), die Urbanistik, Raum, Umwelt, Entwicklung und die regionalen Raumordnungs- und Landschaftspläne regeln.

Art. 8 Raumplanungsprotokoll – Erstellung von Plänen und/oder Programmen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

7. Beantworten Sie die folgenden Fragen durch Ankreuzen von „Ja“ oder „Nein“.	Ja	Nein
Werden die Vorgaben der nachhaltigen Entwicklung und Raumplanung für zusammenhängende Gebiete durch Pläne und/oder Programme der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung festgelegt?	X ⁴	
Werden die Pläne und/oder Programme der Raumplanung und/oder der nachhaltigen Entwicklung im gesamten Alpenraum von den hierfür zuständigen Gebietskörperschaften erstellt?	X ⁵	
Werden die angrenzenden Gebietskörperschaften, bei der Erstellung der Pläne und/oder Programme, gegebenenfalls im grenzüberschreitenden Rahmen, beteiligt?	X ⁶	
Werden die Pläne und/oder Programme der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung zwischen den verschiedenen territorialen Ebenen abgestimmt?	X ⁷	
Werden vor der Erstellung und Durchführung der Pläne und/oder Programme	X ⁸	

⁴ Kommunalen Flächennutzungsplan; Bauleitplan der Berggemeinschaften; Raumordnungsplan der Provinz; Raumordnungsplan der Region; regionaler Landschaftsschutzplan; regionaler Landschaftsplan; Flussgebietseinheitsplan, Natura 2000-Managementplan, Nationalparkpläne

⁵ Die für die Raumplanung zuständigen Organe sind (in abnehmender hierarchischer Reihenfolge): Einzugsgebietsbehörde, Region, Provinz, Berggemeinschaft, Kommune.

⁶ Zum Beispiel sieht die Strategische Umweltprüfung (Richtlinie 2001/42/EG, in Italien mit gesetzesvertretendem Dekret vom 03. April 2006, Nr. 152, umgesetzt) die Konsultation mit Drittländern vor, sofern ein der Umweltprüfung unterzogener Plan oder Programm erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen haben kann.

⁷ Zum Beispiel findet vor der Verabschiedung eines Raumordnungsplans der Provinz eine Abstimmung zwischen Provinz- und Kommunalverwaltungen statt.

Bestandsaufnahmen und Studien durchgeführt, um die besonderen Merkmale der jeweiligen Gebiete zu ermitteln?		
Tragen Erstellung und Durchführung von Plänen und/oder Programmen den durch die vorangegangenen Bestandsaufnahmen und Studien festgestellten Besonderheiten des Gebiets Rechnung?	X	
Erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der Pläne und/oder Programme?	X	

8. Soweit eine regelmäßige Überprüfung der Pläne und Programme erfolgt, in welchem zeitlichen Abstand erfolgt die Überprüfung bzw. wodurch wird sie ausgelöst?
Die Programme und Pläne der Regionen/Provinzen haben eine Laufzeit von 10 Jahren. Die Bauleitpläne der Berggemeinschaften haben eine Laufzeit von zehn Jahren.

Art. 9 Raumplanungsprotokoll - Inhalt der Pläne und/oder Programme für Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

9. Beinhalten die Pläne und/oder Programme für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung auf der am besten geeigneten territorialen Ebene und nach Maßgabe der jeweiligen räumlichen Gegebenheiten insbesondere Folgendes im Hinblick auf die jeweiligen (unterstrichenen) Überschriften?	Ja	Nein
<u>Im Hinblick auf die regionale Wirtschaftsentwicklung:</u>		
Maßnahmen, welche die ansässige Bevölkerung mit zufrieden stellenden Erwerbsmöglichkeiten und mit den für die gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung erforderlichen Gütern und Dienstleistungen versorgen sowie ihre Chancengleichheit gewährleisten	X ⁹	
Maßnahmen, welche die wirtschaftliche Vielfalt zur Beseitigung von Strukturschwächen und der Gefahren einseitiger Raumnutzung fördern	X ¹⁰	

⁸ Zum Beispiel ist es für die Erstellung der Flächennutzungspläne Pflicht, den umwelt- und wissensbezogenen Bezugsrahmen (frühere Flächennutzungspläne, Landschaftsschutzaufgaben, geologische, hydrogeologische und seismische Übersicht, Waldflächen, GGB und Natura 2000-Netz, Realnutzungskarte, primäre Infrastrukturen, Verkehrswegieneinfrastruktur, übergeordnete Planung) zu erarbeiten und vorzulegen. Zur Erstellung des Landschaftsplans ist die „Erkundung des planungsgegenständlichen Raums über die Analyse seiner durch Natur, Geschichte und ihre Wechselwirkungen geprägten Landschaftseigenschaften“ gemäß Artikel 143, gesetzvertretendes Dekret vom 22. Januar 2004, Nr. 42, geändert durch gesetzvertretendes Dekret vom 26. März 2008, Nr. 63, notwendig.

⁹ Überwiegend in den Raumordnungsplänen (Ebene der Regionen und Autonomen Provinzen). Die strategischen Vorgaben zielen auf die Verbesserung der Infrastrukturen für landwirtschaftliche Betriebe ab, sowie auf die Wiedergewinnung des ländlichen Baubestandes. Den Berglandwirten werden Beihilfen ausgezahlt, damit sich mehr junge Leute der Berglandwirtschaft nähern. Außerdem ist ein Plan für Gewerbeansiedlungen, Kleingewerbegebiete und strategische Vorgaben für die Wirtschaftsentwicklung vorgesehen.

¹⁰ Siehe oben.

Maßnahmen, welche die Zusammenarbeit zwischen Tourismus, Land- und Forstwirtschaft sowie Handwerk insbesondere über arbeitsplatzschaffende Erwerbskombinationen verstärken	X ¹¹	
<u>Im Hinblick auf den ländlichen Raum:</u>		
Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen	X ¹²	
Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Land- und Forstwirtschaft im Berggebiet	X ¹³	
Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete	X ¹⁴	
Festlegung der für Freizeitaktivitäten, die mit anderen Bodennutzungen vereinbar sind, benötigten Flächen und Anlagen	X ¹⁵	
Festlegung von Gebieten, in denen aufgrund von Naturgefahren die Errichtung von Bauten und Anlagen soweit wie möglich auszuschließen ist	X ¹⁶	
<u>Im Hinblick auf den Siedlungsraum:</u>		
Angemessene und haushälterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten, einschließlich der Maßnahmen zur Gewährleistung deren tatsächlicher Bebauung	X ¹⁷	
Sicherung der erforderlichen Standorte für wirtschaftliche und kulturelle Tätigkeiten, für Versorgung sowie für Freizeitaktivitäten	X ¹⁸	
Festlegung von Gebieten, in denen aufgrund von Naturgefahren die Errichtung von Bauten und Anlagen soweit wie möglich auszuschließen ist	X ¹⁹	
Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von	X ²⁰	

¹¹ In den Raumordnungsplänen (PTC), in den Plänen zur Entwicklung des ländlichen Raums (Der Plan zur Entwicklung des ländlichen Raums ist ein von den Regionen im Rahmen des neuen europäischen GAP-Bezugsrahmens erstelltes Planungsdokument) und in den Bauleitplänen der Berggemeinschaften.

¹² Zum Beispiel über die Fachpläne für landwirtschaftlich genutzte Gebiete und Berggebiete (z.B. Plan zur Entwicklung des ländlichen Raums der Region Lombardei), vor allem über die Flächennutzungspläne und kommunalen Landschaftspläne, mit denen die Flächenwidmung (Bauzonen, landwirtschaftliche Gebiete) erfolgt, und die Forstgesetze und Forstpläne.

¹³ In den nationalen und regionalen Rechtsvorschriften wird die Berglandwirtschaft als entscheidend für den Raumschutz betrachtet, und über die Vergütung der Landwirte für deren Instandhaltungsarbeit wird die Präsenz des Menschen im ganzen Gebiet und der Einsatz umweltfreundlicher Produktionsformen gefördert.

¹⁴ Vor allem mit den Landschaftsschutzplänen der Region/Provinz und Gemeinden, Schutzgebieten (Nationalparks, regionale/Provinz- Parks/Naturschutzgebiete, Naturschutzgebiete), Denkmalschutzaufgaben und der „Carta della Natura“ (Natur-Charta).

¹⁵ Vor allem auf der Ebene der Flächennutzungs- und Raumordnungspläne.

¹⁶ Vorgaben, die in den hydrogeologischen Gefahrenkarten und Landschaftsplänen enthalten sind, siehe Fußnote 8.

¹⁷ Vorgaben, die in den Flächennutzungsplänen enthalten sind.

¹⁸ Vorgaben, die in den Flächennutzungs- und Raumordnungsplänen enthalten sind.

¹⁹ Siehe Fußnote 15.

²⁰ Vorgaben, die in den Flächennutzungsplänen enthalten sind.

Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsgebiete		
Begrenzung des Zweitwohnungsbaus	X ²¹	
Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastrukturen des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehender Bebauung	X ²²	
Erhaltung der charakteristischen Siedlungsformen	X ²³	
Erhaltung und Wiederherstellung der charakteristischen Bausubstanz	X ²⁴	
<u>Im Hinblick auf den Natur- und Landschaftsschutz:</u>		
Ausweisung von Gebieten für Natur- und Landschaftsschutz sowie von Sektoren für den Schutz der Gewässer und anderer natürlicher Lebensgrundlagen	X	
Ausweisung von Ruhezeiten und sonstigen Gebieten, in denen Bauten und Anlagen sowie andere störende Tätigkeiten eingeschränkt oder untersagt sind	X	
<u>Im Hinblick auf den Verkehr:</u>		
Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen und überregionalen Erschließung	X ²⁵	
Maßnahmen zur Förderung der Benutzung umweltverträglicher Verkehrsmittel	X	
Maßnahmen zur Verstärkung der Koordinierung und der Zusammenarbeit der Verkehrsmittel	X	
Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und gegebenenfalls zur Einschränkung des motorisierten Verkehrs	X	
Maßnahmen zur Verbesserung des Angebots öffentlicher Verkehrsmittel für die ansässige Bevölkerung und Gäste	X ²⁶	

²¹ Wenn die Regionen dies wollen, haben sie die Möglichkeit, klare strategische Entscheidungen zu treffen, um geeignete Gesetze zu erlassen, vor allem über die Vorgaben für die Wohnungsbauförderung bzw. für den konventionierten Wohnungsbau. In der Provinz Bozen sind nur 16 % des Baugrundes für den freien Markt zugänglich. Für die übrigen 84 % sind genaue Kriterien zu erfüllen (ständiger Wohnsitz usw.).

²² Vorgaben, die in den Flächennutzungsplänen enthalten sind.

²³ Vor allem über die Raumordnungs- und Landschaftspläne. In mehreren Regionen, zum Beispiel in der Autonomen Provinz Bozen und im Piemont, gibt es einen Verkehrsfachplan.

²⁴ Die charakteristische Bausubstanz wird durch die Flächennutzungs- und Raumordnungspläne geschützt, und bestimmte Gebäude können unter Denkmalschutz gestellt werden.

Gesetz vom 24. Dezember 2003, Nr. 378, für Einzelheiten zum Gesetz wird auf den Allgemeinen Teil des 2005 vorgelegten italienischen Berichts verwiesen (Seite 126).

²⁵ Vorgaben, die in den Raumordnungsplänen enthalten sind.

²⁶ Für die Antworten zum Verkehr siehe Fragebogen zum Verkehrsprotokoll sowohl im allgemeinen als auch speziellen Teil.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen zu Frage 9:

Art. 10 Raumplanungsprotokoll - Verträglichkeit der Projekte

10. Wurden die notwendigen Voraussetzungen für die Prüfung der direkten und indirekten Auswirkungen von Projekten, welche die Natur, die Landschaft, die bauliche Substanz und den Raum wesentlich und nachhaltig beeinflussen können, geschaffen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

Über die Prüfung von Plänen und Projekten durch die UVP-, SUP-, IPPC-Kommissionen (integrierte Umweltverträglichkeitsprüfung für Projekte) und die VP und über die kommunalen Stadtplanungsvorschriften.

11. Wird den Lebensverhältnissen der ansässigen Bevölkerung (insbesondere ihren Belangen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung) bei dieser Prüfung Rechnung getragen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

Einer der Grundsätze der UVP/SUP-Gesetzgebung fordert als einen grundlegenden Punkt für jeden Sonderfall die Erkennung, Beschreibung und Prüfung der mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen, die die Annahme eines Plans oder Programms und die Umsetzung eines Projekts unter anderem auf den Menschen haben kann.

Über die sektoralen Entwicklungspläne von Alpenregionen und -provinzen.

Siehe Frage Nr. 3 im Allgemeinen Teil zu Bevölkerung und Kultur (Seite 24 des 2005 vorgelegten italienischen Berichts).

--

12. Wird das Ergebnis dieser Prüfung der direkten und indirekten Auswirkungen von Projekten bei der Entscheidung über die Genehmigung oder Durchführung der Projekt-Vorhaben berücksichtigt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

Die UVP-, SUP- und VP-Kommissionen können die Überarbeitung der erstellten Pläne oder Projekte beantragen oder auch ein negatives Urteil diesbezüglich fällen.

13. Erfolgt eine rechtzeitige Benachrichtigung der zuständigen Stellen einer benachbarten Vertragspartei, wenn sich ein Vorhaben auf Raumplanung und nachhaltige Entwicklung sowie auf die Umweltbedingungen dieser Vertragspartei auswirkt? (Eine rechtzeitige Benachrichtigung in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn die Information so frühzeitig erfolgt, dass eine Prüfung und Stellungnahme durch die betroffene Vertragspartei möglich ist und die Stellungnahme in den Entscheidungsprozess einbezogen werden kann.)

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie beispielhaft einen oder mehrere Fälle, in denen eine rechtzeitige Benachrichtigung erfolgte. Geben Sie auch an, ob und wie eine daraufhin eventuell erfolgte Stellungnahme berücksichtigt wurde.

- Internationale Koordination, wie von der UNECE mit der **Espoo-Konvention** festgelegt; Gesetz vom 3. November 1994, Nr. 640: für Einzelheiten zum Gesetz wird auf den Allgemeinen Teil des 2005 vorgelegten italienischen Berichts verwiesen (Seite 41).
- Die **Strategische Umweltprüfung** (Richtlinie 2001/42/EG, in Italien mit gesetzesvertretendem Dekret vom 03. April 2006, Nr. 152, umgesetzt) sieht die Konsultation mit Drittländern vor, sofern ein der Umweltprüfung unterzogener Plan oder Programm erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen haben kann. Für weitere Einzelheiten wird auch auf die Antwort auf Frage 3 verwiesen.
- Analysieren wir zum Beispiel den Fall des Brennerbasistunnels (ein 56 km langer, viergleisiger Tunnel für den Gütertransport): Gemäß dem Gesetz „Legge Obiettivo“ Nr. 443 vom 21. Dezember 2001, umgesetzt mit gesetzesvertretendem Dekret vom 20. August 2002 und mit Landesregierungsbeschluss Nr. 2075 vom 16. Juni 2003, hat die Autonome Provinz Bozen das Vorprojekt genehmigt, das in Folge der Genehmigung durch das interministerielle Komitee CIPE und das positive Ergebnis der UVP in Italien und Österreich von der Republik Italien mit Beschluss Nr. 89 am 20. Dezember 2004 genehmigt wurde. All dies begleitet von Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien, die am 30. April 2004 in Wien geschlossen und von Italien mit Gesetz Nr. 115 am 6. März 2006 ratifiziert wurden.

Für weitere Einzelheiten diesbezüglich wird auf den Teil mit dem Verkehrsprotokoll, Fußnote 11, verwiesen.

14. Wurde Ihr Land von benachbarten Vertragsparteien rechtzeitig benachrichtigt, wenn sich ein von diesen durchgeführtes Vorhaben auf die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung sowie auf die Umweltbedingungen in ihrem Land auswirkt bzw. voraussichtlich auswirkt? (Eine rechtzeitige Benachrichtigung in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn die Information so frühzeitig erfolgt, dass eine Prüfung und Stellungnahme durch die betroffene Vertragspartei möglich ist und die Stellungnahme in den Entscheidungsprozess einbezogen werden kann.)

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nicht immer	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
----	-------------------------------------	-------------	--------------------------	------	--------------------------

Wenn ja, nennen Sie ein Beispiel. Wenn Sie „Nein“ oder „Nicht immer“ angekreuzt haben, nennen Sie den oder die Fälle, in denen Ihr Land nicht informiert wurde, unter Angabe der jeweiligen Vertragspartei und den ungefähren Zeitpunkt, zu dem das Vorhaben, anlässlich dessen keine Information stattfand, durchgeführt wurde.

Siehe Brennerbasistunnel. Die Umweltverträglichkeitsstudie und die Verfahren wurden in gemeinsamem Einvernehmen und mit einem engen Informationsaustausch durchgeführt.

Art. 11 Raumplanungsprotokoll - Ressourcennutzung, Leistungen im öffentlichen Interesse, natürliche Produktionserschwerisse und Nutzungseinschränkungen der Ressourcen

15. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts Nutzer alpiner Ressourcen veranlasst werden können, marktgerechte Preise zu zahlen, die die Kosten der Bereitstellung der genannten Ressourcen in ihren wirtschaftlichen Wert einbeziehen?

Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
----	--------------------------	------	--------------------------

Wenn ja, was war das Ergebnis?

16. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts die im öffentlichen Interesse

erbrachten Leistungen abgegolten werden können?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
Die SUP sieht die Notwendigkeit vor, Ausgleichsmaßnahmen für die Umweltauswirkungen des Plans zu treffen.			

17. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts die als Folge natürlicher Produktionserschwernisse benachteiligten Wirtschaftstätigkeiten, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft, eine angemessene Abgeltung erhalten können?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
Über die Pläne zur Entwicklung des ländlichen Raums sind Beihilfen für Landwirtschaft und Forstwirtschaft in den Bergen vorgesehen.			

18. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts zusätzlich erhebliche Einschränkungen der umweltverträglichen Wirtschaftsnutzung des Naturraumpotentials auf der Grundlage von Rechtsvorschriften oder Verträgen angemessen vergütet werden können?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
Es gibt landwirtschaftliche Beihilfen für eine landwirtschaftliche Nutzung zugunsten des Landschaftsschutzes: Diese werden über die Programme für den ländlichen Raum (im Rahmen der GAP) geregelt.			

Art. 12 Raumplanungsprotokoll - Finanz und wirtschaftspolitische Maßnahmen

19. Wurde geprüft, inwieweit die mit diesem Protokoll angestrebte nachhaltige Entwicklung des Alpenraums durch Ausgleichsmaßnahmen zwischen Gebietskörperschaften auf geeigneter Ebene unterstützt werden kann?			
Ja	X	Nein	

Wenn ja, was war das Ergebnis?

Die Möglichkeiten, inwieweit die nachhaltige Entwicklung des Alpenraums unterstützt werden kann, wurden im Nationalen Strategischen Rahmenplan für die regionale Entwicklungspolitik 2007-2013 aufgeführt.

20. Wurde geprüft, inwieweit die mit diesem Protokoll angestrebte nachhaltige Entwicklung des Alpenraums durch Neuausrichtung der Politiken traditioneller Sektoren und zweckmäßigen Einsatz der bestehenden Fördermittel unterstützt werden kann?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, was war das Ergebnis?

Berggesetz

21. Wurde geprüft, inwieweit die mit diesem Protokoll angestrebte nachhaltige Entwicklung des Alpenraums durch Unterstützung grenzüberschreitender Projekte gefördert werden kann?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, was war das Ergebnis?

Zum Beispiel mit dem Ausbau des Schienen- statt des Straßennetzes (z.B. Brennerbasistunnel gemeinsam mit Österreich) und mit Interreg- oder Alpine Space-Projekten wie ClimChAlp, TRANS PLAN, ModelPlan, TUSEC-IP, Schéma de développement durable de l'Espace Mont-Blanc und anderen mehr (für eine Beschreibung der Projekte siehe Frage Nr. 3). Europaregionen; Projekte im Rahmen von Arge Alp, Alpen-Adria.

22. Wurden/werden die Auswirkungen bestehender und zukünftiger Finanz- und wirtschaftspolitischer Maßnahmen auf die Umwelt und den Raum geprüft?

Ja		Nein	X
Wenn ja, wird sodann denjenigen Maßnahmen Vorrang eingeräumt, die mit dem Schutz der Umwelt und mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung vereinbar sind?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele			

Art. 13 Raumplanungsprotokoll – Weitergehende Maßnahmen

23. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Zahlreiche Gesetze, die nach der Unterzeichnung des Protokolls (20. Dezember 1994) in Kraft getreten sind, gehen in dieselbe Richtung wie die Ziele des Protokolls (ohne dass dieses ratifiziert wurde).			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Raumplanungsprotokolls

24. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			
Das Protokoll wurde von der Republik Italien noch nicht ratifiziert.			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

25. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Glossar:

PRG: Flächennutzungsplan

PSR: Plan zur Entwicklung des ländlichen Raums

PTC: Raumordnungsplan

B Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz (Protokoll vom 16.10.1998)

Art. 2 Bodenschutzprotokoll - Grundverpflichtungen

1. Wird im Rahmen der rechtlichen und administrativen Maßnahmen den Schutzaspekten der Vorrang vor Nutzungsaspekten eingeräumt, wenn eine Gefahr der schwerwiegenden und nachhaltigen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Böden besteht?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie wird dies sichergestellt? Nennen Sie auch die entsprechenden Vorschriften.			
Über Präventionsinstrumente wie UVP, SUP und VP (für die Natura 2000-Gebiete) ¹ und entsprechend den nationalen Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr. 152, insbesondere Art.65.			

2. Wurde geprüft, inwieweit die zur Umsetzung dieses Protokolls angestrebten Bodenschutzmaßnahmen mit fiskalischen und/oder finanziellen Maßnahmen unterstützt werden können?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
Zahlreiche fiskalische Maßnahmen zur Förderung des Bodenschutzes bzw. der Bodensanierung und der Wiederherstellung der hydrogeologischen Sicherheit wurden			

¹ Verträglichkeitsprüfungen für Bauvorhaben:

- Nationale UVP: Gesetz vom 8. Juli 1986, Nr. 349, Art.6, in geltender Fassung
- Regionale UVP, Dekret des Präsidenten der Republik vom 12. April 1996, Nr. 146, nach Gesetz vom 22. Februar 1994, Nr. 146, in geltender Fassung
- Strategische Umweltprüfung (SUP), gesetzesvertretendes Dekret vom 3. April 2006, Nr. 152
- Verträglichkeitsprüfung (VP) (für ausgewiesene Natura 2000-Gebiete), Dekret des Präsidenten der Republik vom 8. September 1997, Nr. 357, Art.5

Grundsätze von „Prävention“, „Vorsicht“ und „Entschädigung und Ausgleich für Umweltschäden“, enthalten im gesetzesvertretenden Dekret vom 3. April 2006, Nr. 152, und im späteren gesetzesvertretenden Dekret vom 16. Januar 2008, Nr.

getroffen, wie den Antworten auf die folgenden Fragen zu entnehmen ist.

3. Werden Maßnahmen, die mit einer sparsamen und umweltschonenden Bodennutzung in Einklang stehen, besonders unterstützt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

Die nationale Gesetzgebung bestimmt, dass die Programmierung, Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bodenschutzes, zur Gewässersanierung, zur Nutzung und Verwaltung der Wasserressourcen für eine rationale sozioökonomische Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung des Abbaus von Bodenschätzen erfolgen müssen, damit Zerstörungen des Raums, einschließlich Bodenerosion und Absenkung von Flussbetten und Küsten, vorgebeugt wird (Gesetz Nr. 183 vom 18. Mai 1989).

In der Raumplanung und Wirtschaftsentwicklung werden die Aspekte berücksichtigt, die den Bodenschutzbedarf betreffen. Für nähere Einzelheiten diesbezüglich wird auf den Allgemeinen Teil im italienischen Bericht verwiesen (Seite 74, 75 und 77).

Art. 5 Bodenschutzprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

4. In welchen der folgenden Bereiche wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt?

Erstellung von Bodenkatastern	
Bodenbeobachtung	X
Ausweisung und Überwachung von Bodenschutz- und Bodenbelastungsgebieten	
Ausweisung und Überwachung von Gefahrenzonen	X
Bereitstellung und Harmonisierung von Datengrundlagen	X
Koordinierung der alpenbezogenen Bodenschutzforschung	X

Gegenseitige Berichterstattung	X
--------------------------------	---

5. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	
Multilaterale Abkommen	
Finanzielle Unterstützung	
Fortbildung/Training	
Gemeinsame Projekte	X ²
Sonstige	X
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	
<ul style="list-style-type: none"> - Plattform Naturgefahren der Alpenkonvention – PLANALP - Ständige Kommission „Raumordnung und Umweltschutz“ der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria (an der die Lombardei, Venetien und Friaul Julisch Venetien teilnehmen) - Teilnahme der Region Lombardei, der Autonomen Provinz Bozen und der Autonomen Provinz Trient an der Arbeitsgemeinschaft Arge-Alp 	
Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.	
Die am besten funktionierende Form der Zusammenarbeit sind gemeinsame Projekte, da diese Homogenität und einheitliche Anwendung der gemeinsamen Kriterien und Regeln garantieren. Außerdem ermöglichen sie eine breitere Teilnahme institutioneller Akteure und Interessenträger und stellen gleichzeitig einen engen Kontakt vor Ort sicher.	

Art. 6 Bodenschutzprotokoll - Gebietsausweisungen

6. Werden bei der Ausweisung von Schutzgebieten auch schützenswerte Böden einbezogen?			
Ja	X ³	Nein	
Werden dabei auch Boden- und Felsbildungen von besonders charakteristischer Eigenart			

² Anmerkung zu den Antworten 4 und 5. Zum Beispiel über das Interreg III B – Alpine Space-Projekt „ClimChAlp“ (<http://climchalp.org>), insbesondere mit WP 5, 6 und 8, das auch den Arbeitszielen der Plattform Naturgefahren der Alpenkonvention – PLANALP dient.

³ Gesetz vom 6. Dezember 1991, Nr. 394 - Rahmengesetz für Schutzgebiete

oder von besonderer Bedeutung für die Dokumentation der Erdgeschichte erhalten?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele.			
Die UNESCO prüft die mögliche Aufnahme der Dolomiten in die Liste des Weltkulturerbes; die geologisch-geomorphologischen Aspekte bekräftigen den Antrag auf die Aufnahme der Dolomitenkette in die Liste des UNESCO-Weltkulturerbes. Einige Teile der Dolomiten gehören schon zu Schutzgebieten (Nationalpark Belluneser Dolomiten, Naturpark Puez-Geisler, Naturpark Schlern-Rosengarten, Naturpark Fanes-Sennes-Prags, Naturpark Paneveggio-Pale di San Martino, u.a.m.).			
Zum Beispiel werden die Rittner Erdpyramiden (BZ) gemäß Landesgesetz Nr. 16 vom 25. Juli 1970, „Landschaftsschutz“, geschützt, nach dem „Naturdenkmäler, bestehend aus Naturgebilden oder Teilen derselben, die einen bedeutenden wissenschaftlichen, ästhetischen, heimat- und volkskundlichen Wert besitzen, sowie den dazugehörigen Bannstreifen [...]“ zu schützen sind.			

Art. 7 Bodenschutzprotokoll - Sparsamer und schonender Umgang mit Böden

7. Werden die Belange des Bodenschutzes, insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden bei der Erstellung und Umsetzung der Raumplanungspläne und/oder -programme berücksichtigt?			
Ja	X ⁴	Nein	

8. Wird die Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich konzentriert, um das Siedlungswachstum nach außen zu begrenzen?			
Ja	X	No	
Wenn ja, nennen Sie die entsprechenden Vorschriften/Verfahren.			
Im gesamten italienischen Alpenraum wird den Prozessen Beachtung geschenkt, die die Bodenversiegelung beschränken; es werden Maßnahmen zur Neunutzung von nicht mehr			

⁴ S. Antwort auf Frage 3

genutzten und beeinträchtigten Flächen bevorzugt, und die landwirtschaftlich genutzten und natürlichen Flächen werden geschützt, auch über eine Überarbeitung der Stadt- und Raumplanungsinstrumente (entsprechend den Zielen der Agenda 21).

Für nähere Einzelheiten diesbezüglich wird auf den Allgemeinen Teil im 2005 vorgelegten italienischen Bericht verwiesen (Seite 77).

Als Beispiel sei das Provinzgesetz vom 21. März 1983, Nr. 11 (Verabschiedung des Entwicklungsprogramms der Provinz für den Dreijahreszeitraum 1983- 1985) der Autonomen Provinz Trient genannt, um zu betonen, wie schon seit mehreren Jahrzehnten die Wiederverwendung und Umwidmung des Bestehenden sowohl im Tourismus als auch im Bauwesen als vorrangig betrachtet werden (siehe Punkt E.1.3 und E.2.5).

9. Wird dem Bodenschutz und dem begrenzten Flächenangebot im alpinen Raum bei der Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit von Großvorhaben im Industrie-, Bau- und Infrastrukturbereich (insbesondere Projekten des Verkehrs, der Energie und des Tourismus) Rechnung getragen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen die entsprechenden Vorschriften/Verfahren.

Zum Beispiel das gesetzvertretende Dekret vom 3. April 2006, Nr. 152, das die UVP und die SUP einführt; in Artikel 24 wird in diesem Dekret der Bodenschutz als eines der UVP-Ziele festgelegt.

10. Werden nicht mehr genutzte oder beeinträchtigte Böden, insbesondere Abfalldeponien, Bergwerkshalden, Infrastrukturen, Skipisten renaturiert oder rekultiviert, soweit die natürlichen Gegebenheiten dies zulassen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie die entsprechenden Vorschriften/Verfahren.

Ja, wie im Ministerdekret vom 25. Oktober 1999, Nr. 471, „Verordnung, die die Kriterien, Verfahren und Modalitäten für die Sicherung, Sanierung und ökologische Wiederherstellung von Altlasten gemäß Artikel 17 des gesetzvertretenden Dekrets vom 5. Februar 1997, Nr. 22, in geltender Fassung enthält“, geregelt.

Als Beispiel wird der positive Fall des Skigebiets Monterosa Ski genannt, das 15 Aufstiegsanlagen stillgelegt und zusammen mit der Fakultät für Agrarwissenschaft und Botanik der Universität Turin eine Studie über die spontane Renaturierung auf den Skipisten

begonnen hat.

Art. 8 Bodenschutzprotokoll - Sparsame Verwendung und bodenschonender Abbau von Bodenschätzen

11. Wird für einen sparsamen Umgang mit Bodenschätzen gesorgt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

12. Werden zur Schonung der Bodenschätze vorzugsweise geeignete Ersatzstoffe verwendet?

Ja	X ⁵	Nein	
----	----------------	------	--

13. Werden die Möglichkeiten der Wiederverwertung ausgeschöpft und deren Entwicklung gefördert?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie die Materialien, die zur Schonung der Bodenschätze der Wiederverwertung/dem Recycling zugeführt werden.

Das weitgehende Recycling von Materialien wie Aluminium und Glas bietet die Möglichkeit, Aluminium und Silicium einzusparen.

14. Werden die Belastungen der anderen Bodenfunktionen bei Abbau, Aufbereitung und Nutzung von Bodenschätzen möglichst gering gehalten?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

Für Brüche und Verarbeitungsanlagen der Bodenschätze ist die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen (gesetzesvertretendes Dekret 152/2006).

⁵ Zum Beispiel wird zur Beschränkung der Nutzung fossiler Brennstoffe Energie auch mit Hilfe von Biomasse, Photovoltaik usw. erzeugt.

15. Wird in zum Schutz der Bodenfunktionen besonders bedeutsamen Gebieten und in ausgewiesenen Gebieten zur Trinkwassergewinnung auf den Abbau von Bodenschätzen verzichtet?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie? Nennen Sie die entsprechenden Vorschriften.			
<p>Dekret des Präsidenten der Republik vom 18. Juli 1995 (Amtsblatt Nr. 007 vom 10.01.1996), Verabschiedung des Rechtsaktes zur Ausrichtung und Koordinierung bezüglich der Kriterien für die Erstellung der Wassereinzugsgebietspläne. Dieses Dekret regelt auch den Abbau von Bodenschätzen.</p>			

Art. 9 Bodenschutzprotokoll - Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren

16. Wird sichergestellt, dass Hoch- und Flachmoore erhalten bleiben?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
<ul style="list-style-type: none"> • Hoch- und Flachmoore gehören zu den „natürlichen Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse, deren Erhaltung die Ausweisung von besonderen Schutzgebieten erfordert“, wie im Dekret des Präsidenten der Republik vom 8. September 1997, Nr. 357, geregelt, das die FFH-Richtlinie 92/43/EWG umsetzt. • Moore werden auch gemäß dem Dekret des Präsidenten der Republik vom 13. März 1976, Nr. 448, in Durchführung des am 2. Februar 1971 in Ramsar unterzeichneten Übereinkommens über Feuchtgebiete geschützt. 			

17. Wird Torf abgebaut?			
Ja		Nein	X

18. Bestehen konkrete Pläne, die Verwendung von Torf vollständig zu ersetzen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, wie?			

--

19. Werden Entwässerungsmaßnahmen in Feuchtgebieten und Mooren außer in begründeten Ausnahmefällen auf die Pflege bestehender Netze begrenzt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, in welchen Ausnahmefällen sind Entwässerungsmaßnahmen in Feuchtgebieten und Mooren noch zulässig?

Feuchtgebiete und Moore sind Schutzgebiete. Siehe Antwort auf Frage 16.

20. Werden Rückbaumaßnahmen durchgeführt?

Ja	X ⁶	Nein	
----	----------------	------	--

21. Werden Moorböden genutzt?

Ja		Nein	X ⁷
----	--	------	----------------

Wenn ja, wie?

--

Art. 10 und 11 Bodenschutzprotokoll - Ausweisung und Behandlung gefährdeter und erosionsgefährdeter Gebiete

22. Werden Alpengebiete, die durch geologische, hydrogeologische und hydrologische Risiken, insbesondere Massenbewegungen (Hangbewegungen, Murenbildungen, Erdfälle), Lawinen und Überschwemmungen gefährdet sind, kartiert und in Kataster aufgenommen?

⁶ Es gibt zahlreiche Beispiele für Rückbaumaßnahmen in Feuchtgebieten (LIFE-Projekt + MANUMONT im Piemont, mehrere LIFE-Projekte LIFE+-Projekte in der Lombardei, bzw. gemäß Regionalgesetz vom 30. November 1983, Nr. 86, der Region Lombardei).

⁷ Sie sind Schutzgebiete, siehe Antworten auf die Fragen 16 und 17.

Ja	X ⁸	Nein	
Werden dabei, soweit erforderlich, Gefahrenzonen ausgewiesen?			
Ja	X ⁹	Nein	
Werden dabei auch seismische Risiken ausgewiesen bzw. berücksichtigt?			
Ja	X	Nein	

23. Werden die durch flächenhafte Erosion betroffenen Alpengebiete nach vergleichbaren Kriterien zur Quantifizierung der Erosion von Böden kartiert und in Bodenkataster aufgenommen?			
Ja	X	Nein	
Bei welchen Behörden/Institutionen liegen die Karten?			
Beim Obersten Institut für Umweltschutz und -forschung (Istituto Superiore per la Protezione e la ricerca Ambientale - ISPRA, ehemals APAT).			

24. Werden in gefährdeten Gebieten möglichst naturnahe Ingenieurtechniken angewendet?			
Ja	X ¹⁰	Nein	
25. Werden in gefährdeten Gebieten örtliche und traditionelle, an die landschaftlichen Gegebenheiten angepasste Baumaterialien eingesetzt?			
Ja	X	Nein	

26. Werden in gefährdeten Gebieten geeignete Waldbaumaßnahmen durchgeführt?			
Ja	X ¹¹	Nein	

⁸ Ministerdekret vom 14. Februar 1997: Technische Leitlinien zur Bestimmung und Abgrenzung der durch hydrogeologische Risiken gefährdeten Gebiete seitens der Regionen
Ja, wie im gesetzesvertretenden Dekret vom 3. April 2006, Nr. 152, geregelt, das im dritten Teil den Bodenschutz und den Kampf gegen Versteppung behandelt.

⁹ Siehe oben

¹⁰ Zum Beispiel werden in der Autonomen Provinz Bozen in den gefährdeten Gebieten bevorzugt naturnahe Ingenieurtechniken angewendet, sofern sie geeignet sind.

27. Werden erosions- und rutschungsgeschädigte Flächen saniert, soweit dies der Schutz des Menschen und von Sachgütern erfordert?			
Ja	X ¹²	Nein	

28. Werden bei Maßnahmen zur Eindämmung der Erosion durch Gewässer und zur Minderung des Oberflächenabflusses vorzugsweise naturnahe wasserwirtschaftliche, ingenieurbauliche und forstwirtschaftliche Techniken eingesetzt?			
Ja	X ¹³	Nein	

Art. 12 Bodenschutzprotokoll - Land-, Weide- und Forstwirtschaft

29. Gibt es rechtliche Grundlagen, die eine gute, an die örtlichen Verhältnisse angepasste ackerbauliche, weidewirtschaftliche und forstwirtschaftliche Praxis zum Schutz vor Erosion und schädigenden Bodenverdichtungen vorschreiben?			
Ja	X ¹⁴	Nein	

30. Wurden gemeinsam mit anderen Vertragsparteien Maßstäbe für eine gute fachliche Praxis im Hinblick auf die Nutzung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie die			
--	--	--	--

¹¹ Punkt 5 des Dekrets vom 16. Juni 2005: Leitlinien zur forstwirtschaftlichen Planung – Ökologie – regelt die Rolle der Wälder bei der „Erhaltung und angemessenen Entwicklung der Schutzfunktionen in der Forstwirtschaft (insbesondere Boden und Wasser)“.

¹²Zum Beispiel: Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 19. Januar 2006: Finanzierung von dringend zu treffenden Maßnahmen zur Durchführung der „Operativen Leitlinien zur Vorbeugung und Bekämpfung eventueller Notsituationen in Verbindung mit hydrogeologischen und wassertechnischen Erscheinungen“, gemäß der Richtlinie des Präsidenten des Ministerrates vom 29. September 2005. (Amtsblatt Nr. 81 vom 6.4.2006) und Erlass des Präsidenten des Ministerrates, Abteilung Zivilschutz, vom 20. Januar 2000, Nr. 3034. Für nähere Einzelheiten zum Erlass wird auf den 2005 vorgelegten italienischen Bericht und dessen Allgemeinen Teil verwiesen (Seite 71).

¹³ Siehe Anmerkung zu Frage 26

¹⁴ Zum Beispiel das Forstgesetz in der Autonomen Provinz Bozen (Landesgesetz vom 21. Oktober 1996 Nr. 21 1 – Forstordnung, Art. 3, nach dem bestimmte Böden und Grundstücke einer dauerhaften Nutzungsbeschränkung aus forstlich-hydrogeologischen Gründen unterliegen. Oder zum Beispiel das Dekret des Präsidenten der Republik vom 22. März 1974, Nr. 279, das Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol betreffend Mindestbewirtschaftungseinheiten, Jagd und Fischerei, Land- und Forstwirtschaft enthält.

Nutzung von Land-, Weide- und Forstwirtschaft entwickelt und umgesetzt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			
Ja, mit den Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft (Ministerdekret vom 19. April 1999), vorgesehen in der Richtlinie 91/676/EWG, zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen.			
Das Dekret vom 13. Dezember 2004: Durchführung von Artikel 5 des Ministerdekrets vom 5. August 2004 über die Bestimmungen zur Durchführung der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik - Ökologie – legt die Umsetzung der EU-Vorschriften über den Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers vor Verunreinigung (insbesondere durch Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen) und den Bodenschutz (insbesondere bezüglich des Einsatzes von Klärschlamm in der Landwirtschaft, der Bodenerosion, des Gehalts organischer Stoffe im Boden und der Bodenstruktur und -zusammensetzung) fest.			

31. Wird die Nutzung von leichten landwirtschaftlichen Maschinen zur Vermeidung der Bodenverdichtung gefördert?			
Ja		Nein	X

32. Welche der folgenden Mittel/Stoffe werden auf Alpflächen genutzt? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)			
Mineralische Düngemittel			X
Synthetische Pflanzenschutzmittel			X
Klärschlamm			X
Soweit alle oder einige der genannten Mittel verwendet werden, wurde deren Nutzung im Berichtszeitraum verringert?			
Ja	X ¹⁵	Nein	

¹⁵ Die Verwendung von Klärschlamm wurde durch das **gesetzesvertretende Dekret vom 27. Dezember 1992** geregelt: Umsetzung der Richtlinie 86/278/EWG über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft. Für nähere Einzelheiten diesbezüglich wird auf den Allgemeinen Teil im 2005 vorgelegten italienischen Bericht verwiesen (Seite 72).

Der Einsatz und die Art der Düngemittel wird auch durch das **gesetzesvertretende Dekret vom 29. April 2006, Nr. 217**, „Revision der gesetzlichen Bestimmungen über Düngemittel“ geregelt.

Auf regionaler Ebene sei ein Beispiel genannt: **Region Venetien, Regionalgesetz vom 31. Oktober 1994, Nr. 62**, Änderungen und Ergänzungen zu den Regionalgesetzen vom 16. April 1985, Nr. 33, und vom 23. April 1990, Nr. 28, zum Thema Umweltschutz.

Art. 13 Bodenschutzprotokoll - Waldbauliche und sonstige Maßnahmen

33. Werden Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und Ähnliches schützen, an Ort und Stelle erhalten?			
Ja	X ¹⁶	Nein	

34. Wird der Schutzwirkung von Bergwäldern eine Vorrangstellung eingeräumt und deren forstliche Behandlung am Schutzziel orientiert?			
Ja	X ¹⁷	Nein	

35. Wird der Wald so genutzt und gepflegt, dass Bodenerosion und schädliche Bodenverdichtungen vermieden werden?			
Ja	X ¹⁸	Nein	

36. Wird der standortgerechte Waldbau und die natürliche Waldverjüngung zum Zwecke der Schutzwirkung gefördert?			
Ja	X	Nein	

Art. 14 Bodenschutzprotokoll - Auswirkungen touristischer Infrastrukturen

Außerdem wird auf die Antwort auf Frage 30 verwiesen.

Da es unmöglich ist, Mengenangaben zur Verwendung der betreffenden Mittel/Stoffe zu finden, wird eine Antwort gegeben, die die einschlägigen Rechtsvorschriften nennen soll.

Es sei darauf hingewiesen, dass die nach den Kriterien der biologischen Landwirtschaft bewirtschafteten Flächen in Italien (also ohne den Einsatz der betreffenden Stoffe/Mittel) von 1998 bis 2004 von rund 800.000 auf fast 1.000.000 Hektar Boden gestiegen ist.

¹⁶ Ein regionales Beispiel wird genannt: **Autonome Provinz Bozen: Landesgesetz vom 21. Oktober 1996, Nr. 21:** Forstgesetz. Für nähere Einzelheiten zu diesem Gesetz wird auf den Allgemeinen Teil im 2005 vorgelegten italienischen Bericht verwiesen (Seite 74).

¹⁷ Punkt 5 des Dekrets vom 16. Juni 2005: Leitlinien zur forstwirtschaftlichen Planung – Ökologie – regelt die Rolle der Wälder bei der „Erhaltung und angemessenen Entwicklung der Schutzfunktionen in der Forstwirtschaft (insbesondere Boden und Wasser)“.

Auf regionaler Ebene sei ein Beispiel genannt: Dekret des Präsidenten der Region Friaul Julisch Venetien vom 12. Februar 2003, Verabschiedung der Forstverordnung zum Schutz und zur Nutzung der Wälder und zum Schutz der Böden, die hydrogeologischen Auflagen unterliegen.

¹⁸ Siehe zwei vorherige Fußnoten.

37. Wurden für den Bau und die Planierung von Skipisten in Wäldern mit Schutzfunktion Genehmigungen erteilt?			
Ja		Nein	X ¹⁹
Wenn ja, enthielten die Genehmigungen die Auflage, Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen Sie die Genehmigungen und die darin vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen.			

38. Wurden für den Bau und die Planierung von Skipisten in labilen Gebieten Genehmigungen erteilt?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			
Nein, es ist nicht erlaubt, hydrogeologisch ungeeignete Skipisten zu bauen, zum Beispiel in der Region Lombardei gemäß Regionalverordnung vom 6. Dezember 2004, Nr. 10, Kapitel IV, Teil I, Art.37.			
39. Wurden nach Inkrafttreten des Bodenschutzprotokolls chemische und biologische Zusätze für die Pistenpräparierung zugelassen?			
Ja		Nein	X ²⁰
Wurde die Umweltverträglichkeit der zugelassenen chemischen und biologischen Zusätze nachgewiesen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen Sie die Institution(en), welche die Umweltverträglichkeit nachgewiesen hat			

¹⁹ Es ist nicht erlaubt, hydrogeologisch ungeeignete Skipisten zu bauen, gemäß Regionalverordnung der Region Lombardei vom 6. Dezember 2004, Nr. 10, Kapitel IV, Teil I, Art.37.

²⁰ Das Protokoll ist in Italien noch nicht in Kraft getreten. In jedem Fall werden diese Zusätze bei der täglichen Pistenpräparierung nicht verwendet, sondern nur (und nicht häufig) in absoluten Ausnahmefällen (z.B. bei internationalen Sportveranstaltungen).

(haben).

40. Wurden bedeutende Schäden an Böden und Vegetation im Pistenbereich festgestellt?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wurden Maßnahmen zur Wiederherstellung ergriffen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen Sie die Schäden sowie die ergriffenen Maßnahmen.			

Art. 15 und 16 Bodenschutzprotokoll - Begrenzung von Schadstoffeinträgen und Minimierung von Streumitteln

41. Was wurde unternommen, um den Schadstoffeintrag in die Böden über Luft, Wasser, Abfälle und umweltbelastende Stoffe soweit wie möglich und vorsorglich zu verringern?
Ja, mit den Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft (Ministerdekret vom 19. April 1999) , vorgesehen in der Richtlinie 91/676/EWG, zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen.
Das Dekret vom 13. Dezember 2004 : Durchführung von Artikel 5 des Ministerdekrets vom 5. August 2004 über die Bestimmungen zur Durchführung der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik - Ökologie – legt die Umsetzung der EU-Vorschriften über den Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers vor Verunreinigung (insbesondere durch Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen) und den Bodenschutz (insbesondere bezüglich des Einsatzes von Klärschlamm in der Landwirtschaft, der Bodenerosion, des Gehalts organischer Stoffe im Boden und der Bodenstruktur und -zusammensetzung) fest.
Gemäß den Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekrets vom 13. Januar 2003, Nr.

36 (Amtsblatt Nr. 059 Ord. Beiheft vom 12.03.2003), **Umsetzung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien**. Mit diesem Dekret werden die „betriebsbezogenen und technischen Anforderungen für Abfälle und Abfalldeponien, Maßnahmen, Verfahren und Leitlinien“ vorgesehen, „mit denen während des gesamten Bestehens der Deponie negative Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Verschmutzung von Oberflächenwasser, Grundwasser, Boden und Luft, sowie auf die globale Umwelt, einschließlich des Treibhauseffektes, sowie alle damit verbundenen Risiken für die menschliche Gesundheit weitestmöglich vermieden oder vermindert werden“, festgelegt; das Dekret regelt auch die Pläne zur ökologischen Sanierung für stillgelegte Deponien.

Über die Bestimmungen des **gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr. 152**, das im dritten Teil den Bodenschutz und den Kampf gegen die Versteppung, den Schutz der Gewässer vor Verunreinigung und das Wassermanagement behandelt, während im vierten Teil die Abfallwirtschaft und die Altlastensanierung geregelt werden.

42. Wurden beim Umgang mit gefährlichen Stoffen technische Regelungen getroffen, Kontrollen vorgesehen sowie Forschungsprogramme und Aufklärungsmaßnahmen durchgeführt, um eine Kontamination von Böden zu vermeiden?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Der Einsatz und die Art der Düngemittel wird unter anderem durch das **gesetzesvertretende Dekret vom 29. April 2006, Nr. 217** „Revision der gesetzlichen Bestimmungen über Düngemittel“ geregelt.

43. Wird seit Inkrafttreten des Protokolls noch Salz als Streumittel genutzt?

Ja	X ²¹	Nein	
----	-----------------	------	--

Wenn ja, ist dessen Ablösung durch abstumpfende und weniger kontaminierende Mittel vorgesehen?

Ja		Nein	X
----	--	------	---

²¹ Das Protokoll wurde von Italien noch nicht ratifiziert, dennoch wird das Datum der Protokollerstellung als Bezugswert genommen.

Nennen Sie Details.

Art. 17 Bodenschutzprotokoll - Kontaminierte Böden, Altlasten, Abfallkonzepte

44. Sind Altlasten oder Altlastenverdachtsfälle bekannt?			
Ja	X ²²	Nein	
Wenn ja, wurden diese erhoben und katalogisiert?			
Ja	X ²³	Nein	
Wenn ja, bei welchen Behörden/Institutionen sind die Altlastenkataster angesiedelt?			
Bei den Regionen, insbesondere ist es Aufgabe der Regionalagenturen für den Umweltschutz (A.R.P.A.).			
45. Soweit Altlasten oder Altlastenverdachtsfälle bekannt sind, werden diese zur Abschätzung des Gefahrenpotentials mit Methoden, die mit denen anderer Vertragsparteien vergleichbar sind, untersucht?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie die Methoden unter Bezugnahme auf deren Vergleichbarkeit.			
Das gesetzesvertretende Dekret vom 3. April 2006, Nr. 152 , regelt in Teil IV, Kapitel V, „die Maßnahmen zur Sanierung und Wiederherstellung von Altlasten und definiert Verfahren, Kriterien und Modalitäten für die Durchführung der notwendigen Vorgehensweisen zur Beseitigung der Verschmutzungsquellen und in jedem Fall zur Reduzierung der Schadstoffkonzentrationen entsprechend den EU-Grundsätzen und – Rechtsvorschriften und unter besonderer Berücksichtigung des Verursacherprinzips.			

²² Ja, entsprechend den Bestimmungen des **Ministerdekrets vom 25. Oktober 1999, Nr. 471** „Verordnung mit den Kriterien, Verfahren und Modalitäten für die Absicherung, Sanierung und ökologische Sanierung von Altlasten gemäß Artikel 17 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 5. Februar 1997, Nr. 22, in geltender Fassung.“ Nach den Bestimmungen von Art. 17 dieser Verordnung müssen die Regionen auf der Grundlage der von der nationalen Umweltagentur ANPA definierten Kriterien einen Altlastenkataster erstellen.

Das **gesetzesvertretende Dekret vom 3. April 2006, Nr. 152**, regelt in Teil IV, Kapitel V, „die Maßnahmen zur Sanierung und Wiederherstellung von Altlasten und definiert Verfahren, Kriterien und Modalitäten für die Durchführung der notwendigen Vorgehensweisen zur Beseitigung der Verschmutzungsquellen und in jedem Fall zur Reduzierung der Schadstoffkonzentrationen entsprechend den EU-Grundsätzen und –Rechtsvorschriften und unter besonderer Berücksichtigung des Verursacherprinzips.

²³ Siehe oben.

Ministerium für Land- und Forstwirtschaftspolitik, Dekret vom 25. März 2002; Berichtigungen des Ministerdekrets vom 13. September 1999 über die Genehmigung der amtlichen chemischen Bodenanalysemethoden.

46. Wurden Abfallkonzepte zur Vermeidung einer Kontamination der Böden sowie zur umweltverträglichen Vorbehandlung, Behandlung und Ablagerung von Abfällen und Reststoffen erstellt und umgesetzt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie die Konzepte.

Gemäß den Bestimmungen des **gesetzesvertretenden Dekrets vom 13. Januar 2003, Nr. 36** (Amtsblatt Nr. 059 Ord. Beiheft vom 12.03.2003), **Umsetzung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien**. Mit diesem Dekret werden die „betriebsbezogenen und technischen Anforderungen für Abfälle und Abfalldeponien, Maßnahmen, Verfahren und Leitlinien“ vorgesehen, „mit denen während des gesamten Bestehens der Deponie negative Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Verschmutzung von Oberflächenwasser, Grundwasser, Boden und Luft, sowie auf die globale Umwelt, einschließlich des Treibhauseffekts, sowie alle damit verbundenen Risiken für die menschliche Gesundheit weitestmöglich vermieden oder vermindert werden“, festgelegt; das Dekret regelt auch die Pläne zur ökologischen Sanierung für stillgelegte Deponien.

Die Abfallentsorgung wird jetzt durch das gesetzesvertretende Dekret vom 3. April 2006, Nr.152, „Umweltvorschrift“, vierter Teil, geregelt.

47. Wurden Dauerbeobachtungsflächen für ein alpenweites Netz zur Bodenbeobachtung eingerichtet?

Ja	X ²⁴	Nein	
----	-----------------	------	--

48. Wird die nationale Bodenbeobachtung mit den Umweltbeobachtungseinrichtungen in den Bereichen Luft, Wasser, Flora und Fauna koordiniert?

Ja		Nein	
----	--	------	--

Wenn ja, wie?

--

²⁴ Das ISPRA befasst sich mit der Verwaltung des Einheitlichen Informationssystems für den Bodenschutz.

Art. 18 Bodenschutzprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

49. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Zahlreiche Gesetze, die nach der Unterzeichnung des Protokolls (31. Oktober 2000) in Kraft getreten sind, gehen in dieselbe Richtung wie die Ziele des Protokolls (ohne dass dieses ratifiziert wurde).			

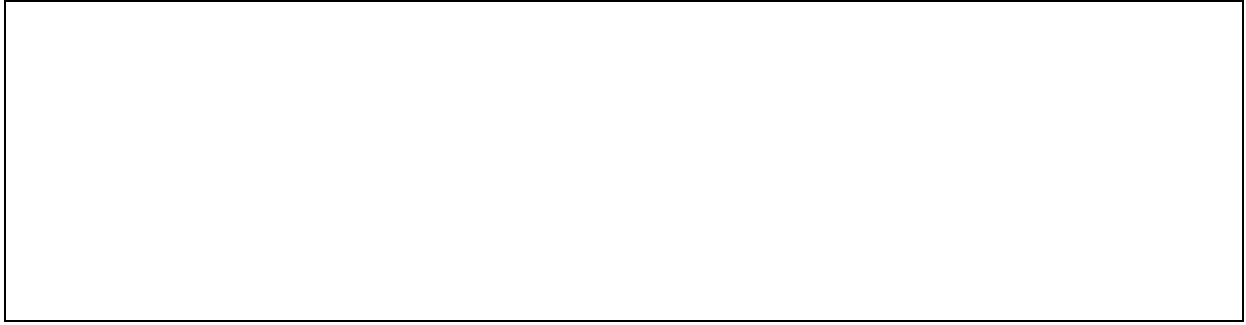
Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Bodenschutzprotokolls

50. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			
Bis heute wurde das Protokoll von der Republik Italien noch nicht ratifiziert.			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

51. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!			

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:



C Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege (Protokoll vom 20.12.1994)

Art. 3 Naturschutzprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

1. In welchen der folgenden Bereiche wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	
Kartierung	x ¹
Ausweisung, Pflege und Überwachung von Schutzgebieten und sonstigen schützenswerten Elementen von Natur- und Kulturlandschaft	x ²
Biotopvernetzung	x ³
Aufstellung von Konzepten ,Programmen/Plänen der Landschaftsplanung	
Vermeidung/Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft	
Systematische Beobachtung von Natur und Landschaft	x ⁴
Forschung	x ⁵
Sonstige Maßnahmen zum Schutz von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Vielfalt und ihrer Lebensräume einschließlich der Festlegung vergleichbarer Kriterien	x ⁶

¹ Die Kartierung ist keiner der Hauptbereiche, in denen eine stärkere internationale Zusammenarbeit gefördert wird, dennoch hat Italien in einigen Fällen diese unterstützt. Dies geschah mit der Durchführung des Projekts „Geographisches Informationssystem“ (GIS) des Espace Mont Blanc im Rahmen des Interreg IIA-Programms Italien - Frankreich.

² Die Zusammenarbeit zwischen dem Nationalpark Mercantour und dem Naturpark Seealpen besteht seit der Einrichtung des Naturparks 1980. 1988 wurde ein offizielles Partnerschaftsabkommen (charte de jumelage) geschlossen, und seitdem besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Schutzgebieten in allen Bereichen, darunter auch das Interreg-Projekt „Grenzüberschreitendes Schutzgebiet Mercantour – Seealpen“ und das gemeinsame Monitoring, vor allem für Steinböcke, Bartgeier und Wölfe.

³ Insbesondere die Durchführung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, des paneuropäischen ökologischen Netzwerkes, der paneuropäischen Strategie für biologische und landschaftliche Vielfalt und der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) für das europäische Netzwerk der Natura 2000-Gebiete.

⁴ Die systematische Beobachtung von Natur und Landschaft wurde gefördert, als Italien den Vorsitz der Arbeitsgruppe „Alpenbeobachtung“ innehatte, die zur Sicherung der vollen Funktionsfähigkeit des Beobachtungssystems SOIA mit dem Beschluss der Konferenz von Chambéry eingerichtet wurde.

⁵ Die von der Europäischen Akademie Bozen in Zusammenarbeit mit der Region Aostatal erarbeitete Studie „Schaffung neuer Formen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf substaatlicher Ebene für die nachhaltige Raumentwicklung“. Eine Zusammenfassung der Studie wurden zusammen mit einigen Erfahrungsberichten über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der italienischen Regionen im Alpenraum in Rom bei der Tagung „Rechtsinstrumente der Zusammenarbeit für die nachhaltige Entwicklung einer grenzüberschreitenden Bergregion“, vorgestellt, die am 1. Juni 2005 bei der FAO stattgefunden hat.

⁶ Protokoll eines internationalen Abkommens zum gemeinsamen Management der Wolfspopulation in den Alpen, unterzeichnet am 13. Juli 2006 von Vertretern des italienischen, französischen und schweizerischen Umweltministeriums.

Das Life Coop-Projekt, an dem Italien, Slowenien und Österreich teilnahmen und das vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2005 mit dem Ziel lief, den möglichen Aufbau einer Metapopulation des Braunbären in den Alpen zu prüfen.

2. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	x ⁷
Multilaterale Abkommen	x ⁸
Finanzielle Unterstützung	x ⁹
Fortbildung/Training	
Gemeinsame Projekte	x ¹⁰
Sonstige	x
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	
<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer ARGE ALP, die durch eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit gemeinsame Probleme und Anliegen, insbesondere auf ökologischem, kulturellem, sozialem und wirtschaftlichem Gebiet behandeln, das gegenseitige Verständnis der Völker im Alpenraum fördern und das Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung für den alpinen Lebensraum stärken will. • Einrichtung des Natura 2000-Netzwerkes gemäß der Richtlinie Nr. 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur „Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“, allgemein FFH-Richtlinie genannt. Die Umsetzung der Richtlinie erfolgte in Italien 1997 mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 8. September 1997, Nr. 357, geändert und ergänzt durch das Dekret des Präsidenten der Republik vom 12. März 2003, Nr. 120. 	

Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.

⁷ Das Programm der Gemeinschaftsinitiative Interreg III A Alcotra wurde der EU-Kommission am 4. Dezember 2000 von den italienischen und französischen Behörden zugestellt und offiziell am 12. November 2001 mit Beschluss (EG) 01/2768 genehmigt. Alcotra gehört zur Ausrichtung A (grenzüberschreitende Zusammenarbeit) der Programme der Gemeinschaftsinitiative Interreg und ist das dritte Kooperationsprogramm zwischen Italien und Frankreich, das die Gebiete an der kontinentalen Grenze zwischen den beiden Staaten betrifft. Alcotra 2007-2013 ist das vierte Programm der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit entlang der kontinentalen Grenze zwischen Italien und Frankreich.

⁸ Protokoll eines internationalen Abkommens zum gemeinsamen Management der Wolfspopulation in den Alpen, unterzeichnet am 13. Juli 2006 von Vertretern des italienischen, französischen und schweizerischen Umweltministeriums.

Berner Konvention vom 16. September 1979 „Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume“, umgesetzt in Italien mit Gesetz Nr. 503 vom 5. August 1981.

„Internationales Übereinkommen über den Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen“ (CITES März 1973), umgesetzt in Italien mit Gesetz vom 19. Dezember 1975, Nr. 874.

Übereinkommen über die biologische Vielfalt vom 5. Mai 1992, umgesetzt in Italien mit Gesetz vom 14. Februar 1994, Nr. 124.

⁹ Ein Beispiel ist die nationale Kofinanzierung des „Alpen“-Programms zwischen Italien und Frankreich. Für nähere Einzelheiten diesbezüglich wird auf den Allgemeinen Teil im 2005 vorgelegten italienischen Bericht verwiesen (Seite 104).

¹⁰ Projekte im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms INTERREG III A. Das Life Coop-Projekt zwischen Italien, Slowenien und Österreich (vgl. Fußnote 6).

Die am besten funktionierende Form der Zusammenarbeit sind gemeinsame Projekte, da diese Homogenität und einheitliche Anwendung der gemeinsamen Kriterien und Regeln garantieren. Außerdem ermöglichen sie eine breitere Teilnahme institutioneller Akteure und Interessenträger und stellen gleichzeitig einen engen Kontakt vor Ort sicher.

3. Wurden grenzüberschreitende Schutzgebiete eingerichtet?

Ja

X

Nein

Wenn ja, welche?

Derzeit gibt es in den Alpen mehrere grenzüberschreitende Schutzgebiete. Unter den großen grenzüberschreitenden Schutzgebieten sind zu nennen:

- Nationalpark Gran Paradiso (I) – Nationalpark Vanoise (F) – Naturschutzgebiet Baillettaz (F), La Grande Sassiere (F), Plan de Tueda (F), Hauts de Villaroger (F), Tignes - Champagny (F) (272.541 ha)
- Naturpark Rieserferner - Ahrn (I) – Naturpark Zillertaler Hauptkamm (A) – Naturschutzgebiet Valsertal (A) – Nationalpark Hohe Tauern (A) – Naturschutzgebiete Kleinfragant (A), Wurten West (A), Bretterlich (A), Inneres Pöllatal (A), Paarseen – Schuhflicker – Heukareck (A), Zeller See (A), Sieben – Möser – Gerlosplatte (A), Rotmoos – Käfertal (A) – Sonderschutzgebiet Piffkar (A) - Nationalpark Nockberge (A) (265.827 ha)
- Schweizerischer Nationalpark (CH) – Nationalpark Stilfserjoch (I) – Naturpark Adamello (I) – Naturpark Adamello Brenta (I) (264.720 ha)
- Nationalpark Mercantour (F) – Naturpark Seealpen (I) – Naturpark Alta Valle Pesio e Tanaro (I) – Naturschutzgebiet Bosco e Laghi di Palanfré (I) (250.275 ha)
- Naturpark Julische Voralpen (I) – Nationalpark und Biosphärengebiet Triglav (SI) (205.125 ha)
- Naturpark Texelgruppe (I) – Ruhegebiet Ötztaler Alpen (A) – Ruhegebiet Stubai Alpen (A) – Biosphärenpark Gurgler Kamm (A) – Ruhegebiet Kalkkögel (A) (117.390 ha)
- Regionaler Naturpark Queyras (F) – Naturschutzgebiet Fascia fluviale del Po (I) (68.110 ha)

4. Erfolgt bei nutzungsbeschränkenden Auflagen im Sinne der Ziele des Protokolls eine Abstimmung der Rahmenbedingungen mit anderen Vertragsparteien?					
Ja		Nein	X	Nicht relevant	
Nennen Sie Details.					

Art. 6 Naturschutzprotokoll – Bestandsaufnahmen

Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als drei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

5. Wurde die Situation des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu den im folgenden aufgezählten Sachverhalten (entsprechend Anhang I inklusive der dort aufgezählten Unterpunkte) dargelegt? Bezeichnen Sie die Bestandsaufnahme sowie das Datum von deren erstmaliger Erstellung bzw. letzter Fortschreibung		
Sachverhalte laut Anhang I	Bestandsaufnahme	Datum der Erstellung bzw. letzten Fortschreibung
„1. Bestandssituation wildlebender Pflanzen- und Tierarten und ihrer Biotope“		
„2. Geschützte Flächen (Fläche, Anteile am Gesamtraum, Schutzzweck, Schutzzinhalte, Nutzungen, Nutzungsverteilung, Eigentumsverhältnisse)“		
„3. Organisation des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Aufbau, Zuständigkeiten/Tätigkeiten, personelle und finanzielle Ausstattung)“		

„4. Rechtsgrundlagen (auf den jeweils zuständigen Ebenen)“		
„5. Naturschutzaktivitäten (Gesamtüberblick)“		
„6. Öffentlichkeitsarbeit (staatlich/ehrenamtlich)“		
„7. Schlußfolgerungen, empfohlene Maßnahmen“		

Art. 7 Naturschutzprotokoll – Landschaftsplanung

Anmerkung: Die folgenden Fragen zu Art. 7 sind nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als fünf Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

6. Existieren Konzepte, Programme und/oder Pläne, in denen die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und Landschaftspflege für den Alpenraum festgelegt werden?			
Ja	X	Nei n	
Nennen Sie Details.			
<u>Nationale Rechtsvorschriften:</u> Gesetz zu Kulturgütern und Landschaft (Gesetzesvertretendes Dekret vom 22. Januar 2004, Nr. 42). Die im Gesetz enthaltenen Artikel über die Landschaftsgestaltung beziehen sich auf die Kriterien des Abkommens vom 19. April 2001 zwischen dem Ministerium für Kulturgüter und –aktivitäten, den Regionen und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen hinsichtlich der Ausübung der landschaftsbezogenen Befugnisse sowie auf die innovativen Grundsätze, die im Europäischen Landschaftsübereinkommen verankert sind. Das Ministerium hat die Aufgabe, die grundlegenden Leitlinien für die nationale Raumordnung in Bezug auf den Landschaftsschutz mit dem Ziel der Gestaltungsausrichtung (Art. 145) festzulegen. Die Regionen müssen den angemessenen Schutz und die angemessene Verbesserung der Landschaft über die Genehmigung der Landschaftsgestaltung (bzw. Stadt-/Raumplanung unter besonderer Berücksichtigung des Landschaftswertes) sicherstellen, die auf das gesamte Regionalgebiet ausgedehnt ist und sich nicht nur wie gesetzlich vorgeschrieben auf die Schutzgebiete und die Orte beschränkt, die von erklärter großer öffentlicher Bedeutung sind. <u>Gesetzesvertretendes Dekret vom 26. März 2008, Nr. 63</u> (Amtsblatt vom 9. April 2008) – Weitere Ergänzungen und Berichtigungen zum gesetzvertretenden Dekret 42/04 über Landschaft. Insbesondere besagt Artikel 132, dass sich Italien nach den zwischenstaatlichen Kooperationspflichten und –grundsätzen richtet, die in den internationalen Übereinkommen			

über Landschaftserhaltung und –verbesserung festgelegt sind.

Regionale Rechtsvorschriften:

Piemont:

- Regionalgesetz vom 16. Juni 2008, Nr. 14: Vorschriften zur Landschaftsgestaltung

Mehrere Regionen haben Programme und/oder Pläne ausgearbeitet, in denen die Bedürfnisse und Maßnahmen zum Zweck der Umsetzung der Natur- und Landschaftsschutzziele im Alpenraum definiert werden. Diesbezüglich kann Bezug genommen werden auf den Landschafts- und Raumordnungsplan der Region Aostatal, den Landschaftsplan, die Natura 2000-Managementpläne und die „Leitlinien Natur und Landschaft“ der Autonomen Provinz Bozen, die von der Autonomen Provinz Trient geförderten Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Landschaft, das „Projekt des kommunalen ökologischen Netzwerkes“ der Region Venetien und die Rechtsvorschriften der Region Ligurien über Schutzgebiete. Für nähere Einzelheiten diesbezüglich wird auf den Allgemeinen Teil im 2005 vorgelegten italienischen Bericht verwiesen (Seite 109, 118 und 120).

7. Soweit Konzepte, Programme und/oder Pläne vorhanden oder in Vorbereitung sind, enthalten Sie Darstellungen der folgenden Elemente?

a) Vorhandener Zustand von Natur und Landschaft und seiner Bewertung	x ¹¹
b) Darstellung des angestrebten Zustands von Natur und Landschaft und der dazu erforderlichen Maßnahmen, insbesondere:	x
- Allgemeine Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	x ¹²
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft	x ¹³

¹¹ Die Region Aostatal „stellt die ständige Raumkontrolle und die ständige Kenntnis über den Raum und dessen Veränderungen sicher und richtet [...] ständige Erkenntnisssysteme ein [...]“ (Landschafts- und Raumordnungsplan (PTP) Art. 8, Abs. 1, Anhang zum Regionalgesetz vom 10. April 1998, Nr. 13, „Genehmigung des Landschafts- und Raumordnungsplanes des Aostatals (PTP).“)

¹² Unter den Zielsetzungen des Landschafts- und Raumordnungsplanes des Aostatals wird auch die Sicherstellung einer nachhaltigen Entwicklung genannt, die das Recht aller schützt, mit gleichen Möglichkeiten die Ressourcen des Gebiets zu nutzen. Die Landschaftsvorschriften und -leitlinien verfolgen ferner das Ziel, die Identität der Landschaft zu schützen und zur Geltung zu bringen, ihren Wert offensichtlich und nutzbar zu machen und die ökologische Stabilität sicherzustellen (Landschafts- und Raumordnungsplan Art. 1 Abs. 5, Anhang zum Regionalgesetz vom 10. April 1998, Nr. 13).

¹³ Der Landschafts- und Raumordnungsplan des Aostatals ergreift zum Beispiel Maßnahmen zum Schutz empfindlicher Landschaften (Landschafts- und Raumordnungsplan Art. 30 Abs. 1), Anhang zum Regionalgesetz vom 10. April 1998, Nr. 13 „Genehmigung des Landschafts- und Raumordnungsplanes des Aostatals (PTP).“)

- Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten	x ¹⁴
--	-----------------

Art. 8 Naturschutzprotokoll – Planung

8. Findet eine Koordinierung von Landschaftsplanung und Raumplanung statt?	
Ja, in erheblichem Umfang	x
Ja, in geringem Umfang	
Nein	
Soweit eine Koordinierung von Landschaftsplanung und Raumplanung stattfindet, nennen Sie Details.	
<p><u>Nationale Rechtsvorschriften:</u></p> <p><u>Gesetzesvertretendes Dekret vom 26. März 2008, Nr. 63</u> (Amtsblatt vom 9. April 2008) - Weitere Ergänzungen und Berichtigungen zum gesetzesvertretenden Dekret 42/04 über Landschaft. In diesem gesetzesvertretenden Dekret ist die Ersetzung von Artikel 133 (Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Verwaltungsstellen zur Landschaftserhaltung und -gestaltung) vorgesehen, wo in Absatz 2 bestimmt wird, dass das Ministerium und die Regionen für die Erstellung von Leitlinien und Kriterien bezüglich der Raumplanung sowie der Verwaltung der entsprechenden Eingriffe zusammenarbeiten, um die Erhaltung, die Wiederherstellung und die Verbesserung der Landschaftsaspekte und -eigenschaften sicherzustellen; besagte Leitlinien und Kriterien berücksichtigen auch die Zielsetzungen einer nachhaltigen Raumentwicklung.</p> <p><u>Regionale Rechtsvorschriften:</u></p> <p><u>Autonome Provinz Bozen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Landesverwaltung hat die Weichen für eine gute und gegenseitig vorteilhafte Zusammenarbeit zwischen Landschaftsschutz und Raumordnung gestellt und die beiden Bereiche in einem einzigen Ressort zusammengelegt (Ressort für Raumordnung, Umwelt und Energie). <p><u>Aostatal:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Regionalgesetz vom 10. April 1998, Nr. 13, Art. 1 „Beschaffenheit und Zielsetzungen des Landschafts- und Raumordnungsplans (PTP) des Aostatals“, Abs. 1: „Der Landschafts- und 	

¹⁴ Zum Beispiel schreibt der Landschafts- und Raumordnungsplan des Aostatals für die Planung und den Bau von Straßen und Seilbahnen vor, dass, falls erforderlich, geschützte Wildwechselwege für wildlebende Tiere eingerichtet werden (Landschafts- und Raumordnungsplan (PTP), Art. 21 Abs. 1h), Anhang zum Regionalgesetz vom 10. April 1998, Nr. 13 „Genehmigung des Landschafts- und Raumordnungsplans des Aostatals (PTP).“)

Raumordnungsplan (PTP) ist ein Raumordnungsplan, der den Landschafts- und Umweltwert gemäß Art. 1-*bis*, Gesetz vom 8. August 1985, Nr. 431, besonders berücksichtigt; er ist somit gleichzeitig ein Stadtplanungs-, Landschaftsschutz- und Landschaftsgestaltungsinstrument.

Venetien:

Ein Beispiel für die landschaftsbezogene und raumordnerische Koordinierung und Gestaltung ist das „Projekt eines kommunalen ökologischen Netzwerkes“, das eine innovative Art der nachhaltigen Raumplanung darstellt. Für nähere Einzelheiten diesbezüglich wird auf den Allgemeinen Teil im 2005 vorgelegten italienischen Bericht verwiesen (Seite 120).

Art. 9 Naturschutzprotokoll – Eingriffe in Natur und Landschaft

9. Wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass für private und öffentliche Maßnahmen und Vorhaben, welche Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild überprüft werden?

Ja	X	Nein
----	---	------

Wenn ja, welche Vorhaben müssen einer Prüfung unterzogen werden?

Nationale Rechtsvorschriften:

Gesetzesvertretendes Dekret vom 26. März 2008, Nr. 63 (Amtsblatt vom 9. April 2008) - Weitere Ergänzungen und Berichtigungen zum gesetzesvertretenden Dekret 42/04 über Landschaft.

Insbesondere behandelt Art. 143 den Landschaftsplan und besagt, dass die Erstellung des Landschaftsplans unter anderem umfasst: die Analyse der Dynamik der Raumveränderungen zur Erkennung der Risikofaktoren und der Anfälligkeitsfaktoren der Landschaft, einen Vergleich mit anderen Planungs-, Gestaltungs- und Bodenschutzmaßnahmen (Art. 143, Absatz 1, lit. f)) sowie die Bestimmung der Wiederherstellungs- und Umwidmungseingriffe der stark beeinträchtigten oder zerstörten Gebiete und der sonstigen Verbesserungseingriffe, die mit den Schutzbedürfnissen vereinbar sind (Art. 143, Absatz 1, lit. g)). Außerdem wird in Art. 146 bestimmt, dass die Eigentümer, Besitzer oder Inhaber von Immobilien und Gebieten von Landschaftsschutzinteresse diese weder zerstören noch Änderungen anbringen dürfen, die den geschützten Landschaftswert beeinträchtigen könnten. Die Eingriffe, die diese Personen vornehmen möchten, sind den zuständigen Behörden vorzulegen und können nicht ohne Genehmigung durchgeführt werden.

Gesetzesvertretendes Dekret vom 16. Januar 2008, Nr. 4, Teil II Kapitel I „Allgemeine

Grundsätze für die UVP-, SUP-Verfahren und für die Verträglichkeitsprüfung und die integrierte Umweltgenehmigung.“

Art. 4 Abs. 1

Die Vorschriften des vorliegenden Dekrets bilden die Umsetzung und Durchführung:

a) der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

b) der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die

Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, geändert und ergänzt durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 und durch die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003.

Regionale Rechtsvorschriften:

Autonome Provinz Bozen:

- Dekret des Landeshauptmannes vom 26. Oktober 2001, Nr.63:
Verträglichkeitsprüfung für Projekte und Pläne innerhalb der dem europäischen Schutzgebietsnetz angehörenden Natura 2000-Gebiete, in Durchführung der Richtlinie 92/43/EWG. Für nähere Einzelheiten diesbezüglich wird auf den Allgemeinen Teil im 2005 vorgelegten italienischen Bericht verwiesen (Seite 46).
- Besonders beispielhaft ist außerdem das *Ecobrowser* genannte Informationsmodell, das von der Landesagentur für Umwelt und von den Landesabteilungen Natur und Landschaft und Informatik entwickelt wurde und eine breitere Beteiligung der Bevölkerung an den Veränderungen des Raums garantiert. Für nähere Einzelheiten diesbezüglich wird auf den Allgemeinen Teil im 2005 vorgelegten italienischen Bericht verwiesen (Seite 117).

10. Hat das Ergebnis der Prüfung von privaten und öffentlichen Maßnahmen und Vorhaben, welche Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, Einfluss auf die Zulassung/Verwirklichung der Vorhaben?

Ja	x ¹⁵	Nein	
----	-----------------	------	--

¹⁵ UVP-Kommission: Ihre Aufgabe ist die Abgabe von Stellungnahmen zu den eingereichten Studien. Außerdem nimmt sie auf speziellen Antrag des Umweltministeriums Überprüfungen und Beurteilungen vor. Das von der Kommission durchgeführte Prüfverfahren schließt mit einer begründeten Stellungnahme, die dem Umweltministerium vorzulegen ist. Dieses fällt nach Anhörung der betroffenen Region und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kulturgüter und –aktivitäten mit einem Dekret das obligatorische und bindende „Urteil“ über die Umweltverträglichkeit. Dieses kann sein: positiv, im Allgemeinen enthält es technische Vorschriften, vorläufig negativ wegen fehlender, einzureichender Unterlagen oder negativ.

Gesetzesvertretendes Dekret vom 26. März 2008, Nr. 63 (Amtsblatt vom 9. April 2008) - Weitere Ergänzungen und Berichtigungen zum gesetzesvertretenden Dekret 42/04 über Landschaft. In Art. 146 wird bestimmt, dass die Eigentümer, Besitzer oder Inhaber von Immobilien und Gebieten von Landschaftsschutzinteresse diese weder zerstören noch Änderungen anbringen dürfen, die den geschützten Landschaftswert beeinträchtigen könnten. Die Eingriffe, die

11. Ist sichergestellt, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie? Nennen Sie auch die entsprechenden Vorschriften.			
<u>Nationale Rechtsvorschriften:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetzesvertretendes Dekret vom 3. April 2006, Nr. 152 „Umweltvorschriften“ (Amtsblatt Nr. 88 vom 14. April 2006 – Ordentliches Beiheft Nr. 96) Sechster Teil „Bestimmungen über den Entschädigungsschutz bei Umweltschäden“ <p>Art. 301 „Durchführung des Grundsatzes der Vorsorge“ Abs. 1: „<i>In Anwendung des Grundsatzes der Vorsorge gemäß Artikel 174 Absatz 2 EG-Vertrag ist bei auch rein potenzieller Gefahr für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt ein hohes Schutzniveau sicher zu stellen.</i>“</p> <p>Art. 304 „Vorbeugung“ Abs. 1: „Wenn ein Umweltschaden noch nicht eingetreten ist, aber die Gefahr dieses Eintritts unmittelbar bevorsteht, ergreift der Betroffene binnen vierundzwanzig Stunden und auf eigene Kosten die notwendigen Vorbeugungs- und Absicherungsmaßnahmen.“</p>			

12. Sieht das nationale Recht verpflichtende Ausgleichmaßnahmen für unvermeidbare Beeinträchtigungen vor?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche? Nennen Sie auch die entsprechenden Vorschriften.			
Gesetzesvertretendes Dekret vom 3. April 2006, Nr. 152 „Umweltvorschriften“ (Amtsblatt Nr. 88 vom 14. April 2006 – Ordentliches Beiheft Nr. 96) Sechster Teil „Bestimmungen über den Entschädigungsschutz bei Umweltschäden “ <p>Die Artikel 305, 306 und 308 behandeln das Thema der ökologischen Wiederherstellung und der Kosten, wo bestimmt wird, dass alle Initiativen zur Begrenzung bzw. Beseitigung aller Schadensfaktoren zu ergreifen und alle notwendigen Rückbaumaßnahmen zu treffen sind.</p>			

diese Personen vornehmen möchten, sind den zuständigen Behörden vorzulegen und können nicht ohne Genehmigung durchgeführt werden.

13. Werden nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen zugelassen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Nennen Sie auch die entsprechenden Vorschriften.			

Art. 10 Naturschutzprotokoll – Grundschatz

14. Werden Maßnahmen getroffen, um Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verringern?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			
<p>In Italien wurden zahlreiche Gesetze erlassen, um die Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verringern. Darunter sind die Maßnahmen zur Kontrolle der Schadstoffemissionen zu nennen (Für nähere Einzelheiten diesbezüglich wird auf den Allgemeinen Teil im 2005 vorgelegten italienischen Bericht verwiesen, Seite 103), ein Gesetz, mit dem die Richtlinie 97/3/EG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen umgesetzt wird (Für nähere Einzelheiten diesbezüglich wird auf den Allgemeinen Teil im 2005 vorgelegten italienischen Bericht verwiesen, Seite 105). Außerdem wird zum Beispiel zum Umweltschutz in der Region Venetien die Motorschiffahrt auf Seen verboten (Für nähere Einzelheiten diesbezüglich wird auf den Allgemeinen Teil im 2005 vorgelegten italienischen Bericht verwiesen, Seite 115). Auf nationaler Ebene gibt es ein Rahmengesetz über Waldbrände (Für nähere Einzelheiten diesbezüglich wird auf den Allgemeinen Teil im 2005 vorgelegten italienischen Bericht verwiesen, Seite 104); auf regionaler Ebene gibt es zum Beispiel das Regionalgesetz des Piemonts Nr. 16 von 1994 „Maßnahmen zum Schutz des Waldes gegen Brände“. Zusätzlich zu diesem Gesetz gibt es mehrere Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Waldbränden, zum Beispiel wie im Fall der Region Ligurien mit einem einschlägigen Regionalplan (Für nähere Einzelheiten diesbezüglich wird auf den Allgemeinen Teil im 2005 vorgelegten italienischen Bericht verwiesen, Seite 121 - 123).</p> <p>Auch im Landschaftsschutz werden sowohl auf nationaler als auch regionaler Ebene zahlreiche Maßnahmen ergriffen. Auf nationaler Ebene ist Art. 135 „Landschaftsgestaltung“ des Gesetzes zu Kulturgütern und Landschaft</p>			

(Gesetzesvertretendes Dekret vom 22. Januar 2004, Nr. 42) besonders wichtig. Dieser Artikel lautet folgendermaßen: „1. Die Regionen stellen sicher, dass die Landschaft angemessen geschützt und aufgewertet wird. Zu diesem Zweck erlassen sie spezielle Raumnutzungsvorschriften und verabschieden Landschaftspläne bzw. Raumordnungs- und Bauleitpläne mit besonderer Berücksichtigung der Landschaftswerte, die das gesamte Regionalgebiet betreffen und im Folgenden „Landschaftspläne“ genannt werden. 2. Der Landschaftsplan definiert unter besonderer Bezugnahme auf die Güter gemäß Artikel 134 die mit den Landschaftswerten vereinbaren Veränderungen, die Wiedergewinnungs- und Verbesserungsmaßnahmen der unter Schutzaufgaben stehenden Gebiete und Immobilien, sowie die Eingriffe zur Aufwertung der Landschaft auch in Verbindung mit nachhaltigen Entwicklungsperspektiven.“

Auf regionaler Ebene war die Region Piemont besonders aktiv in diesem Bereich und hat zum Beispiel das Regionalgesetz vom 2. November 1982, Nr. 32 „Bestimmungen zur Erhaltung des Naturerbes und der Umwelt“ erlassen. Außerdem hat die Region Piemont Maßnahmen zur Durchführung von Verbesserungseingriffen der Bergweiden im Eigentum öffentlicher Körperschaften ergriffen (Für nähere Einzelheiten diesbezüglich wird auf den Allgemeinen Teil im 2005 vorgelegten italienischen Bericht verwiesen, Seite 116). Auch die Autonome Provinz Bozen setzt Maßnahmen zur Verringerung der Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft um und zahlt in diesem Zusammenhang seit 1975 Beiträge für die Erhaltung und Aufwertung des traditionellen Landschaftsbildes (Für nähere Einzelheiten diesbezüglich wird auf den Allgemeinen Teil im 2005 vorgelegten italienischen Bericht verwiesen, Seite 119-120).

15. Auf welche Weise werden bei den Maßnahmen zur Verringerung der Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft die Interessen der ansässigen Bevölkerung mitberücksichtigt?

Die Grenzüberschreitende Mont-Blanc-Konferenz hat in dem Versuch, das Projekt „Milieux sensibles“ mit den sozioökonomischen und raumplanerischen Dynamiken zu koordinieren, gemeint, dass die geplanten Strategien für den Schutz sensibler Gebiete und Landschaften auf jeden Fall **die Stellungnahmen und Erwartungen der lokalen Gemeinschaften berücksichtigen müssen.**

Nationale Rechtsvorschriften:

- Gesetz vom 6. Dezember 1991, Nr. 394 Rahmengesetz über Schutzgebiete (Amtsblatt Nr. 292 vom 13.12.1991)

Für die Ausarbeitung spezieller Entwicklungspolitiken der Parkgebiete, die über die Miteinbeziehung der ansässigen Bevölkerung die Ziele von Naturschutz und

sozioökonomischer Entwicklung in Einklang miteinander bringen können, führt das Rahmengesetz in **Artikel 11, 12 und 14** (Parkordnung - Parkplan – Initiativen für die wirtschaftliche und soziale Förderung) die Verwaltungsinstrumente ein, die vom Parkbetreiber und der Parkgemeinde angenommen werden.

- Dekret des Präsidenten der Republik vom 8. September 1997, Nr. 357, geändert und ergänzt durch das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 120 vom 12. März 2003. Beide setzen die Richtlinie Nr. 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur „*Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen*“, gemeinhin FFH-Richtlinie genannt, um: Die Erhaltung der europäischen Artenvielfalt wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse, sowie der regionalen und lokalen Besonderheiten umgesetzt. Mit anderen Worten soll die Integration des Schutzes der Lebensräume und Tier- und Pflanzenarten mit den wirtschaftlichen Aktivitäten und den soziokulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung gefördert werden, die in den dem Natura 2000-Netz angehörenden Gebieten lebt.

Auch auf regionaler Ebene wird versucht, die Interessen der ansässigen Bevölkerung in den Maßnahmen zur Verringerung der Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaften zu berücksichtigen. Als Beispiele können zwei Gesetze genannt werden, eines aus der Region Aostatal und eines aus Friaul Julisch Venetien. Ersteres hat die Förderung des Natur- und Kulturtourismus in Schutzgebieten zum Ziel, letzteres hat unter anderem die Entwicklung der in den Bergen lebenden Bevölkerung zum Ziel (Für nähere Einzelheiten diesbezüglich wird auf den Allgemeinen Teil im 2005 vorgelegten italienischen Bericht verwiesen, Seite 114 und 108).

Ferner wurde in der Autonomen Provinz Bozen ein Dienst mit dem Namen „Landbrowser“ eingerichtet, der die Bürger über die Landschaftspläne in den einzelnen Gemeinden informiert. (Für nähere Einzelheiten diesbezüglich wird auf den Allgemeinen Teil im 2005 vorgelegten italienischen Bericht verwiesen, Seite 117).

16. Werden Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften getroffen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Auf nationaler Ebene werden zahlreiche Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung besonderer Landschaftsstrukturelemente getroffen. Diesbezüglich

ist ein Gesetz zur Sanierung der Altlasten geplant; ferner zielt Italien mit der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG auf die Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlichem Interesse ab (Für nähere Einzelheiten diesbezüglich wird auf den Allgemeinen Teil im 2005 vorgelegten italienischen Bericht verwiesen, Seite 105 und 106).

Auch die Regionen ergreifen ähnliche Maßnahmen: Zum Beispiel haben sowohl die Region Piemont als auch die Region Aostatal Gesetze zum Schutz der Pflanzendenkmäler erlassen (Für nähere Einzelheiten diesbezüglich wird auf den Allgemeinen Teil im 2005 vorgelegten italienischen Bericht verwiesen, Seite 112 und 113).

Auch die Region Venetien engagiert sich in dieser Richtung und hat zum Beispiel das Regionalgesetz vom 13. August 2004, Nr.16 „Außerordentlicher Beitrag für die Versenkung oberirdischer Stromleitungen im Boden im Regionalpark Colli Euganei“ (Amtsblatt der Region Venetien Nr. 30 vom 21. Juli 2004) verabschiedet. Dieses Gesetz fördert gemäß Artikel 1 den Umwelt- und Landschaftsschutz und den Schutz bestimmter geomorphologischer Besonderheiten und besonderer Pflanzen- und Tierarten. Spezielle Gebiete von anerkanntem besonderem Umweltwert, die sich in den Regionalparks befinden, werden aufgewertet und geschützt, und die Region fördert Maßnahmen zur Integration des Stromnetzes in Natur und Umwelt, indem in Zusammenarbeit mit allen Betroffenen die oberirdischen Stromleitungen im Boden versenkt werden.

17. Existieren Vereinbarungen mit Grundeigentümern oder Bewirtschaftern land- bzw. forstwirtschaftlich genutzter Flächen, um Schutz, Erhaltung und Pflege von naturnahen und schützenswerten Biotopen zu erreichen?

Ja		Nein	
----	--	------	--

Wenn ja, nennen Sie Details.

--

18. Welche marktwirtschaftlichen Lenkungsinstrumente werden eingesetzt, um eine angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu erreichen?

Auf regionaler Ebene kann als Beispiel die Region Aostatal genannt werden, die mit dem Ziel der Förderung des Bioanbaus das Regionalgesetz vom 16. November 1999, Nr. 36 „Bestimmungen über die Kontrollen und die Förderung für biologisch angebaute landwirtschaftliche Erzeugnisse“ verabschiedet hat (Für nähere Einzelheiten

diesbezüglich wird auf den Allgemeinen Teil im 2005 vorgelegten italienischen Bericht verwiesen, Seite 131).

19. Werden Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft (und andere Flächennutzer) für das Erreichen der Ziele des Protokolls eingesetzt?

Ja

X

Nein

Wenn ja, nennen Sie Details.

In Italien werden die Förderprogramme für die Landwirtschaft auf regionaler Ebene definiert. Jede Provinz legt über einen Entwicklungsplan für die Landwirtschaft die Ziele der Vertragsmaßnahmen fest. Die Landwirtschafts- und Umweltprogramme werden vom Staat und von den Regionen finanziert.

Nationale Rechtsvorschriften:

Gesetz vom 11. Februar 1992, Nr. 157

Gemäß Art. 10 (Wild- und Jagdpläne) c. 8g) enthalten die Wild- und Jagdpläne „*die Kriterien für die Zahlung der **Förderungen zugunsten der Eigentümer oder einzelner oder zusammenschlossener Betreiber landwirtschaftlicher Grundstücke, die sich für den Schutz und die Wiederherstellung der natürlichen Lebensräume einsetzen** [...]*“

Eine weitere Maßnahme zur Unterstützung der Landwirtschaft ist das Kommuniqué des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaftspolitik vom 3. Januar 2002 in Bezug auf die Einrichtung eines Beirates für die biologische und umweltfreundliche Landwirtschaft (Für nähere Einzelheiten diesbezüglich wird auf den Allgemeinen Teil im 2005 vorgelegten italienischen Bericht verwiesen, Seite 127).

Regionale Rechtsvorschriften:

Autonome Provinz Bozen:

In Südtirol werden seit 1990 direkte Umweltbeiträge ausgezahlt. Für Landschaftsschutz und spezielle Anbauformen erhalten die in den Schutzgebieten tätigen Landwirte Finanzbeihilfen in Höhe von über 50 % im Vergleich zu den Landwirten, die nicht geschützte Flächen bestellen.

Außerdem sind in der Provinz Bozen zahlreiche **weitere Erleichterungen in der Landwirtschaft** vorgesehen, darunter auch ein Gesetz, das Vorschriften zur biologischen Landwirtschaft enthält (Für nähere Einzelheiten diesbezüglich wird auf den Allgemeinen Teil im 2005 vorgelegten italienischen Bericht verwiesen, Seite 117 und 131).

Landesgesetz vom 21. Oktober 1996, Nr. 21 Forstgesetz (Amtsblatt Trentino-Südtirol

Nr. 050 Ord. Reihe Nr. 3 vom 5.11.1996)

Art. 2 Abs. 1d) regelt „**die kostenlose Beratung und Betreuung der Wald- und Weideeigentümer und der Forstunternehmer zur Sicherstellung der bestmöglichen Behandlung der Kulturlächen, Waldbestände und Weidegründe.**“

Lombardei:

- Regionalgesetz vom 16. August 1993, Nr. 26 (Amtsblatt Nr. 049 Sonderreihe Nr. 3 vom 11.12.1993 – Amtsblatt der Lombardei Nr. 033 Ord. Reihe Nr. 1 vom 19.08.1993)

Vorschriften zum Schutz wildlebender Tiere und zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts und der Regelung des Jagdwesens.

Gemäß Art. 14 Abs. 3i) haben die Pläne für Wild und Jagd der Provinzen eine Dauer von fünf Jahren und müssen „**die Kriterien für die Zahlung der Förderungen zugunsten der Eigentümer oder einzelner oder zusammengeschlossener Betreiber landwirtschaftlicher Grundstücke, die sich für den Schutz und die Wiederherstellung der natürlichen Lebensräume einsetzen [...]**“ enthalten.

Gemäß Art. 36 „**wird der Regionalfonds für die Zahlung der Beiträge nach Art. 15 Absatz 1 Gesetz Nr. 157/92 an die landwirtschaftlichen Eigentümer oder Betreiber eingerichtet. [...] Der Regionalausschuss [...] bestimmt die Kriterien für die Gewährung und Auszahlung der Beiträge unter vorrangiger Berücksichtigung der Eingriffe zur Umweltverbesserung [...]**“.

Verschiedene Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft für das Erreichen der Ziele des Protokolls und insbesondere für die Förderung der biologischen Landwirtschaft werden in anderen Regionen des Alpenraums eingesetzt, wie in der Autonomen Provinz Trient, Ligurien, Aostatal, Venetien und Piemont (Für nähere Einzelheiten diesbezüglich wird auf den Allgemeinen Teil im 2005 vorgelegten italienischen Bericht verwiesen, Seite 113, 129, 131, 132 und 130).

Art. 11 Naturschutzprotokoll - Schutzgebiete

20. Welche der folgenden Maßnahmen wurden im Berichtszeitraum getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

Bestehende Schutzgebiete wurden im Sinne ihres Schutzzweckes erhalten und gepflegt	x ¹⁶
Neue Schutzgebiete wurden ausgewiesen	x

¹⁶ Gesetz vom 6. Dezember 1991, Nr. 394 „Rahmengesetz über Schutzgebiete“.

Bestehende Schutzgebiete wurden erweitert	x
Soweit sich die Situation geändert hat, geben Sie Details an (Name des Schutzgebietes, nationale bzw. IUCN-Schutzgebietskategorie, FFH- oder Vogelschutzrichtlinie, geographische Lage, Größe, Zonierung, Datum der Ausweisung/Erweiterung).	
<p>In den italienischen Alpenregionen wurden zahlreiche Schutzgebiete ausgewiesen bzw. erweitert. Im Piemont wurden ausgewiesen und/oder erweitert: das Naturschutzgebiet mit Management Baragge (3.980,27 ha), das Sonderschutzgebiet Sacro Monte di Oropa (1518,28 ha), der Naturpark Monte San Giorgio (387,84 ha), der Naturpark Monte Tre Denti – Freidour (821,43 ha), der Naturpark Conca Cialancia (974,52 ha), der Naturpark Colle del Lys (361,70 ha), das Sonderschutzgebiet Stagno di Oulx (82,74 ha), die Schutzzone Boschi e delle Rocche del Roero (4233,69 ha) und der Naturpark Alta Valsesia (6511 ha) (Für nähere Einzelheiten diesbezüglich wird auf den Allgemeinen Teil im 2005 vorgelegten italienischen Bericht verwiesen, Seite 111).</p> <p>Im Aostatal wurde der Naturpark Mont Avic mit Regionalgesetz vom 19. Oktober 1989, Nr. 66 (Amtsblatt Nr. 025 Sonderreihe Nr. 3 vom 30.06.1990 – Amtsblatt der Region Aostatal Nr. 047 vom 31.10.1989) ausgewiesen und 2003 erweitert.</p> <p>In der Lombardei wurden ausgewiesen und/oder erweitert: der Regionalpark Grigna Settentrionale (5548 ha), der Naturpark Adda Nord (7400 ha), der Naturpark Alto Garda Bresciano (32.269 ha), der Naturpark Adamello (50.935 ha) und der Naturpark Monte Barro (665 ha) (Für nähere Einzelheiten diesbezüglich wird auf den Allgemeinen Teil im 2005 vorgelegten italienischen Bericht verwiesen, Seite 110).</p>	

21. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten im Alpenraum (im eigenen Land oder einem anderen) zu verhindern?
<p><u>Nationale Rechtsvorschriften:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz vom 6. Dezember 1991, Nr. 394: Rahmengesetz über Schutzgebiete (Amtsblatt vom 13.12.1991 Nr. 292, Ord. Beiheft), Art. 6 „Schutzmaßnahmen“ <p><u>Regionale Rechtsvorschriften:</u></p> <p>Auch auf regionaler Ebene werden zahlreiche Maßnahmen getroffen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten im Alpenraum zu verhindern. So benennt die Region Ligurien unter anderem mit Hilfe einer Umweltanalyse jene Situationen, die die Gefahr der Anfälligkeit aufweisen; die Region Aostatal hat ein Projekt zum Schutz einiger, für den Naturschutz besonders wichtiger Feuchtgebiete aufgelegt mit dem Titel „Monitoring und Management der zu Natura 2000 gehörenden Feuchtgebiete“; die Region Piemont hat unter anderem die „Ehrenamtlichen Umwelthüter“ eingerichtet und schließlich die Region Südtirol, in der</p>

jedes Jahr im Sommer 20 Mitarbeiter des Dienstes „Naturschutz“ eingesetzt werden, um eine effiziente Verwaltung der Schutzgebiete zu garantieren (Für nähere Einzelheiten diesbezüglich wird auf den Allgemeinen Teil im 2005 vorgelegten italienischen Bericht verwiesen, Seite 118, 119, 121, 122, 124 und 120).

22. Wurden die Einrichtung oder die Unterhaltung von Nationalparks gefördert?

Ja, in erheblichem Umfang

x

Ja, in geringem Umfang

Nein

Nennen Sie Details.

Nationale Rechtsvorschriften:

- Rahmengesetz vom 6. Dezember 1991, Nr. 394

Gemäß Art. 1 Abs. 1: „*Dieses Gesetz regelt in Durchführung der Artikel 9 und 32 der Verfassung und unter Beachtung der internationalen Abkommen die wesentlichen Grundsätze für die **Einrichtung und Verwaltung der Schutzgebiete** mit dem Ziel, auf eine koordinierte Art und Weise die Erhaltung und Aufwertung des Naturerbes des Landes sicherzustellen und zu fördern.*“

- Königliche Gesetzesverordnung vom 3. Dezember 1922, Nr. 1584, umgewandelt in Gesetz vom 17. April 1925, Nr. 473: Einrichtung des **Nationalparks Gran Paradiso**.
- Gesetz vom 24. April 1935, Nr. 740: Einrichtung des **Nationalparks Stilfserjoch**.
- Ministerdekret vom 20. April 1990: Einrichtung des **Nationalparks Belluneser Dolomiten**.
- Dekret vom 02. März 1992: **Nationalpark Val Grande**.

23. Wurden Schon- und Ruhezeiten eingerichtet, die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen garantieren?

Ja

X

Nein

Nennen Sie Details.

Mehrere Naturparks richten Schon- und Ruhezeiten ein. Zum Beispiel gibt es in den Dolomiten im **Naturpark Puez – Geisler** Ruhezeiten, in denen der Verkehr verboten ist; verboten ist das Pflücken und Sammeln von Pflanzen und Pilzen und das Mitnehmen von

Mineralien und Fossilien.

Auch in der Parkordnung des **Nationalpark Gran Paradiso** wird in Artikel 12 – Störung der Ruhe und Natur – geregelt, dass der Gebrauch von Rundfunk-, Fernsehgeräten und ähnlichem sowie der Einsatz von Leuchtinstrumenten so zu erfolgen haben, dass die Ruhe der Natur, die Menschen und die Tiere nicht gestört werden.

24. Wurde geprüft, inwieweit besondere Leistungen der ansässigen Bevölkerung nach nationalem Recht zu entschädigen sind?

Ja		Nein	
----	--	------	--

Wenn ja, was war das Prüfergebnis und wurden daraufhin entsprechende Maßnahmen ergriffen?

--	--	--	--

Art. 12 Naturschutzprotokoll – Ökologischer Verbund

25. Wurden Maßnahmen ergriffen, um einen nationalen Verbund ausgewiesener Schutzgebiete, Biotope und anderer geschützter und schützenswerter Objekte zu schaffen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie Details.

- Italien hat ein Programm für die Definition und die Entwicklung eines nationalen ökologischen Netzwerkes verabschiedet. Im Rahmen dieses Programms hat das Umweltministerium eine Studie über das ökologische Netzwerk der italienischen Wirbeltiere in Auftrag gegeben, die 2002 abgeschlossen wurde. Ziel des Projekts war die Darstellung eines Verbundes bzw. einer Sammlung von ökologisch unterschiedlich gearteten Flächen, die im Hinblick auf den Naturschutz unterschiedliche Prioritäten hatten, sowie die Hervorhebung eventueller Verbindungselemente zwischen diesen Schlüsselgebieten, um einer weiteren Zerstückelung der Lebensräume und der Verbreitungswege der Wirbeltiere vorzubeugen. (S. 140 Buch „Grenzübergreifender ökologischer Verbund“)
- Das von der Europäischen Union finanzierte Projekt **Bioitaly** wurde vom Umweltministerium über den Naturschutz-Dienst in Durchführung der FFH-Richtlinie 92/43 vom 21. Mai 1992 und entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Dezember 1991, Nr. 394, „Rahmengesetz über Schutzgebiete“

angestoßen. In der formal am 30. Juni 1995 beendeten **ersten Phase** wurden die Regionen und Autonomen Provinzen damit beauftragt, im Rahmen einer engen Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen Einrichtungen und insbesondere unter der wissenschaftlichen Koordinierung der Società Botanica Italiana, der Unione Zoologica Italiana und der Società Italiana di Ecologia und mit Unterstützung eines technischen Sekretariats und eines von der Anstalt für neue Technologien, Umwelt und Energie ENEA bereitgestellten EDV-Netzes ein erstes offizielles Verzeichnis der Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse zu erstellen, das der EU-Kommission in Anwendung der Richtlinie vorzulegen war. Dieses Verzeichnis wurde in den darauffolgenden Monaten auf den neuesten Stand gebracht (Dezember 1995). Die **zweite Phase** endete im Dezember 1997 und umfasste die Vervollständigung der Bestandsaufnahme der Gebiete sowie die Vervollständigung der Bioitaly-Kartei in Bezug auf die Gebiete von nationaler und regionaler Bedeutung.

26. Wurden Maßnahmen ergriffen, um einen grenzüberschreitenden Verbund ausgewiesener Schutzgebiete, Biotope und anderer geschützter und schützenswerter Objekte zu schaffen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie Details.

Natura 2000-Netz:

Zur Verbesserung des Naturschutzwissens in Italien reichen die Aktivitäten von der Erstellung von Arten-Checklisten und der Beschreibung des Pflanzengefüges des Raums bis zum Aufbau von Datenbanken über die Artenverbreitung und zur Durchführung von Monitoring-Projekten für Schutzgüter, sowie zur Ausarbeitung von Publikationen und wissenschaftlichen und populärwissenschaftlichen Beiträgen und Publikationen.

Die Erkennung der vorzuschlagenden Gebiete erfolgte in Italien durch die einzelnen Regionen und Autonomen Provinzen im Rahmen eines zentral koordinierten Prozesses. Dies war auch die Gelegenheit, um ein Netzwerk wissenschaftlicher Referenten zur Unterstützung der Regionalverwaltungen in Zusammenarbeit mit erstklassigen italienischen Wissenschaftsverbänden aufzubauen (Unione Zoologica Italiana, Società Botanica Italiana, Società Italiana di Ecologia).

In der Region Piemont wurden zum Beispiel GGB mit einer Fläche von rund 278.554,98 ha mit dem Dekret des Regionalausschusses 419-14905 von 1996 ausgewiesen, das später mit Dekret des Regionalausschusses Nr.17-6942 von 2007 geändert wurde und mit dem die Region dem Umweltministerium das Verzeichnis Gebiete mitteilte, die als besondere Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie

ausgewiesen werden sollten. Außerdem wurde mit der Verordnung 16 R die Vorgehensweise für die Verträglichkeitsprüfung in den GGB definiert.

Auch Südtirol hat zum Beispiel 34 Gebiete für das Natura 2000-Netz mit einer Gesamtfläche von 137.740 ha vorgeschlagen, was rund 18,6 % des Landesgebietes entspricht (Für nähere Einzelheiten diesbezüglich wird auf den Allgemeinen Teil im 2005 vorgelegten italienischen Bericht verwiesen, Seite 123).

• **Übereinkommen von Ramsar:**

Das am 2. Februar 1971 in Ramsar unterzeichnete Übereinkommen über Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung, vor allem von Lebensräumen für Wasservögel. Das Übereinkommen von Ramsar wurde von Italien mit dem Dekret des Präsidenten der Republik vom 13. März 1976, Nr. 448, und mit dem späteren Dekret des Präsidenten der Republik vom 11. Februar 1987, Nr. 184, ratifiziert und ist damit in Kraft getreten. Diese Gebiete spielen vor allem für Vögel, aber auch für Amphibien, Insekten und wasserliebende Pflanzen als zentrale Gebiete eine wichtige Rolle in einem Alpennetzwerk.

27. Erfolgt eine Abstimmung der Ziele und Maßnahmen für grenzüberschreitende Schutzgebiete?

Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)			
Durch bilaterale Diskussionen/Austausch			x
Durch multilaterale Diskussionen/Austausch			x
Durch projektbezogene Abstimmung der Ziele und Maßnahmen			x
Sonstiges			

Nennen Sie Details.

- Bilaterale Diskussionen/Austausch: 1988 offizielles Partnerschaftsabkommen (charte de jumelage) zwischen dem Nationalpark Mercantour und dem Naturpark Seealpen.
- Multilaterale Diskussionen/Austausch: s. Liste der grenzüberschreitenden Schutzgebiete in Frage Nr. 3.
- Projektweise Harmonisierung der Ziele und Maßnahmen: Interreg-Projekt „Grenzüberschreitendes Schutzgebiet Mercantour – Seealpen“.

Art. 13 Naturschutzprotokoll – Schutz von Biototypen

28. Wurden Maßnahmen ergriffen, um natürliche und naturnahe Biototypen dauerhaft in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung zu erhalten?

Ja

X

Nein

Nennen Sie Details.

Nationale Rechtsvorschriften:

- **Übereinkommen von Ramsar:**

Siehe Antwort auf Frage 26.

- Gesetz vom 11. Februar 1992, Nr. 157

Gemäß Art. 1 Abs. 5: *„Die Regionen und Autonomen Provinzen sorgen in Durchführung der genannten Richtlinien 70/409/EWG, 85/411/EWG und 91/244/EWG [...] für die Wiederherstellung der zerstörten Biotope und für die Einrichtung von Biotopen [...].“*

- Gesetz vom 6. Dezember 1991, Nr. 394 „Rahmengesetz über Schutzgebiete“

Gemäß Art. 1 Abs. 3: *„Die Gebiete, in denen die Werte nach Absatz 2 vorhanden sind, werden, vor allem wenn diese anfällig sind, einem besonderen Schutz und einer besonderen Verwaltung unterstellt, um insbesondere folgende Zielsetzungen zu verfolgen:*

*a) **Erhaltung von** Tier- und Pflanzenarten, von Pflanzengesellschaften und Waldflächen, von geologischen Seltenheiten, paläontologischen Formationen, biologischen Gemeinschaften, von **Biotopen** [...].“*

Regionale Rechtsvorschriften:

Lombardei:

- Regionalgesetz vom 28. Februar 2005, Nr. 9 „Neue Bestimmungen über den ehrenamtlichen ökologischen Aufsichtsdienst.“

Gemäß Art. 4 Abs. 3: *„Die zum ökologischen Netz Natura 2000 gehörenden Gebiete, die **Biotope** und die Biotopgebiete von besonderer Bedeutung, die in den regionalen Rechtsvorschriften und in den Raumordnungsplänen der Provinzen genannt werden, werden regelmäßig von ehrenamtlichen Umwelthütern besucht, die für jeden Besuch einen Vordruck ausfüllen und einen Jahresbericht über den Erhaltungszustand erstellen.“*

Friaul Julisch Venetien:

- Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses vom 12. Oktober 1999 (Amtsblatt Nr. 019 Sonderreihe Nr. 3 vom 13.05.2000 – Amtsblatt der Region Friaul Julisch Venetien Nr. 051 vom 22.12.1999) „Regelung für die Gewährung der **Fördermittel zur Verbesserung der Artenvielfalt in den Biotopen**“ gemäß Art. 4, Regionalgesetz Nr. 42/1996, ergänzt durch Art. 9, Absatz 1, Regionalgesetz Nr. 13/1998.

Aostatal:

- Regionalgesetz vom 30. Juli 1991, Nr. 30 (Amtsblatt Nr. 046 Sonderreihe Nr. 3 vom 16.11.1991 – Amtsblatt der Region Aostatal Nr. 035 vom 06.08.1991) „Bestimmungen über die Einrichtung von Schutzgebieten.“

Gemäß Art. 25 Abs. 1 a): „Die Maßnahmen zur Einrichtung von Schutzgebieten müssen das Verbot von Aktivitäten oder Bauarbeiten vorsehen, die deren Erhaltung beeinträchtigen können, und zwar insbesondere:

a) die Änderung oder Verschlechterung der Elemente, die das Biotop bzw. Geotop ausmachen.“

Ligurien:

Regionalgesetz vom 2. Mai 1990, Nr. 30 (Amtsblatt Nr. 045 Sonderreihe Nr. 3 vom 17.11.1990 – Amtsblatt der Region Ligurien Nr. 011 vom 23.05.1990) „Bestimmungen über den ehrenamtlichen ökologischen Aufsichtsdienst.“

Gemäß Art. 2 Abs. 2 b) führen die ehrenamtlichen Umwelthüter Kontrollaufgaben durch; darunter fällt die „**Erhaltung** der Flora- und Faunamischungen und ihrer **Biotope**, der Unterholzprodukte und der Schutz der geologisch-pedologischen Notsituationen.“

Piemont:

- Regionalgesetz vom 3. April 1995, Nr. 47: Schutzvorschriften für Biotope. Amtsblatt der Region Piemont, Nr.15 vom 12. April 1995

Gemäß Artikel 1 „erkennt, erforscht und schützt“ die Region Piemont „die Biotope von ökologischem, kulturellem und wissenschaftlichem Interesse auf ihrem Gebiet entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes.“ Unter den Zielsetzungen wird auch der „**Schutz der biogenetischen Vielfalt der Arten und natürlichen Lebensräume** im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens von Rio de Janeiro und die Beibehaltung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tiere und Pflanzen von besonderem Interesse in einem zufriedenstellenden Erhaltungszustand“ genannt.

Autonome Provinz Trient:

- Provinzgesetz vom 29. August 1988, Nr. 28 (Amtsblatt Nr. 004 Sonderreihe Nr. 3 vom 28.01.1989 – Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol Nr. 040 Ord. Beiheft Nr. 1

vom 06.09.1988) „Bestimmungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung und weitere Umweltschutzvorschriften“, Art. 18 „Maßnahmen für den Schutz und die Wiederherstellung von Biotopen“.

- Gesetz vom 23. Juni 1986, Nr. 14 „Vorschriften für den Schutz der Biotope von besonderem ökologischem, kulturellem und wissenschaftlichem Interesse.“

29. Wird die Renaturierung beeinträchtigter Lebensräume gefördert?

Ja

X

Nein

Nennen Sie Details.

Nationale Rechtsvorschriften:

- Gesetz vom 11. Februar 1992, Nr. 157

Gemäß Art. 1 Abs. 5: „Die Regionen und Autonomen Provinzen sorgen in Durchführung der genannten Richtlinien 70/409/EWG, 85/411/EWG und 91/244/EWG [...] für die Wiederherstellung der zerstörten Biotope und für die Einrichtung von Biotopen [...].“

Regionale Rechtsvorschriften:

Autonome Provinz Trient:

- Provinzgesetz vom 29. August 1988, Nr. 28 (Amtsblatt Nr. 004 Sonderreihe Nr. 3 vom 28.01.1989 – Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol Nr. 040 Ord. Beiheft Nr. 1 vom 06.09.1988) „Bestimmungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung und weitere Umweltschutzvorschriften“, Art. 18 „Maßnahmen für den Schutz und die Wiederherstellung von Biotopen“.

Piemont:

- Regionalgesetz vom 3 April 1995, Nr. 47: Schutzvorschriften für Biotope. Amtsblatt der Region Piemont Nr.15 vom 12. April 1995

Art. 8 Abs. 1a): „Die Gebiete, die Biotopschutzaufgaben unterliegen, können enteignet werden, sofern sich die Enteignung für die **Wiederherstellung des ursprünglichen Biotopzustandes**, der Änderungen erfahren hat, als notwendig erweist.“

Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als zwei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

30. Wurden zur Erstellung alpenweiter Listen die Biotoptypen genannt, für die Maßnahmen zu

ergreifen sind, um natürliche und naturnahe Biotoptypen dauerhaft in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung zu erhalten?

Ja*	X	Nein	
-----	---	------	--

Wenn ja, wann wurden die Biotoptypen genannt?

Italien hat die Richtlinie Nr. 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur „*Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen*“, gemeinhin FFH-Richtlinie genannt, mit dem Dekret des Präsidenten der Republik vom 8. September 1997, Nr. 357, geändert und ergänzt durch das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 120 vom 12. März 2003 umgesetzt. Anhang 1: „Natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen“, Punkt 3 („Süßwasserlebensräume“), Punkt 4 („Gemäßigte Heide- und Buschvegetation“), Punkt 5 („Hartlaubgebüsche – Matorrals“), Punkt 6 („Natürliches und naturnahes Grasland“), Punkt 7 („Hoch- und Niedermoore“), Punkt 8 („Felsige Lebensräume und Höhlen“), Punkt 9 („Wälder“).

*** Die Liste mit den genannten Biotoptypen ist beizufügen.**

Art. 14 Naturschutzprotokoll – Artenschutz

31. Wurden Maßnahmen ergriffen, um einheimische wildlebende Tier- und Pflanzenarten in ihrer Vielfalt mit ausreichenden Populationen und genügend großen Lebensräumen zu erhalten?

Ja		Nein	
----	--	------	--

Nennen Sie Details.

Im Laufe des Jahres 2005 haben Frankreich, Italien und die Schweiz eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit zum Wolf in den Alpen mit dem Ziel des Managements der Wolfspopulation in den Alpen eingeleitet. Strategisches Ziel ist die Anerkennung der Wolfspopulation in den Alpen als schon konsolidiertes und eigenständiges Ganzes im Verhältnis zu den anderen, angrenzenden Populationen sowie die Sicherstellung ihrer Erhaltung im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes und die Förderung der Koexistenz von Wolf und Mensch über die Zusammenarbeit zwischen den drei Ländern, in denen die Wolfspopulation vorkommt (Italien, Frankreich, Schweiz). Politisch ist dabei vorrangig die Stärkung und der Ausbau der internationalen Zusammenarbeit zwischen Italien, Frankreich und der Schweiz für das Management und die Erhaltung wildlebender Tierarten mit einer grenzüberschreitenden Verbreitung.

Ferner hat das Istituto Nazionale per la Fauna Selvatica (Nationales Institut für wildlebende Tiere) im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und Raum- und Meeresschutz, Direktion Naturschutz, einen nationalen Aktionsplan für den Wolfsschutz erstellt.

Nationale Rechtsvorschriften:

- Dekret vom 17. Oktober 2007 des Ministeriums für Umwelt und Raum- und Meeresschutz „Einheitliche Mindestkriterien für die Definition von Schutzmaßnahmen für besondere Schutzgebiete im Sinne der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie (SPA und SAC)“.

Gemäß Art. 5 Abs. 2 besteht für Regionen und Autonomen Provinzen für alle besonderen Schutzgebiete die Pflicht der Absicherung vor der Gefahr des Stromschlags und des Zusammenstoßes von Vögeln mit neu zu bauenden bzw. sich in außerordentlicher Wartung oder im Umbau befindlichen Stromleitungen und Hoch- und Mittelspannungsleitungen.

- Gesetzesdekret vom 16. August 2006, Nr. 251: Dringlichkeitsbestimmungen zur Anpassung der nationalen Rechtsordnung an die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. (Amtsblatt Nr. 191 vom 18.8.2006)

Dieses Dekret hat die Sicherstellung der Konformität der italienischen Rechtsordnung mit der EU-Rechtsordnung betreffend die Erhaltung der wildlebenden Tiere zum Ziel.

- Gesetz vom 11. Februar 1992, Nr. 157 „Vorschriften zum Schutz der gleichwarmen wildlebenden Tiere und zur Jagdstrecke.“

Gemäß Art. 2, Abs. 1 wird der Braunbär unter die besonders geschützten Arten aufgenommen.

Der Schutz des Braunbären wird gemäß Artikel 1, Absatz 4, Dekret des Präsidenten der Republik vom 8. September 1997, Nr. 357, der Autonomen Provinz Trient auf ihrem Zuständigkeitsgebiet übertragen.

Italien hat ferner per nationalem Gesetz am Abkommen zur Erhaltung der Fledermäuse (EUROBATS) teilgenommen und per Dekret des Präsidenten der Republik die Richtlinie Nr. 92/43/EWG, gemeinhin als FFH-Richtlinie bekannt, umgesetzt (Für nähere Einzelheiten diesbezüglich wird auf den Allgemeinen Teil im 2005 vorgelegten italienischen Bericht verwiesen, Seite 101 und 102).

Regionale Rechtsvorschriften:

Autonome Provinz Trient:

Interregionaler Aktionsplan zur Erhaltung des Braunbären in den Mittel- und Ostalpen (PACOBACE), verabschiedet von der Provinzregierung der Autonomen Provinz Trient am 13. Juli 2007 für eine Koordinierung der Aktivitäten in den Mittel- und Ostalpen.

Die Autonome Provinz Trient hat außerdem zusammen mit dem Park Adamello Brenta und dem Istituto Nazionale della Fauna Selvatica das **Life-Projekt Ursus** aufgelegt (Für nähere Einzelheiten diesbezüglich wird auf den Allgemeinen Teil im 2005 vorgelegten italienischen Bericht verwiesen, Seite 122).

Autonome Provinz Bozen:

- Zur Vermehrung und zum Schutz des Wild- und Fischbestandes sehen sowohl das Landesgesetz vom 9. Juni 1978, Nr. 28 (Fischereigesetz), wie auch das Landesgesetz vom 17. Juli 1987, Nr. 14 (Jagdgesetz), Beitragsgewährungen vor. Im Jahr 2006 wurden für den Südtiroler Jagdverband, für Pflegezentren für einheimische Vögel, für den Landesfischereiverband für Besatzmaßnahmen mit Salmoniden und Cypriniden, für die Aufzucht marmorierter Forellen und für Cyprinidenbesatz Beiträge über 516.002,00 Euro verpflichtet.
- Mehrere Alpenregionen, darunter die Autonome Provinz Trient, die Autonome Provinz Bozen, die Lombardei, Venetien und Friaul Julisch Venetien haben Gesetze zur Regelung des Pilzesammelns und der Pilzevermarktung erlassen (Für nähere Einzelheiten diesbezüglich wird auf den Allgemeinen Teil im 2005 vorgelegten italienischen Bericht verwiesen, Seite 113, 114, 111, 115 und 108). Von der Region Lombardei und der Region Ligurien wurden Bestimmungen zum Schutz des Fischbestandes erlassen (Für nähere Einzelheiten diesbezüglich wird auf den Allgemeinen Teil im 2005 vorgelegten italienischen Bericht verwiesen, Seite 110 und 108). Auch das Piemont hat sich für den Schutz der Wasserfauna eingesetzt, zum Beispiel mit dem Regionalgesetz vom 29. Dezember 2006, Nr. 37: Bestimmungen zum Management der Wasserfauna, Wasserlebensräume und der Regulierung der Fischerei.

Ferner wurden Bestimmungen zum Schutz der Tiere und zur Jagd von der Lombardei, dem Piemont und Ligurien erlassen (Für nähere Einzelheiten diesbezüglich wird auf den Allgemeinen Teil im 2005 vorgelegten italienischen Bericht verwiesen, Seite 111, 112 und 110).

Außerdem gibt es zahlreiche weitere Vorschriften, die zum Zweck der Erhaltung von Tier- und Pflanzenarten erlassen wurden, darunter das Regionalgesetz vom 2. November 1982, Nr. 32 „Bestimmungen zur Erhaltung des Naturerbes und der Umwelt.“ des Piemonts, das die spontane Flora schützt (Art. 13, 14 und 15), und das Regionalgesetz vom 18. April 1995, Nr. 33 (Amtsblatt Nr. 052 Sonderreihe Nr. 3 vom 30.12.1995 – Amtsblatt der Region Venetien Nr. 038 vom 21.04.1995) von Venetien: Schutz des genetischen Erbes der heimischen Holzflora in Venetien.

Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als zwei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

32. Wurden für die Erstellung alpenweiter Listen diejenigen Arten benannt, für die aufgrund ihrer spezifischen Gefährdung besondere Schutzmaßnahmen notwendig sind?

Ja	X	Nein	
Wenn ja, wann?		1992 hat der WWF Italien in Zusammenarbeit mit der Società Botanica Italiana und dem Umweltministerium	

	<p>das Rote Buch der Pflanzen in Italien erstellt.</p> <p>1998 wurde das Rote Buch der Wirbeltiere in Italien herausgegeben.</p> <p>2002 das Rote Buch der Wirbellosen in Italien</p> <p>2005 schließlich das Rote Buch der Lebensräume des Natura 2000-Netzes in Italien.</p> <p>Die Autonome Provinz Bozen hat in Art. 2 Landesgesetz vom 13. August 1973, Nr. 27, die geschützten, weil bedrohten Tierarten benannt.</p>
--	---

Art. 15 Naturschutzprotokoll – Entnahme- und Handelsverbote

33. Existieren Rechtsvorschriften, welche das Folgende verbieten?	Ja	Nein
Bestimmte Tierarten zu fangen, in Besitz zu nehmen, zu verletzen, zu töten und insbesondere während der Brut-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten zu stören	x	
Jede Zerstörung, Entnahme und Aufbewahrung von Eiern aus der Natur	X	
Den Besitz, das Anbieten, den Kauf und Verkauf von aus der Natur entnommenen Exemplaren bestimmter Tierarten oder von Teilen davon	X	
Das Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Ausreißen bestimmter Pflanzen oder ihrer Teile am natürlichen Standort	X	
Den Besitz, das Anbieten, den Kauf und Verkauf von aus der Natur entnommenen Exemplaren bestimmter Pflanzen	X	
Wenn ja, welche? Nennen Sie die Regelungen.		

Nationale Rechtsvorschriften:

Das Gesetz vom 11. Februar 1992, Nr. 157 „Vorschriften zum Schutz der gleichwarmen wildlebenden Tiere und zur Jagdstrecke“ (Ord. Beiheft Nr. 41, Amtsblatt der Republik Italien vom 25. Februar 1992, Nr. 46) regelt die Vorschriften für die Ausübung der Jagd, die Entnahme und die Aufbewahrung von Eiern und den Handel mit Wildtieren.

Für die Rechtsvorschriften, die „den Besitz, das Anbieten, den Kauf und Verkauf von aus der Natur entnommenen Exemplaren bestimmter Tierarten oder von Teilen davon“ verbieten und die „den Besitz, das Anbieten, den Kauf und Verkauf von aus der Natur entnommenen Exemplaren bestimmter Pflanzen“ verbieten, kann Bezug auf das gesetzesvertretende Dekret vom 18. Mai 2001, Nr. 275, genommen werden: Neuordnung der Sanktionen im Bereich Handel mit geschützten Tier- und Pflanzenarten, gemäß Art. 5, Gesetz vom 21. Dezember 1999, Nr. 526 (Amtsblatt Nr. 159 vom 11. Juli 2001) und Gesetz vom 7. Februar 1992, Nr. 150: Koordinierter und mit gesetzesvertretendem Dekret Nr. 300/1999 aktualisierter Gesetzestext: Bestimmungen über Straftaten in Verbindung mit der Anwendung des internationalen Übereinkommens über den Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen in Italien (Für nähere Einzelheiten diesbezüglich wird auf den Allgemeinen Teil im 2005 vorgelegten italienischen Bericht verwiesen, Seite 107).

Die Rechtsvorschriften, die „das Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Ausreißen bestimmter Pflanzen oder ihrer Teile am natürlichen Standort“ verbieten, werden hingegen geregelt mit dem Dekret des Präsidenten der Republik vom 8. September 1997, Nr. 357, Regelung betreffend die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. (Amtsblatt Nr. 284 vom 23.10.1997, Ord. Beiheft Nr. 219/L). Insbesondere heißt es in Art. 9, Abs. 1, dass es „für die Pflanzenarten nach Anhang D, Buchstabe b), zu diesem Dekret verboten ist:

- a) *absichtlich Exemplare der oben genannten Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet zu pflücken, zu sammeln, abzuschneiden, auszureißen oder zu zerstören;*
- b) *an ihrem natürlichen Standort gepflückte Exemplare der oben genannten Arten zu besitzen, zu transportieren, auszutauschen oder damit zu handeln, vorbehaltlich der vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets legal gepflückten Exemplare.“*

Regionale Rechtsvorschriften:

Die italienischen Regionen haben Bestimmungen zum Schutz der Tiere und der Jagdstrecke erlassen: Zum Beispiel hat die Autonome Provinz Bozen das Landesgesetz vom 17. Juli 1987, Nr. 14 (Amtsblatt Nr. 044 Sonderreihe Nr. 3 vom 14.11.1987 – Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol Nr. 034 vom 28.07.1987) Bestimmungen über die Wildhege und die Jagdausübung. Andere Regionen wie Ligurien, das Aostatal, Venetien, das Piemont, die Lombardei und die Autonome Provinz Trient haben ähnliche Maßnahmen ergriffen (Für nähere Einzelheiten diesbezüglich wird auf den Allgemeinen Teil im 2005 vorgelegten

italienischen Bericht verwiesen, Seite 110, 114, 115, 112, 111 und 113).

Auch zum Schutz der Flora wurden von den italienischen Regionen einschlägige Bestimmungen erlassen:

Autonome Provinz Trient:

- Dekret des Präsidenten der Provinz vom 7. August 2003 (Amtsblatt Nr. 048 Sonderreihe Nr. 3 vom 06.12.2003 – Amtsblatt Trentino-Südtirol Nr. 039 vom 30.09.2003)
Regelung betreffend das Pflücken von Alpen-Milchlattich, das Verbot der Entnahme natürlicher Bonsaipflanzen und die Neufassung des Verzeichnisses der geschützten Arten in Durchführung von Art. 3, Absatz 2, Provinzgesetz vom 25. Juli 1973, Nr. 17 (Schutz der Alpenflora).

Friaul Julisch Venetien:

- Regionalgesetz vom 18. August 1972, Nr. 44 (Amtsblatt Nr. 238 vom 12.09.1972 – Amtsblatt der Region Friaul Julisch Venetien Nr. 031 vom 24.08.1972) Schutz der spontanen Flora.

Piemont:

- Regionalgesetz vom 2. November 1982, Nr. 32 Bestimmungen zur Erhaltung des Naturerbes und der Umwelt.

Art. 13 Grasnarbe – Die Grasnarbe und die Bodenauflage, sowie die oberste Bodenschicht dürfen nicht weggenommen, abtransportiert und vermarktet werden.

Art. 15 – Schutz der Flora – Vorbehaltlich der Bestimmungen nach Art. 33 ist das Pflücken, das Wegnehmen, die Beschädigung, der Besitz von Teilen der gemäß dem Anhang, der integrierender Bestandteil dieses Gesetzes ist, absolut geschützten Pflanzenarten sowie der Handel sowohl im getrockneten als auch im frischen Zustand damit verboten.

Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als zwei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

34. Wurden die Tier- und Pflanzenarten benannt, welche unter Schutz der in Art. 15 Abs. 1 und 2 Naturschutzprotokoll aufgezählten Maßnahmen stehen?

Ja*	X	Nein	
-----	---	------	--

Wenn ja, wann?	
----------------	--

*** Die Liste der benannten Tier- und Pflanzenarten ist beizufügen.**

35. Soweit Entnahme- und Handelsverbote entsprechend Art. 15 Naturschutzprotokoll erlassen wurden, wurden Ausnahmen zu diesen Verboten zugelassen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Nationale Rechtsvorschriften:

Das Gesetz vom 11. Februar 1992, Nr. 157, verbietet den Besitz, den Kauf und Verkauf von wildlebenden Tierexemplaren, mit Ausnahme der Tiere, die als lebende Locktiere verwendet werden (Art. 21 Abs.1ee))

Regionale Rechtsvorschriften:

Friaul Julisch Venetien:

- Regionalgesetz vom 18. August 1972, Nr. 44 (Amtsblatt Nr. 238 vom 12.09.1972 – Amtsblatt der Region Friaul Julisch Venetien Nr. 031 vom 24.08.1972, VERÖFFENTLICHT IM AMTSBLATT DER REGION NR. 31 VOM 24. AUGUST 1972)

Schutz der spontanen Flora

Art. 3: „Von den Verboten nach Art. 2 ausgenommen sind Pflanzen, die sich zusammen mit anderen Gräsern innerhalb der Begrenzungslinie der Wiesen befinden, wenn diese für die Heuernte gemäht werden, und zusammen mit dem Rest abgeschnitten werden.“

36. Ist die Definition der in Art. 15 Abs. 1 Naturschutzprotokoll genannten Begriffe „Brut-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten“ erfolgt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie? Geben Sie die Definitionen wieder.

Im Interreg-Projekt Lexalp wurden die Begriffe „**Fortpflanzungszeit**“ und „**Aufzuchtzeit**“ definiert:

Fortpflanzungszeit: Zeit, in der eine Art Eier legt, ausbrütet und die Jungtiere aufzieht, bis diese fliegen gelernt haben. Neben der eigentlichen Fortpflanzungszeit umfasst sie auch die Besetzung der Brutplätze sowie die Zeit der Abhängigkeit der Jungtiere, nachdem sie das Nest verlassen haben.

Aufzuchtzeit: Außerhalb der Alpenkonvention wird keine bedeutende Verwendung des Syntagmas „Aufzuchtzeit“ verzeichnet, während einige der bedeutendsten Rechtsdokumente zum Schutz wildlebender Tiere Bezug auf das Verbot nehmen, die Arten während ihrer Aufzuchtzeit absichtlich zu stören. Der Begriff „Aufzuchtzeit“ ist ein Vorschlag der Harmonisierungsgruppe.

37. Ist die Klarstellung weiterer Begriffe, die bei der wissenschaftlichen Interpretation Schwierigkeiten bereiten könnten, erfolgt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welcher Begriffe und wie wurden diese definiert?			
Lexalp ist ein Projekt mit dreijähriger Laufzeit (Januar 2005 – Februar 2008), das im Rahmen des INTERREG IIIB Alpine Space-Programms gefördert wurde. Ziel des Projekts ist folglich die Harmonisierung der Terminologie in den vier Arbeitssprachen der Alpenkonvention (Französisch, Italienisch, Slowenisch und Deutsch), um den Unterzeichnerstaaten eine effiziente Zusammenarbeit zu ermöglichen, sowie eine Überwindung der Barrieren, die angesichts der unterschiedlichen nationalen Rechtsordnungen bestehen. Eine solche Zusammenarbeit wird dann das Schaffen und die Umsetzung gemeinsamer Politiken zum Schutz des Raumes sowie zur Raumplanung ermöglichen.			

Art. 16 Naturschutzprotokoll – Wiederansiedlung einheimischer Arten

38. Fördert Ihr Land die Wiederansiedlung und Ausbreitung einheimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie Unterarten, Rassen und Ökotypen unter den in Art 16 Abs. 1 Naturschutzprotokoll genannten Voraussetzungen?			
Ja	X	Nein	
Nennen Sie Details.			
<ul style="list-style-type: none"> • Projekt der Wiederansiedlung des Bartgeiers im Rahmen des EU-Programms INTERREG III A Italien - Schweiz • Projekt zur Wiederansiedlung des Steinbocks im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen dem Naturpark Seealpen und dem Park Mercantour. • <u>Gesetz vom 11. Februar 1992, Nr. 157</u> Vorschriften zum Schutz der gleichwarmen wildlebenden Tiere und zur Jagdstrecke. (Ord. Beiheft Nr. 41, Amtsblatt der Republik Italien vom 25. Februar 1992, Nr. 46). <p>Art. 11 Abs. 3: „Zur Wiederherstellung der Integrität des Tierbiotops ist in den Gebieten, in denen ausschließlich die typische Alpenfauna lebt, die Wiederansiedlung von einheimischen Tierarten nach einer positiven Stellungnahme des Nationalen Instituts für wildlebende Tiere (Istituto nazionale per la fauna selvatica) erlaubt.“</p>			

39. Erfolgt die Wiederansiedlung und Ausbreitung auf der Grundlage wissenschaftlicher

Erkenntnisse?			
Ja	X	Nein	
Nennen Sie Details.			
Gemäß Art. 11 Abs. 3, <u>Gesetz vom 11. Februar 1992, Nr. 157</u> „ist die Wiederansiedlung von einheimischen Arten nach einer zustimmenden Stellungnahme des Nationalen Instituts für wildlebende Tiere erlaubt.“ Das Nationale Institut für wildlebende Tiere (Istituto nazionale per la fauna selvatica) ist ein nationales Forschungs- und Beratungsorgan mit Zuständigkeiten im Bereich Erhaltung und Management der wildlebenden gleichwarmen Tiere. Es gibt technisch-wissenschaftliche Stellungnahmen auf Anfrage des Staates, der Regionen und der Provinzen sowie der Schutzgebietverwaltungen ab.			

40. Wird die Entwicklung der betreffenden Tier- und Pflanzenarten nach der Wiederansiedlung überwacht und bei Bedarf reguliert?					
Ja	x ¹⁷			Nicht anwendbar	

Art. 17 Naturschutzprotokoll - Ansiedlungsverbote

41. Wurden nationale Regelungen erlassen, welche gewährleisten, dass wildlebende Tier- und Pflanzenarten, die in einer Region in einer überschaubaren Vergangenheit nicht natürlich vorkamen, dort nicht angesiedelt werden?					
Ja	X	Nein			
Wenn ja, sehen diese Regelungen Ausnahmen vor?					
Ja		Nein		Nicht anwendbar	
Soweit derartige Regelungen existieren, nennen Sie, soweit relevant, die entsprechenden Regelungen und die eventuellen Ausnahmebestimmungen.					
Das Dekret des Präsidenten der Republik vom 8. September 1997, Nr. 357, verbietet „die Wiederansiedlung, Ansiedlung und Bestandsaufstockung von nicht einheimischen Arten und Populationen in der Natur“ (Art. 12 Abs. 3).					

¹⁷Das nationale Institut für wildlebende Tiere (Istituto nazionale per la Fauna Selvatica) hat die Aufgabe, den Bestand an wildlebenden Tieren zu erheben, dessen Zustand und Entwicklung und die Beziehungen zu anderen Umweltkomponenten zu erforschen und die faunistischen Eingriffe der Regionen und Provinzen zu kontrollieren und zu evaluieren.

Auch das Gesetz vom 11. Februar 1992, Nr. 157, bestimmt, dass die Einfuhr von lebenden Wildtieren nach Italien erfolgen darf, sofern diese zu einheimischen Arten gehören (Art. 20 Abs. 1).

Art. 18 Naturschutzprotokoll – Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen

42. Gibt es Rechtsvorschriften, welche vor der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen eine Prüfung der durch diese entstehenden Risiken für Mensch und Umwelt vorsehen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche? Nennen Sie die Vorschriften unter Angabe deren Inhalts.

Gesetzesvertretendes Dekret vom 8. Juli 2003, Nr. 224, Umsetzung der Richtlinie 2001/18/EG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (Amtsblatt Nr. 194 vom 22. August 2003)

Art. 19 Naturschutzprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

43. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Die italienischen Regionen treffen zahlreiche Maßnahmen für den Naturschutz, darunter Umwelterziehungsaktionen, die sich vor allem an Kinder und Jugendliche und an die Gemeinschaften um sie herum wenden. Ein Beispiel hierfür ist das Projekt „Adoptiere ein GGB“ der Region Ligurien, das sich an Schulen wendet, damit diesen die Naturschutzbedeutung der Natura 2000-Gebiete näher gebracht wird (Für nähere Einzelheiten diesbezüglich wird auf den Allgemeinen Teil im 2005 vorgelegten italienischen Bericht verwiesen, Seite 123 und 124).

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Naturschutzprotokolls

44. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?

Ja		Nein	
----	--	------	--

Wenn ja, welche?

--

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

45. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

--

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

--

D. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft (Protokoll vom 20.12.1994)

Art. 4 Berglandwirtschaftsprotokoll – Rolle der Landwirte

1. Werden die Landwirte im Alpenraum aufgrund ihrer multifunktionalen Aufgabe als wesentliche Träger der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft anerkannt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
<p>In den nationalen und regionalen Rechtsvorschriften wird die Berglandwirtschaft als ein entscheidendes Element für den Schutz des Raumes anerkannt. In den einzelnen Regionen gibt es Pläne zur Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013. Für nähere Einzelheiten zu diesen Entwicklungsplänen für den ländlichen Raum und zur Regionalpolitik wird auf den Allgemeinen Teil im italienischen Bericht verwiesen (Seite 133,134 und 162).</p> <p>Einschlägige nationale Rechtsvorschriften:</p> <p>Gesetz vom 10. Mai 1976, Nr. 352: Umsetzung der europäischen Richtlinie über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (Amtsblatt Nr. 146 vom 04.06.1976)</p> <p>Region Venetien: Regionalgesetz vom 18. Januar 1994, Nr. 2: „Maßnahmen für die Konsolidierung und die Entwicklung der Berglandwirtschaft und für den Schutz und die Aufwertung der Berggebiete“ (regionales Amtsblatt Nr. 6 vom 21.1.1994). <i>Das Gesetz hat den Schutz und die Aufwertung der Berggebiete zum Ziel.</i></p> <p>In der Lombardei haben die lombardischen Berggemeinschaften sozioökonomische Entwicklungspläne (PSSE) erarbeitet, in denen die Bedeutung der Berglandwirtschaft durch die Ausarbeitung spezifischer Landwirtschaftspläne der Berggemeinschaften zum Ausdruck kommt.</p> <p>Autonome Provinz Bozen: Die Anerkennung der Rolle der Berglandwirte erfolgt besonders über die Maßnahme 211 des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum 2007-2013: „Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten.“ Das Ziel dieser Maßnahme ist laut der Autonomien</p>			

Provinz Bozen „[...] die Gewährung eines Ausgleiches des durch die natürlichen Gegebenheiten verringerten Einkommens der Bewirtschafter der Bergbauernhöfe. Langfristig soll damit der Fortbestand der landwirtschaftlichen Tätigkeit gewährleistet werden, wobei die gewährten Subventionen über den rein landwirtschaftlichen Rahmen hinausgehen: Schutz des Territoriums und Erhalt der alpinen Landschaft; Schutz vor Naturgefahren; Befriedung touristischer Ansprüche; Fortbestand hinreichender Bevölkerungsdichte in von Entvölkerung bedrohten Gebieten. Das Vorhandensein einer extensiven und traditionellen Landwirtschaft erlaubt es die traditionelle Landschaft zu schützen, die vorhandenen hydrogeologischen Gleichgewichte zu erhalten und das Gebiet vor Muren und Überschwemmungen zu bewahren, welche die Umwelt und die natürliche Vielfalt ernsthaft gefährden könnten. Die Gewährung dieser Subvention wird dem gesamten Spektrum geophysischer, klimatischer, ökologischer und sozioökonomischer Besonderheiten des alpinen Berggebietes gerecht und **erkennt dem Berglandwirt** auf konkrete Weise **seine Rolle** im Streben nach einem angemessenen Gleichgewicht zwischen wirtschaftlicher Tätigkeit und ökologischen Erfordernissen **an**. Ziel dieser Maßnahme ist also der Erhalt einer extensiven und naturnahen Landwirtschaft im Berggebiet.“

2. Werden die Landwirte im Alpenraum in die Entscheidungen und Maßnahmen für die Berggebiete einbezogen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

Die Landwirte im Alpenraum werden in die Entscheidungen und Maßnahmen für die Berggebiete insbesondere über die Maßnahme 431 des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum (ELR) 2007-2013 einbezogen. Diese Maßnahme betrifft die „Verwaltung der lokalen Aktionsgruppen, die Kompetenzentwicklung und die Sensibilisierung“, welche nach den Bestimmungen im Plan für die Entwicklung des ländlichen Raums für Venetien „die Unterstützung der Gründungsphase von Partnerschaften und der Tätigkeit der LAG zum Ziel hat. Die Entwicklung des Wissens über die lokalen Raumprobleme erlaubt die Auswahl der besonders wichtigen Themen, an denen die lokale Entwicklungsstrategie ansetzen muss. Diese ist von unten über eine tatsächliche Einbeziehung der ansässigen Bevölkerung aufzubauen.“ Die Maßnahme 431 wurde von den italienischen Regionen im Alpenraum über die Verabschiedung der ELR umgesetzt. Die Verabschiedung des Entwicklungsprogramms für den

ländlichen Raum erfolgte in der Autonomen Provinz Bozen mit Beschluss der Landesregierung Nr. 3241 vom 01. Oktober 2007, in der Region Venetien mit Beschluss des Regionalausschusses Nr. 3560 vom 13. November 2007, in der Region Aostatal mit Beschluss des Regionalrates Nr. 3399/XII vom 20. März 2008, in der Region Piemont mit Beschluss des Regionalrates Nr. 44-7485 vom 19. November 2007, in der Region Ligurien mit Beschluss Nr. 49 vom 11. Dezember 2007, in der Autonomen Provinz Trient mit Beschluss des Provinzausschusses Nr. 651 vom 14. März 2008, in der Region Lombardei mit Beschluss des Regionalrates Nr. 3910 vom 27. Dezember 2006 und in der Autonomen Region Friaul Julisch Venetien mit Beschluss des Regionalausschusses Nr. 643 vom 22.03.2007.

Art. 6 Berglandwirtschaftsprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

3. Welche der folgenden Aktivitäten werden im Rahmen der internationaler Zusammenarbeit im Hinblick auf die Berglandwirtschaft verfolgt? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

Gemeinsame Bewertungen der agrarpolitischen Entwicklung	Erfolgt auf EU-Ebene
Gegenseitige Konsultationen vor wichtigen agrarpolitischen Entscheidungen zur Durchführung dieses Protokolls	

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden, insbesondere der regionalen Verwaltungen und lokalen Gebietskörperschaften, um die Ziele dieses Protokolls zu verwirklichen	x ¹
Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Forschungs- und Bildungsstätten	x ²
Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Landwirtschafts- und	x ³

1 Alpendeclaration der Europaregion Tirol-Südtirol/Alto-Adige-Trentino (26. Januar 2001)

2 Ein Beispiel für die internationale Zusammenarbeit unter Forschungs- und Bildungsstätten ist das Projekt SUSTALP „Evaluierung der Instrumente der Europäischen Union in Bezug auf deren Einfluss für nachhaltige Landwirtschaft in den Alpen“, an dem die Europäische Akademie Bozen EURAC (Italien), die RaumUmwelt Broggi-Mattanovich Planungs GesmbH (Österreich), die Alpenforschungsinstitut GmbH (Deutschland), die Universität Augsburg (Deutschland) und die Österreichische Vereinigung für Agrarwissenschaftliche Forschung (Österreich) teilnehmen.

Umweltorganisationen	
Förderung gemeinsamer Initiativen	x ⁴
Förderung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Medien	
Förderung des Kenntnis- und Erfahrungsaustauschs	x ⁵

4. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	
Multilaterale Abkommen	x
Finanzielle Unterstützung	
Fortbildung/Training	
Gemeinsame Projekte	X ⁶
Sonstige	x
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	
Alpendeclaration der Europaregion Tirol-Südtirol/Alto-Adige-Trentino (26. Januar 2001)	
Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.	

³ Ein grundlegendes Beispiel ist die Beteiligung der wichtigsten italienischen Landwirtschaftsorganisationen (Confederazione Generale dell'Agricoltura Italiana – Confagricoltura, Confederazione Italiana Agricoltori CIA, Confederazione Nazionale Coldiretti COLDIRETTI) an COPA (Ausschuss der berufsständischen landwirtschaftlichen Organisationen), der 1958 als erste europäische Organisation der Landwirte gegründet wurde und in dem mehrere Alpenstaaten wie Österreich, Deutschland, Frankreich und Slowenien vertreten sind (Quelle: Website COPA – COGECA).

⁴ Ein Beispiel für eine gemeinsame Initiative ist die Tagung „Bergbauern an der Grenze - Genussregion Hochpustertal“, die die Abschlussveranstaltung des Interreg IIIA-Projekts (Österreich-Italien) war.

⁵ Autonome Provinz Bozen: LEADER: Maßnahme 421 (ELR) – „Transnationale und überregionale Zusammenarbeit“. „Unterstützt die lokalen Entwicklungsstrategien und fördert die Umsetzung der Projekte durch Zusammenarbeit und Austausch von Erfahrungen zwischen den verschiedenen sozioökonomischen Bereichen.“

⁶ Progetti ed iniziative realizzati in ambito Leader + e INTERREG III A

Die am besten funktionierende Form der Zusammenarbeit sind gemeinsame Projekte, da diese Homogenität und einheitliche Anwendung der gemeinsamen Kriterien und Regeln garantieren. Außerdem ermöglichen sie eine breitere Teilnahme institutioneller Akteure und Interessenträger und stellen gleichzeitig einen engen Kontakt vor Ort sicher.

Art. 7 Berglandwirtschaftsprotokoll - Förderung der Berglandwirtschaft

5. Werden die folgenden Maßnahmen zur Förderung der Berglandwirtschaft unternommen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	Ja	Nein
Differenzierte Förderung der Maßnahmen der Agrarpolitik auf allen Ebenen entsprechend den unterschiedlichen Standortvoraussetzungen		
Förderung der Berglandwirtschaft unter Berücksichtigung der natürlichen Standortnachteile	X	
Besondere Unterstützung von Betrieben, die in Extremlagen eine Mindestbewirtschaftung sichern	X	
Angemessene Abgeltung des Beitrags, den die Berglandwirtschaft zur Erhaltung und Pflege der Natur- und Kulturlandschaft sowie zur Sicherung vor Naturgefahren im Interesse der Allgemeinheit leistet und der über den allgemeinen Verpflichtungsrahmen hinausgeht auf der Grundlage vertraglicher, projekt- und leistungsbezogener Vereinbarungen.	X	
Soweit eine oder mehrere der genannten Förderungsmaßnahmen unternommen werden, nennen Sie Details.		
In Italien gibt es verschiedene Maßnahmen zur Förderung der Berglandwirtschaft. Für Einzelheiten diesbezüglich wird auf den Allgemeinen Teil im 2005 vorgelegten italienischen Bericht verwiesen (Seite 133 und 134). ELR-Maßnahme: „Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten“, s. Frage 1.		

Art. 8 Berglandwirtschaftsprotokoll - Raumplanung und Kulturlandschaft

6. Wird den besonderen Bedingungen der Berggebiete bei Raumplanung, Flächenausweisung,

Flurbereinigung und Bodenverbesserung unter Berücksichtigung der Natur- und Kulturlandschaft Rechnung getragen?			
Ja	X	Nein	
Nennen Sie Details.			
Der Schutz und die Erhaltung der Landschaft im ländlichen Raum werden mit verschiedenen Instrumenten verfolgt. Für Einzelheiten bezüglich dieser Instrumente (wie zum Beispiel die Raumplanung im ländlichen Raum oder die Unterstützung des biologischen Landbaus) wird auf den Allgemeinen Teil im 2005 vorgelegten italienischen Bericht verwiesen (Seite 133 und 134).			

7. Werden zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben der Berglandwirtschaft die erforderlichen Flächen für eine standortgemäße und umweltverträgliche landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nach welchen Kriterien werden diese Flächen ausgesucht?			
Die Flächen werden nicht vom Gesetzgeber, sondern vom Landwirt ausgesucht, der seine Produktionsmethode beschließt. Sofern sich der Landwirt für einen umweltverträglichen Landbau nach verschiedenen Kriterien (Bioland, Demeter, biologisch, integriert) entscheiden sollte, gibt es diverse Förderungen. Ausnahme: Sofern Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (NATURA 2000) betroffen sind, ist über die Management-Pläne die Durchsetzung einer bestimmten landwirtschaftlichen Nutzung möglich.			

8. Werden die traditionellen Kulturlandschaftselemente (Wälder, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung erhalten und wiederhergestellt?			
Ja	X	Nein	

Wenn ja, nennen Sie Beispiele.
<p>Für Einzelheiten bezüglich des Regionalgesetzes in Venetien zur Erhaltung und zum Schutz der Wiesen und Weiden (Regionalgesetz vom 24. Januar 1992, Nr. 5) wird auf den Allgemeinen Teil im italienischen Bericht verwiesen (Seite 162).</p> <p>Die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum enthalten Förderungen und Prämien für die Erhaltung und Wiederherstellung der traditionellen Kulturlandschaftselemente, zum Beispiel gibt es in der Autonomen Provinz Bozen Alpengprämien.</p>

9. Werden besondere Maßnahmen zur Erhaltung der traditionellen Hofanlagen und landwirtschaftlichen Bauelemente sowie zur weiteren Anwendung der charakteristischen Bauweisen und Baumaterialien getroffen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			
<p>Für Einzelheiten bezüglich der nationalen und regionalen Rechtsvorschriften zur Erhaltung der traditionellen Hofanlagen und landwirtschaftlichen Bauelemente wird auf den Allgemeinen Teil im 2005 vorgelegten italienischen Bericht verwiesen (Seite 126 und 136).</p> <p>Das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum – (Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vom 20.09.2005) sieht die „Dorferneuerung und –entwicklung“ - Maßnahme 322, ELR, vor: „Ziel der Maßnahme ist die Verbesserung der Lebensbedingungen der ländlichen Bevölkerung durch die Aufwertung der Dörfer in Randgebieten durch Schaffung der infrastrukturellen Voraussetzungen für eine gesellschaftliche und wirtschaftliche Neubelebung der Ortschaften. Unter Dörfer in Randgebieten versteht man ländliche Gemeinden oder deren Fraktionen mit einer Bevölkerungsdichte von 50 Einwohner/km², die nicht unter einer Höhe von 700 m ü.d.M. gelegen sind und mindestens 3 km vom Arbeitsmarktkreiszentrum entfernt sind.</p> <p>Art der Investitionen:</p> <p>- Bau, Restaurierung, erhaltende Sanierung, Umbau und Ausbau öffentlicher und privater Bauten von allgemeinem Interesse, von typischen Bauten des Berggebietes und Strukturen, welche wegen ihrer historischen, religiösen oder architektonischen Werte für das Gebiet charakteristisch sind. Die Gebäude dürfen ausschließlich für öffentliche</p>			

Dienste oder für künstlerische, kulturelle und erzieherische Aufgaben genutzt werden.

- Wiedergewinnung der öffentlichen Bauten innerhalb der Ortschaften, auch um sie als Tourismusinformationsstellen oder zur Betreuung der Verkehrsteilnehmer zu nutzen.
- Sanierung und Wiedergewinnung der historischen Dorfkerne durch Maßnahmen der Dorfbildgestaltung (z.B. die Errichtung von Brunnen)
- Verbesserung der Verkehrssituation der Dörfer (etwa durch die Errichtung von Straßen, Gehsteigen, Radwegen usw.

Die vorgesehenen Interventionen der Maßnahme werden von der Europäischen Union, vom Staat und der Autonomen Provinz Bozen mit einem Gesamtprozentsatz von 80 % mitfinanziert.“ So sind zum Beispiel Beiträge für die Errichtung von Infrastrukturen auf den Almen vorgesehen.

Art. 9 Berglandwirtschaftsprotokoll – Naturgemäße Bewirtschaftungsmethoden und typische Produkte

10. Wurden alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Anwendung und Verbreitung von extensiven, naturgemäßen und gebietscharakteristischen Bewirtschaftungsmethoden in den Berggebieten zu begünstigen sowie die typischen Agrarprodukte, die sich durch ihre örtlich begrenzten, einzigartigen und naturgemäßen Produktionsweisen auszeichnen, zu schützen und aufzuwerten?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche Maßnahmen sind dies?

Für Einzelheiten bezüglich der in Italien geltenden nationalen und regionalen Rechtsvorschriften über die Aufnahme der Produkte mit geschützter Ursprungsbezeichnung und mit geschützter geografischer Angabe in die Liste der Bergerzeugnisse sowie über die Kontrollen und die Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die mit Hilfe biologischer Anbaumethoden hergestellt werden, und die Aufwertung der typischen regionalen Qualitätserzeugnisse wird auf den Allgemeinen Teil im italienischen Bericht verwiesen (Seite 125, 127-132).

Projekte:

Im Aostatal wurde 2003 das Projekt „Fontina Qualità“ entwickelt, dessen Ziel die Verbesserung des Molkereisektors und damit des Einkommens der Beschäftigten in

dieser Branche ist.

Autonome Provinz Bozen: Förderungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse hoher Qualität. Insbesondere sind folgende Vorhaben förderbar: „Marktforschungstätigkeiten, Produktentwürfe und –entwicklungen, Kosten für die Vorbereitung von Anträgen auf Anerkennung von geografischen Angaben und der Ursprungsbezeichnungen; Einführung von Qualitätssicherungssystemen, Verfahren zur Herkunftssicherheit, sowie zur Prüfung der Umweltverträglichkeit; Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter im Hinblick auf die Anwendung der neuen Systeme und Verfahren; Gebühren, die an die Zertifizierungsstelle im Rahmen von Qualitätssicherungssystemen gezahlt werden; vorgeschriebene Kontrollen, sofern diese nach Gemeinschaftsvorschriften nicht von den Unternehmen selbst getragen werden müssen.“

Autonome Provinz Bozen: Beiträge in Höhe von 80 % für die bei der Kontrolle anfallenden Kosten im ökologischen Landbau.

11. Wurden mit anderen Vertragsparteien gemeinsame Kriterien angestrebt, um die Anwendung und Verbreitung von extensiven, naturgemäßen und gebietscharakteristischen Bewirtschaftungsmethoden in den Berggebieten zu begünstigen sowie die typischen Agrarprodukte, die sich durch ihre örtlich begrenzten, einzigartigen und naturgemäßen Produktionsweisen auszeichnen, zu schützen und aufzuwerten?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche Kriterien sind dies?

Gesetzesvertretendes Dekret vom 17. März 1995, Nr. 220: Umsetzung von Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel. (Ord. Beiheft Nr. 69 zum Amtsblatt Nr. 129 vom 5. Juni). Für nähere Einzelheiten wird auf den Allgemeinen Teil im italienischen Bericht verwiesen (Seite 128).

Art. 10 Berglandwirtschaftsprotokoll - Standortgemäße Viehhaltung und genetische Vielfalt

12. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Viehhaltung, unter Einschluss der traditionellen Haustiere, mit ihrer charakteristischen Rassenvielfalt und ihren typischen Erzeugnissen standortgemäß, flächengebunden und ökologisch verträglich aufrechtzuerhalten?

Mehrere Projekte werden umgesetzt, zum Beispiel das Projekt *Le vie della pastorizia* (Die Wege der Weidewirtschaft) des Italienischen Verbands für einheimische, vom Aussterben bedrohte Rassen (Associazione Italiana Razze Autoctone a Rischio di estinzione), dessen Ziel unter anderem die Bestandsaufnahme der einheimischen, vom Aussterben bedrohten Rinder-, Schaf- und Ziegenrassen in einigen Alpentälern und die Beschreibung der jeweiligen Viehhaltungstechnik ist. Außerdem ist in dem Projekt die Bestandsaufnahme der Betriebe vorgesehen, die den Almauftrieb über historische Pfade und Wege durchführen und deren Aktivität positiv zur Erhaltung der Landschaft und der natürlichen Beschaffenheit der Berggebiete beiträgt.

Die Entwicklungspläne für den ländlichen Raum 2007-2013 sehen Anreize und Prämien für die Haltung von charakteristischen Viehrassen und traditionellen Haustieren vor.

13. Werden die für die traditionelle Viehhaltung notwendigen land-, weide- und forstwirtschaftlichen Strukturen erhalten?

Ja	x ⁷	Nein	
----	----------------	------	--

14. Wird bei extensiv betriebener Grünlandbewirtschaftung ein für die jeweiligen Standorte geeignetes Verhältnis zwischen Viehbestand und Futterflächen aufrechterhalten?

Ja	x ⁸	Nein	
----	----------------	------	--

⁷ Autonome Provinz Bozen: Förderungen für den Neubau, den Umbau und die Sanierung von Maschinenräumen und Betriebsgebäuden für die Landwirtschaft (Stall, Stadel, Milchammer, Düngestätte usw.)

⁸ Im Rahmen des Plans zur Entwicklung des ländlichen Raums 2000-2006 haben mehrere Alpenregionen das zulässige Verhältnis zwischen GVE und Futterflächen festgelegt. Die Region Lombardei hat zum Beispiel festgelegt, dass Futterflächen förderfähig sind, auf denen das Verhältnis zwischen GVE und Futterfläche zwischen 0,5 und 3 GVE/ha liegt.

15. Wurden die für die Aufrechterhaltung der traditionellen Viehhaltung erforderlichen Maßnahmen (insbesondere im Bereich der Forschung und Beratung betreffend die Erhaltung der genetischen Vielfalt der Nutztierassen und Kulturpflanzen) getroffen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche Maßnahmen wurden getroffen? Nennen Sie insbesondere auch eventuelle Ergebnisse von Forschung und Beratung.			
Autonome Provinz Bozen: Förderungen für Organisationen der Viehwirtschaft mit Arbeitssitz auf Landesebene (Insbesondere werden gefördert: bis zu 100 % der Kosten von Messen, Ausstellungen und Teilnahme an Veranstaltungen zum Wissensaustausch; bis zu 100 % der Kosten für das Anlegen und Führen von Herdebüchern und anagrafischen Registern; bis zu 70 % der Kosten für Tests zur Bestimmung der genetischen Qualität und der Leistungsmerkmale der Tiere).			

Art. 11 Berglandwirtschaftsprotokoll – Vermarktung

16. Wurden Maßnahmen ergriffen, um günstige Vermarktungsbedingungen für die Produkte der Berglandwirtschaft zu schaffen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
In Italien werden diverse Projekte und Initiativen durchgeführt, um günstige Vermarktungsbedingungen für die Produkte der Berglandwirtschaft zu schaffen. Für Einzelheiten diesbezüglich wird auf den Allgemeinen Teil im 2005 vorgelegten italienischen Bericht verwiesen (Seite 131). In der Autonomen Provinz Bozen gibt es Beiträge für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Bezug wird auf das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum genommen, das am 12. September 2007 mit Beschluss Nr. 4153 von der Europäischen Union verabschiedet und von den italienischen Regionen und Autonomen Provinzen mit ihren			

Die Region Piemont definiert je nach Gebiet das Verhältnis zwischen GVE und Futterfläche als mit den Bestimmungen zur fachgerechten Landwirtschaft vereinbar: Für die benachteiligten Gebiete liegt das Verhältnis bei 2, für die anderen Gebiete bei 3,5 und für anfällige Gebiete bei 2,5.

Die Region Aostatal legt als jährliche Höchstbelastung (GVE/ha) für die fachgerechte Landwirtschaft 3 GVE/ha für nicht einheimische Rinderrassen und 4 GVE/ha für Aostatal-Rinder fest, während die Verhältnisse für landwirtschaftliche und ökologische Maßnahmen bei jeweils 1,5 und 2,2 liegen.

Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum umgesetzt wird.

In der Alpendeclaration der Europaregion Tirol-Südtirol/Alto Adige – Trentino (26. Januar 2001) heißt es in Art. 2 „Land- und Forstwirtschaft“, dass „[...] wirksame finanzielle Anreize für den ökologischen Landbau und die Vermarktung bergbäuerlicher Qualitätsprodukte vorzusehen [...]“ sind.

17. Gibt es Ursprungsmarken mit kontrollierter Herkunftsbezeichnung und eine Qualitätsgarantie, die dem Schutz von Produzenten und Konsumenten gleichermaßen dienen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche? Zählen Sie die Marken auf und geben Sie dabei auch jeweils deren Einführungsdatum an.

Italien rühmt sich des Primats in der EU in Bezug auf die anerkannten Produkte mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.-DOP), geschützter geografischer Angabe (g.g.A.-IGP) und auf die garantiert traditionellen Spezialitäten (g.t.S.-STG). Die Regierung unterstützt und fördert immer stärker das Bezeichnungssystem, das Europa zur Entwicklung und zum Schutz der Nahrungsmittel eingeführt hat. Dank dieser Systeme ist es möglich, die landwirtschaftliche Produktion und die Erzeuger zu ermutigen, indem die Produktnamen gegen Nachahmungen und Missbrauch geschützt werden und gleichzeitig den Verbrauchern geholfen wird, Qualität zu erkennen und auszuwählen (Website des Ministeriums für Land- und Forstwirtschafts- und Ernährungspolitik).

DOP (g.U. - geschützte Ursprungsbezeichnung), IGP (g.g.A. geschützte geografische Angabe), DOC (KUB - kontrollierte Ursprungsbezeichnung), DOCP (kontrollierte und geschützte Ursprungsbezeichnung), IGT (typische geografische Angabe), Biologisches Produkt.

Erzeugercode für Eier, eingeführt mit VO (EG) Nr. 5/2001 aus Gründen der Rückverfolgbarkeit. Dieser Code gibt Hinweise zum Erzeuger der Eier und zur Art der Legehennenhaltung.

Art. 12 Berglandwirtschaftsprotokoll - Produktionsbeschränkungen

18. Wurden bei der eventuellen Einführung von Produktionsbeschränkungen für die Landwirtschaft die besonderen Erfordernisse einer standortgemäßen und umweltverträglichen Bewirtschaftung der Berggebiete berücksichtigt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
<p><u>Milchquoten</u>: Verordnung (EWG) Nr. 3950 vom 28.12.1992 (führt die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor ein)</p> <p>Nationales Gesetz Nr. 468 von 1992 (Umsetzung der Gemeinschaftsverordnung)</p> <p>Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 569 vom 23.12.1993 (Durchführungsrichtlinie)</p> <p>VO (EG) Nr. 1788 vom 29.9.2003 (ersetzt VO (EWG) 3950/92)</p> <p>VO (EG) Nr. 595 vom 30.3.2004 (Durchführungsrichtlinie)</p> <p>Nationales Gesetz Nr. 119 vom 30.5.2003 (ersetzt Gesetz Nr. 468/92)</p> <p>Ministerdekret vom 31.7.2003 (Durchführungsrichtlinie von Gesetz Nr. 119/03)</p>			

Art. 13 Berglandwirtschaftsprotokoll - Land- und Forstwirtschaft als Einheit

19. Wird die naturgemäße Waldbewirtschaftung sowohl als zusätzliche Einkommensgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe als auch als Nebenerwerbstätigkeit der in der Landwirtschaft Beschäftigten gefördert?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
<p>In der Alpendeclaration der Europaregion Tirol-Südtirol/Alto-Adige-Trentino (26. Januar 2001) heißt es in Art. 2 „Land- und Forstwirtschaft“: „Die Sicherung der Multifunktionalität der Bergland- und Forstwirtschaft ist von wesentlicher Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung des Lebensraumes der Bevölkerung im Alpengebiet [...]. Ganzheitlich konzipierte Programme müssen daher die dauerhafte Absicherung der Bergland- und Forstwirtschaft gewährleisten, indem deren Standortnachteile ausgeglichen und deren arbeitsintensive Leistungen abgegolten werden. [...]“</p>			

20. Wird den Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen sowie den ökologischen und biogenetischen Funktionen des Waldes in einem standortgemäßen, landschaftlich ausgewogenen Verhältnis zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen Rechnung getragen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Dieser Bereich wird durch die nationale und regionale Forstgesetzgebung geregelt; die Regionen und Autonomen Provinzen haben einschlägige Gesetze verabschiedet, zum Beispiel wird in der Autonomen Provinz Bozen Bezug auf das Landesgesetz vom 21. Oktober 1996, Nr. 21, genommen.			
In der Alpendeclaration der Europaregion Tirol-Südtirol/Alto-Adige-Trentino (26. Januar 2001) heißt es in Art. 2 „Land- und Forstwirtschaft“: „[...] Die Funktionsstüchtigkeit der Bergwälder , insbesondere der Schutz- und Bannwälder, ist durch verbesserte forstwirtschaftliche Maßnahmen, wie naturschonende Holzbringungsmethoden und standortgerechte Wiederaufforstungen, sowie durch Abgeltung der von der Bergwaldwirtschaft beanspruchten, über bestehende gesetzliche Verpflichtungen hinausgehende Leistungen an die Waldeigentümer zu sichern. Die Wildbach- und Lawinerverbauung ist nach Möglichkeit, unter verstärktem Einsatz umweltgerechter und naturnaher Vorgehensweisen fortzuführen. [...]”			

21. Werden die Weidewirtschaft und der Wildbestand durch geeignete Maßnahmen so geregelt, dass nicht tragbare Schäden im Wald sowie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vermieden werden?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie? Nennen Sie die entsprechenden Vorschriften.			
Für Einzelheiten bezüglich regionaler Regelungen wird auf den Allgemeinen Teil im italienischen Bericht verwiesen (Seite 110).			
Autonome Provinz Bozen			
Landesgesetz vom 21. Oktober 1996, Nr. 21, Art. 29 (Wildschäden) Abs. 1: „Zur Verhütung von Schalenwildschäden im Wald muss bei der Festlegung der			

Abschusspläne der Wildbestand im Gleichgewicht mit der von der natürlichen Umgebung angebotenen Äsungsgrundlage gehalten werden.“

In der Alpendeclaration der Europaregion Tirol-Südtirol/Alto-Adige-Trentino (am 26. Januar 2001 verabschiedet) heißt es in Art 2 („Land- und Forstwirtschaft“): „[...] Die traditionelle Jagdwirtschaft ist durch verbesserte Abschussplanungen, die eine gezielte Wildstandsregulierung ermöglichen, sowie durch biologische Hegemaßnahmen in den Jagdrevieren ökologisch sinnvoll und unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft weiterzuentwickeln.“

Art. 14 Berglandwirtschaftsprotokoll - Zusätzliche Erwerbsquellen

22. Werden die Entstehung und Entwicklung zusätzlicher Erwerbsquellen in den Berggebieten vor allem durch und für die ansässige Bevölkerung und besonders in den mit der Landwirtschaft verbundenen Bereichen wie Forstwirtschaft, Tourismus und Handwerk, zur Erhaltung der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe im Einklang mit der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft gefördert?

Ja

X

Nein

Nennen Sie Details und gegebenenfalls Beispiele der Förderung.

Für Fördermaßnahmen in der Region Friaul Julisch Venetien wird auf den Allgemeinen Teil im italienischen Bericht verwiesen (Seite 128).

ELR-Maßnahme „Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung“: Ziel der Maßnahme ist die Verbesserung des Einkommens der Landbevölkerung: Somit garantiert sie die vorgeschriebenen staatlichen und europäischen Mindestanforderungen im Bereich Hygiene in der Milchproduktion und ermöglicht die Ausübung von sekundären und ergänzenden Tätigkeiten zu jener der Landwirtschaft.

ELR-Maßnahme: „Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten“, s. Frage 1.

In der Alpendeclaration der Europaregion Tirol-Südtirol/Alto-Adige-Trentino (am 26. Januar 2001 verabschiedet) heißt es in Art 2 („Land- und Forstwirtschaft“): „[...] Die Erhaltung traditioneller land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Berggebiet ist nicht nur mit den Mitteln der Raumordnung, sondern auch durch Erschließung zusätzlicher Erwerbsquellen etwa im Tourismus und im Handwerk [...] zu stärken.“

Art. 15 Berglandwirtschaftsprotokoll - Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

23. Welche der folgenden Maßnahmen wurden ergriffen, um die Verhältnisse der in den Berggebieten in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen zu verbessern und die Entwicklung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen mit der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den anderen Bereichen und Gebieten im Alpenraum zu verbinden?	
Die Verbesserung der Verkehrsverbindungen	X
Die Errichtung und Erneuerung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden	x
Die Beschaffung und Instandhaltung von technischen Anlagen und Maschinen	x
Sonstige	x
Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.	
<p>Die Maßnahmen, die in den von der Alpenkonvention betroffenen Gebieten und Regionen durchgeführt werden, zielen auf die Sicherstellung der Erhaltung und den Ausbau der kollektiven Verbindungs- und Transitinfrastrukturen sowie auf die Verbesserung der Verkehrswege zwischen den einzelnen Anwesen und auf die Verbesserung der Lebensbedingungen der ländlichen Bevölkerung ab. Diesbezüglich sind einige besonders relevante Bestimmungen zu nennen: das Gesetz vom 24. Dezember 2003, Nr. 38, das die Bestimmungen zum Schutz und zur Aufwertung des ländlichen Baubestandes enthält; das Gesetz vom 6. Juli 2002, Nr. 137, das Gesetz für Kulturgüter und Landschaft.</p> <p>Für Einzelheiten bezüglich der auf lokaler Ebene ergriffenen Maßnahmen, wie zum Beispiel im Aostatal und in Venetien, wird auf den Allgemeinen Teil im 2005 vorgelegten italienischen Bericht verwiesen (Seite 135 und 132).</p> <p>In der Autonomen Provinz Bozen enthält das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2007-2013 die Maßnahme „Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung“, die folgendes Ziel hat: „Ziel der Maßnahme ist es die Lebensbedingungen der ländlichen Bevölkerung zu verbessern und zwar durch die Verwirklichung von essentiellen und primären Dienstleistungseinrichtungen, wie jene der Trinkwasserversorgung. Außerdem setzt sich diese Maßnahme die Verbesserung des Einkommens der Landbevölkerung zum Ziel (...).“ In der Provinz sind außerdem Gebührenermäßigungen (zum Beispiel für Selbstbebauer bei</p>	

Aufstockung von landwirtschaftlichen Betrieben, für Selbstbebauer bei Neubildung eines landwirtschaftlichen Betriebes, Anerkennung der Qualifikation als Berufsmäßiger landwirtschaftlicher Unternehmer – physische Person, Anerkennung als Gesellschaft – berufsmäßiger landwirtschaftlicher Unternehmer oder als Selbstbebauer-Gesellschaft), Förderungen für Bauarbeiten für Betriebsgebäude für die Landwirtschaft (Stall, Stadel, Milchammer, Düngestätte usw.) und Förderungen für den Ankauf von folgenden landwirtschaftlichen Gebäuden: Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude und Maschinenraum, vorgesehen.

ELR-Maßnahme: „Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten“, s. Frage 1.

„Dorferneuerung und -entwicklung - Maßnahme 322“, ELR, s. Frage 9.

Art. 16 Berglandwirtschaftsprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

24. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Für Einzelheiten bezüglich der weitergehenden regionalen Maßnahmen wird auf den Allgemeinen Teil im italienischen Bericht verwiesen (Seite 128 und 133).			
Autonome Provinz Bozen: Beihilfen zur Bekämpfung von meldepflichtigen Pflanzenkrankheiten (Sharka-Krankheit und Europäische Steinobstvergilbung, Feuerbrand, Apfeltriebsucht) und eine Prämie für die Erstniederlassung von Junglandwirten (Unterstützung für Junglandwirte zur Förderung der Übernahme von landwirtschaftlichen Betrieben, Förderung der Übergabe landwirtschaftlicher Betriebe von einer Generation an die nächste).			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Berglandwirtschaftsprotokolls

25. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

--

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

26. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

--

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:
--

--

***E. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991
im Bereich Bergwald (Protokoll vom 27.2.1996)***

Art. 1 Bergwaldprotokoll – Ziele

1. Wird der Zielsetzung, den Bergwald als naturnahen Lebensraum zu erhalten, erforderlichenfalls zu entwickeln oder zu vermehren und seine Stabilität zu verbessern, durch die folgenden Maßnahmen Sorge getragen?	Ja	Nein
Natürliche Waldverjüngungsverfahren werden angewendet.	x	
Ein gut strukturierter, stufiger Bestandsaufbau mit standortgerechten Baumarten wird angestrebt.	x	
Autochthones forstliches Vermehrungsgut wird eingesetzt.	x	
Bodenerosionen und -verdichtungen werden durch schonende Nutzungs- und Bringungsverfahren vermieden.		
<p>Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:</p> <p><u>Nationale Rechtsvorschriften</u></p> <p><u>DEKRET vom 2. Februar 2005</u> (Amtsblatt Nr. 164 vom 16.07.2005) Durchführung der nationalen Pilotprogramme im Bereich Aufforstung und Wiederaufforstung gemäß Artikel 2, Punkt 3, Gesetz vom 1. Juni 2002, Nr. 120.</p> <p>Es gibt eine spezielle europäische, nationale und regionale Gesetzgebung im Baumschul- und Forstsektor sowie eine interregionale Arbeitsgruppe zu diesem Thema.</p>		

Art. 2 Bergwaldprotokoll – Berücksichtigung der Ziele in anderen Politiken

2. Werden folgende Zielsetzungen/Verpflichtungen des Bergwaldprotokolls in den anderen Politiken Ihres Landes berücksichtigt?	Ja	Nein
Luftschadstoffbelastungen werden schrittweise auf jenes Maß reduziert, welches für die Waldökosysteme nicht schädlich ist. Dies gilt auch für Belastungen durch grenzüberschreitende Luftschadstoffe.		
Schalenwildbestände werden auf jenes Maß begrenzt, welches eine natürliche Verjüngung standortgerechter Bergwälder ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht.		
In grenznahen Gebieten werden die Maßnahmen mit anderen Vertragsparteien zur Regulierung der Wildbestände aufeinander abgestimmt.		
Zur Wiederherstellung eines natürlichen Selektionsdrucks auf die Schalenwildarten sowie im Interesse des Naturschutzes wird eine mit den Gesamtbedürfnissen der Region abgestimmte Wiedereinbürgerung von Beutegreifern gefördert.	x	
Die Erhaltung eines funktionsfähigen Bergwalds hat Vorrang vor der Waldweide. Die Waldweide wird daher soweit eingeschränkt oder erforderlichenfalls gänzlich abgelöst, dass die Verjüngung standortgerechter Wälder möglich ist, Bodenschäden vermieden werden und vor allem die Schutzfunktion des Waldes erhalten bleibt.		
Die Inanspruchnahme des Bergwalds für Erholungszwecke wird soweit gelenkt und notfalls eingeschränkt, dass die Erhaltung und Verjüngung von Bergwäldern nicht gefährdet werden. Dabei sind die Bedürfnisse der Waldökosysteme zu berücksichtigen.	x	
Im Hinblick auf die Bedeutung einer nachhaltig ausgeübten Holznutzung für die Volkswirtschaft und die Waldpflege wird der verstärkte Einsatz von Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern gefördert.		
Der Waldbrandgefahr wird durch angemessene Vorsorgemaßnahmen und wirksame Brandbekämpfung Rechnung getragen.	x	
Da ein naturnaher und auf die Erfüllung aller Waldfunktionen ausgerichteter Waldbau ohne entsprechendes qualifiziertes Personal nicht möglich ist, wird für ausreichendes und fachkundiges Personal Sorge		

getragen.		
-----------	--	--

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Dekret vom 20. Dezember 2001: Leitlinien für die regionalen Pläne zur Planung der Vorhersage, Prävention und aktiven Bekämpfung von Waldbränden (Amtsblatt vom 26. Februar 2001, Nr. 48)
Gesetz vom 21. November 2000, Nr. 353: Rahmengesetz über Waldbrände (Amtsblatt der Republik Italien vom 30.11.2000, Nr. 280).

Beschluss des Interministeriellen Komitees für die Wirtschaftsplanung (CIPE) vom 5. August 1998:

Definition, Koordinierung und Finanzierung gemäß Gesetz vom 16. April 1987, Nr.183, des Programms der Finanzmaßnahmen zum Schutz des Waldes gegen Brände für das Jahr 1998 gemäß Verordnung (EWG) Nr.2158/82, geändert durch Verordnung (EG) Nr.308/97, Amtsblatt Nr.252 vom 28.10.1998. Für weitere Einzelheiten diesbezüglich wird auf den Allgemeinen Teil im 2005 vorgelegten italienischen Bericht verwiesen (Seite 141).

In mehreren italienischen Regionen gibt es Regionalgesetze über die Prävention und die Bekämpfung von Waldbränden. Als Beispiel werden das Regionalgesetz von 1997, Nr. 6, der Region Ligurien und das Regionalgesetz vom 24. Januar 1992, Nr. 6, der Region Venetien genannt. Für weitere Einzelheiten diesbezüglich wird auf den Allgemeinen Teil im 2005 vorgelegten italienischen Bericht verwiesen (Seite 144 und 146).

Wichtige Maßnahmen einiger Regionen und Autonomen Provinzen (Trient, Piemont, Friaul Julisch Venetien) zur Qualifikation der Forstarbeiter (Unternehmensverzeichnisse, Lizenzen, auch in Durchführung von Dekret Nr. 227).

Eine öffentliche Auftragsvergabepolitik (Verabschiedung des nationalen Plans, Einrichtung der Arbeitsgruppe für Möbel, ...), die den Einsatz von (vor allem zertifiziertem) Holz im Bauwesen unterstützen. Offizielle öffentliche Erklärungen der Autonomen Provinzen Trient und Bozen über den Einsatz von PEFC-zertifiziertem Holz.

Mehrere Regionen haben Beiträge für die Holz- und Energiewirtschaft aufgelegt.

Art. 4 Bergwaldprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

3. Welche der folgenden Aktivitäten werden im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit verfolgt? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	
Gemeinsame Bewertungen der forstpolitischen Entwicklung	
Gegenseitige Konsultationen vor wichtigen Entscheidungen zur Durchführung dieses Protokolls	
Grenzüberschreitende Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden, insbesondere der regionalen Verwaltungen und lokalen Gebietskörperschaften um die Ziele des Protokolls zu verwirklichen	x ¹
Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Forschungs- und Bildungsstätten	x ²
Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Forstwirtschafts- und Umweltorganisationen	x ³
Förderung gemeinsamer Initiativen	x
Förderung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Medien	
Förderung des Kenntnis- und Erfahrungsaustauschs	

4. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	
Multilaterale Abkommen	
Finanzielle Unterstützung	
Fortbildung/Training	
Gemeinsame Projekte	x

¹ Zum Beispiel im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG IIIA Italien-Frankreich, ALCOTRA (Alpi Latine Cooperazione Transfrontaliera) genannt, deren Hauptziel die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ist. Im Rahmen des Programms betrifft eines der im Aostatal durchgeführten Projekte das Schutzwaldmanagement (Quelle: Website der Region Aostatal).

² Zum Beispiel wichtige Initiativen zwischen Forschungseinrichtungen im Rahmen von INTERREG

³ Zum Beispiel wurde das Projekt zum Schutzwaldmanagement (siehe Fußnote 1) dank der Zusammenarbeit zwischen der Regionalen Forstdirektion, dem Personal des Forstkorps des Aostatals, der Abteilung Agro.Selvi.Ter der Universität Turin und Technikern aus Frankreich, der Schweiz und dem Piemont umgesetzt (Quelle: Website der Region Aostatal).

Sonstige	x
----------	---

Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.

Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG IIIA Österreich-Italien wurden mehrere Projekte durchgeführt, wie zum Beispiel ein Projekt zur Verbesserung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Waldlebensräume in grenznahen Gebieten, das von der Region Friaul-Julisch Venetien genehmigt wurde und dessen Ziel die Entwicklung von Umweltverbesserungsmaßnahmen zur Aufwertung des Tierbestandes und daraus folgende Maßnahmen zur forstlichen Verbesserung derselben Gebiete ist.

Eine weitere Initiative wurde zwischen den nordwestitalienischen Regionen zusammen mit Frankreich und der Schweiz im Rahmen der Schutzwälder durchgeführt.

Es gibt keine Initiative zur Durchführung des Aktionsplans Forest Law Enforcement, Governance and Trade (FLEGT), an der Regionen und Autonome Provinzen beteiligt sind.

Sehr viele Austauschabkommen zwischen Hochschulen im Alpenraum.

Ein internationaler Master of Science mit der Fachrichtung Bergwälder wurde in Padua eingerichtet.

Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.

Die am besten funktionierende Form der Zusammenarbeit sind gemeinsame Projekte, da diese Homogenität und einheitliche Anwendung der gemeinsamen Kriterien und Regeln garantieren. Außerdem ermöglichen sie eine breitere Teilnahme institutioneller Akteure und Interessenträger und stellen gleichzeitig einen engen Kontakt vor Ort sicher.

Art. 5 Bergwaldprotokoll - Planungsgrundlagen

5. Wurden die zur Umsetzung der in diesem Protokoll genannten Ziele notwendigen Planungsgrundlagen erstellt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, umfassen diese auch Erhebungen der Waldfunktionen unter besonderer Berücksichtigung der Schutzfunktionen sowie eine ausreichende Standortserkundung?			
Ja	X	Nein	
Welche Stellen sind/waren dafür zuständig?			
<p><u>Nationale Rechtsvorschriften:</u> <u>Dekret des Ministeriums für Umwelt und Raumschutz vom 16. Juni 2005: Leitlinien für die Forstplanung</u> (Amtsblatt Nr. 255 vom 2.11.2005)</p> <p>Das Dekret bietet Forstleitlinien, deren Ziel die Beurteilung des Erhaltungszustandes des Bereichs in Bezug auf den Schutz der Artenvielfalt und die Erkennung von Leitkonzepten zur Planung ist, die die Regionen unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen und der einschlägigen europäischen und nationalen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung der erkannten Strategien, Kriterien und Indikatoren durchführen werden.</p> <p><u>Beschluss des Umweltministers vom 2. Dezember 1996:</u> Klassifizierung der Schutzgebiete (Amtsblatt vom 17. Juni 1997, Nr. 139). Für weitere Einzelheiten bezüglich dieses Beschlusses wird auf den Allgemeinen Teil im 2005 vorgelegten italienischen Bericht verwiesen (Seite 142). In Folge einer im Haushaltsgesetz 2007 (Gesetz vom 27.12.2006, Nr. 296) eingegangenen Verpflichtung hat das Ministerium für Landwirtschafts-, Ernährungs- und Forstwirtschaftspolitik (MIPAAF) im Einklang mit anderen Zentralverwaltungen des Staates und mit den Vertretern der Regionen ein Rahmenprogramm für den Forstsektor (PQSF) aufgelegt, das entsprechend den von der italienischen Regierung auf EU-Ebene und internationaler Ebene eingegangenen Verpflichtungen notwendig war. Dabei handelt es sich um ein Dokument, das die öffentliche Planung in diesem Bereich sowohl hinsichtlich der Problemerkennungsfähigkeit als auch hinsichtlich der Vorschläge einen Qualitätssprung machen lässt. Das mit den Anmerkungen und Beiträgen eines auf der Website des Netzwerkes „Rete Rurale“ im vergangenen Herbst organisierten telematischen Diskussionsforums ergänzte Dokument wurde von der Konferenz des Staates und der Regionen bei der Sitzung vom 18. Dezember 2008 endgültig genehmigt und wartet derzeit auf die endgültige Verabschiedung durch die Regierung. In Ermangelung dieser Verabschiedung bildet der im Juli 2007 verabschiedete Nationale Strategieplan (NSP) für die</p>			

Entwicklung ländlicher Räume formal den – notwendigerweise breit gesteckten und allgemein gehaltenen⁴ – Rahmen für die Planung der forstwirtschaftlichen Maßnahmen. Im NSP werden keine detaillierten Angaben zum Beispiel zu den Prioritäten bei den Maßnahmentypen, den **Waldbeständen**, den Begünstigten usw. gemacht. Außerdem wird im NSP die Forstwirtschaft eng mit den politischen Veränderungen verknüpft und nicht so sehr mit anderen Aspekten, die für die Branchenpolitik von großer Bedeutung sind, wie zum Beispiel der hydrogeologischen Raumstabilität, der Erzeugung von erneuerbarer Energie und anderen Holzwertschöpfungsketten für den Industriebedarf.

Regionale Rechtsvorschriften:

Im Piemont ist mit dem **Gebietlichen Forstprogramm** (Piano Forestale Territoriale - PFT), einem neuen Instrument, das sich die Region für die Verwaltung und Förderung der Waldressourcen gegeben hat, der Ausbau des Wissens und die Planung des Forst- und Weidebestandes auf dem gesamten Regionalgebiet vorgesehen.

In der Lombardei sind ein wichtiger Bezugspunkt die Leitlinien für die regionale Forstpolitik (Beschluss des Regionalausschusses Nr.7/5410 von 6/2001). Für weitere Einzelheiten diesbezüglich wird auf den Allgemeinen Teil im italienischen Bericht verwiesen (Seite 151).

In der Provinz Bozen werden alle Wälder von Körperschaften bzw. im Kollektiveigentum durch eigene Wirtschaftspläne verwaltet. Für weitere Einzelheiten bezüglich dieser Pläne wird auf den Allgemeinen Teil im italienischen Bericht verwiesen (Seite 149).

Art. 6 Bergwaldprotokoll - Schutzfunktion des Bergwalds

6. Wird der Schutzwirkung von Bergwäldern, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und ähnliches schützen, eine Vorrangstellung eingeräumt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, orientiert sich die forstliche Behandlung dieser Wälder an deren Schutzziel?			
Ja	X	Nein	

⁴ Im Dokument werden unter anderem folgende Ziele genannt: „Verbesserung der nachhaltigen Waldwirtschaft“, „Schutz des Waldes gegen Abholzung, Waldbrand und Luftverschmutzung“, „Wiederaufbau der beschädigten Wälder“, „Förderung der Rolle des Waldes als Kohlenstoff-Speicher und als Kohlenstoffreserve mit seinen Holzprodukten“.

7. Werden Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und ähnliches schützen, an Ort und Stelle erhalten?			
Ja	X	Nein	

8. Werden Schutzwaldpflege- und Schutzwaldverbesserungsprojekte in den Bergwäldern im Alpenraum Ihres Landes durchgeführt?			
Ja	X	Nein	

Wenn ja, welche?

Nationale Rechtsvorschriften:

Gesetz vom 6. Dezember 1991, Nr. 394 (1): Rahmengesetz über Schutzgebiete (Amtsblatt vom 13. Dezember 1991, Nr. 292). Für weitere Einzelheiten bezüglich dieses Gesetzes wird auf den Allgemeinen Teil im 2005 vorgelegten italienischen Bericht verwiesen (Seite 143).

In Venetien wurden Maßnahmen zur wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Verbesserung der Wälder durchgeführt – forstwirtschaftliche und Infrastrukturmaßnahmen. Für weitere Einzelheiten diesbezüglich wird auf den Allgemeinen Teil im 2005 vorgelegten italienischen Bericht verwiesen (Seite 149).

9. Werden die zur Erhaltung von Bergwäldern, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und Ähnliches schützen, notwendigen Maßnahmen im Rahmen von Schutzwaldpflegeprojekten beziehungsweise Schutzwaldverbesserungsprojekten fachkundig geplant und durchgeführt?			
Ja	x ⁵	Nein	

⁵ Zum Beispiel hat in der Provinz Bozen das Forstgesetz (Landesgesetz vom 21. Oktober 1996, Nr. 21) den Schutz von Böden und Grundstücken jeglicher Art und Zweckbestimmung und besonders der Wälder, Bergmäher und Weiden zum Ziel, um durch die Sicherstellung ihrer Erhaltung und Stabilität mittels Nachhaltigkeit bei der Produktion und durch die Förderung der geeignetsten Nutzungsform die Unversehrtheit und das Wohl der Allgemeinheit sowie die Erhaltung des Allgemeingutes zu gewährleisten. Im besonderen soll mit diesem Gesetz der Wald unter Wahrung seiner gebietsmäßigen Verteilung durch die Unterstützung seiner verschiedenen Funktionen erhalten werden (Artikel 1). Um diese Zielsetzungen zu

Wenn ja, werden die Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Schutzwaldpflege- und Schutzwaldverbesserungsprojekte berücksichtigt?			
Ja	x	Nein	

Art. 7 Bergwaldprotokoll - Nutzfunktion des Bergwalds

10. Wird in Bergwäldern, in denen die Nutzfunktion überwiegt und wo die regionalwirtschaftlichen Verhältnisse es erfordern, darauf hingewirkt, dass sich die Bergwaldwirtschaft in ihrer Bedeutung als Arbeits- und Einkommensquelle der örtlichen Bevölkerung entfalten kann?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie?			
<p><u>Gesetzesvertretendes Dekret vom 10. November 2003, Nr.386</u>: Umsetzung der Richtlinie 1999/105/EG über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (Amtsblatt Nr. 23 vom 29.1.2004 – Ordentliches Beiheft Nr. 14). Für weitere Einzelheiten bezüglich dieses gesetzesvertretenden Dekrets wird auf den Allgemeinen Teil im 2005 vorgelegten italienischen Bericht verwiesen (Seite 139).</p> <p><u>Gesetz vom 8. Oktober 1997</u>: Bestimmungen über die Entwicklung und Qualifizierung der Maßnahmen und Beschäftigung im Umweltbereich (Amtsblatt vom 13. Oktober 1997, Nr. 344).</p>			

11. Wird Waldverjüngung in Bergwäldern mit standortgerechten Baumarten durchgeführt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			
<p><u>Nationale Rechtsvorschriften</u>:</p> <p><u>Gesetz vom 29. Januar 1992, Nr. 113</u>: Pflicht für die Wohnsitzgemeinde, für jedes neugeborene Kind nach der Anmeldung im Einwohnermeldeamt einen Baum zu pflanzen (Amtsblatt der Republik Italien vom 18. Februar 1992, Nr. 40).</p>			

erreichen, verfolgt das Forstgesetz vier Strategien (Artikel 2): einerseits die Auferlegung der Nutzungsbeschränkung der eigenen Böden und Grundstücke (z.B. Genehmigungen für die forstliche Nutzung, Rodungen und die Weidewirtschaft) und andererseits die Durchführung von Schutzbauten zugunsten der Wald- und Weideeigentümer (z.B. Errichtung von Schutzbauten, Wasserschutzbauten, Wiederaufforstungen...), sowie die Beratung und Gewährung von Förderungsmaßnahmen für diese Arbeiten.

Regionale Rechtsvorschriften:

Zum Beispiel wurden in der Provinz Trient auch Waldbaumaßnahmen entwickelt, die vom Dienst für Wälder und Fauna durchgeführt werden, und in bestimmten Baumschulen ist die Produktion von Forstpflanzen für die Wiederaufforstung bzw. Pflege geplant.

12. Wird die forstliche Nutzung in Bergwäldern pfleglich, boden- und bestandsschonend durchgeführt?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie Details.

In der Provinz Bozen wird jeder private Wald in einer Kartei analytisch beschrieben, deren Angaben zum Großteil Schätzungen sind.
Für weitere Einzelheiten diesbezüglich wird auf den Allgemeinen Teil im 2005 vorgelegten italienischen Bericht verwiesen (Seite 149).

Ligurien:

Regionalgesetz 46/1996: Finanzvorschriften im Bereich Bodenschutz und weitere Änderungen zum Regionalgesetz vom 28. Januar 1993, Nr. 9 (regionale Bodenschutzorganisation in Durchführung des Gesetzes vom 18. Mai 1989, Nr. 183). Änderungen zum Regionalgesetz vom 16. April 1984, Nr. 22 (regionales Forstgesetz). (Amtsblatt der Region vom 13. November 1996, Nr. 21). Für weitere Einzelheiten bezüglich des genannten Gesetzes wird auf den Allgemeinen Teil im 2005 vorgelegten italienischen Bericht verwiesen (Seite 83).

Art. 8 Bergwaldprotokoll - Soziale und ökologische Funktionen des Bergwalds

13. Wurden Maßnahmen ergriffen, um die wichtigen sozialen und ökologischen Funktionen des Bergwaldes, wie die Sicherstellung seiner Wirkung auf Wasserressourcen, auf den Klimaausgleich, auf die Reinigung der Luft und auf den Lärmschutz zu erfüllen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Die vorgeschlagenen Instrumente betreffen vor allem die Durchführung des Forstplans

durch die italienischen Regionen, der eine umfassende Erkundung der Messstellen und der Waldfunktionen enthält.

Die Pläne zur Verwaltung und Verbesserung der Wälder erläutern und enthalten die notwendigen Maßnahmen, um die Ziele wie Natur- und Landschaftsschutz oder die **Erhaltung des Klimaausgleichs, die Reinigung der Luft, Lärmschutz, die Erhaltung der Wasserressourcen und der biologischen Vielfalt** zu erreichen.

In mehreren Regionen wurde die Einrichtung von Naturwaldreservaten mit dem Ziel gefördert, jede Form der Bewirtschaftung zu unterbinden bzw. diese an die Zielsetzungen der Reservate anzupassen.

Im gesamten Alpenraum werden außerdem Maßnahmen zur Bekämpfung von Waldbränden unterstützt.

14. Werden Maßnahmen zur Sicherstellung der biologischen Vielfalt des Bergwaldes getroffen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Nationale Rechtsvorschriften:

Gesetzesvertretendes Dekret vom 18. Mai 2001, Nr. 227: Ausrichtung und Modernisierung des Forstsektors gemäß Artikel 7 des Gesetzes vom 5. März 2001, Nr. 57 (Amtsblatt vom 15. Juni 2001, Nr. 137).

Dekret des Präsidenten der Republik vom 8. September 1997, Nr. 357: Regelung zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Ordentliches Beiheft Nr. 248 zum Amtsblatt vom 23. Oktober 1997).

Für weitere Einzelheiten diesbezüglich wird auf den Allgemeinen Teil im italienischen Bericht verwiesen (Seite 140 und 141).

15. Werden Maßnahmen zur Sicherstellung der Nutzung des Bergwaldes für Erholung und Naturerlebnis getroffen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?
<p>Das Ministerium für Umwelt und Raumschutz, Direktion Naturschutz, hat im Dezember 2001 mit dem Umweltverein „ACLI Anni Verdi“ ein Übereinkommen für die Umsetzung des Projekts „Parke für alle: Zugänglichkeit für ein breiteres Publikum“ unterzeichnet, das bis 2005 verlängert wurde.</p> <p>Hauptziel dieses Projektes ist es, bei allen Bürgern und besonders bei den für Naturschutzgebiete zuständigen bzw. interessierten Stellen und Personen (Institutionen und andere) das Wissen über die Probleme in Verbindung mit der guten Zugänglichkeit der Gebiete, ihrer Einrichtungen und der entsprechenden Ausstattungen, einschließlich der Beförderungssysteme, für eine breitestmögliche Bevölkerungsgruppe zu fördern.</p> <p>Außerdem sollen mit dem Projekt auf verschiedenen Ebenen alle notwendigen Aktionen gefördert werden, die einem breiten Publikum und vor allem Menschen mit eingeschränkter oder behinderter Bewegungs- oder Sinnesfähigkeit wie älteren Menschen, Kindern oder Menschen mit Behinderung, einen guten Zugang zu Naturschutzgebieten garantieren.</p>

Art. 9 Bergwaldprotokoll - Walderschließung

16. Werden zum Schutz des Waldes vor Schäden sowie zur naturnahen Bewirtschaftung und Pflege sorgfältig geplante und ausgeführte Erschließungsmaßnahmen getroffen, die den Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung tragen?			
Ja	X ⁶	Nein	

Art. 10 Bergwaldprotokoll - Naturwaldreservate

17. Wurden Naturwaldreservate in ausreichender Größe und Anzahl ausgewiesen, deren Behandlung der Sicherung der natürlichen Dynamik und Forschung entspricht und in denen jede Nutzung grundsätzlich eingestellt oder dem jeweiligen Ziel des Reservats angepasst wurde?			
Ja	X	Nein	

⁶ Für nähere Einzelheiten wird auf den Allgemeinen Teil im 2005 vorgelegten italienischen Bericht verwiesen (Seite 145).

Wenn ja, wie viele Naturwaldreservate sind im Alpenraum Ihres Landes ausgewiesen und wie groß ist deren Anteil an der Gesamtwaldfläche?	
---	--

18. Soweit Naturwaldreservate ausgewiesen wurden, sind in diesen möglichst alle Bergwaldökosysteme repräsentiert?			
Ja	X	Nein	

19. Wird die notwendige Schutzfunktion der Waldbestände der Naturwaldreservate sichergestellt?			
Ja	X	Nein	

20. Erfolgt die Ausweisung von Naturwaldreservaten im Privatwald grundsätzlich im Sinne eines langfristig wirksamen Vertragsnaturschutzes?			
Ja		Nein	

21. Wird und wurde bei der Planung und Ausweisung grenzüberschreitender Naturwaldreservate im Rahmen des Notwendigen mit anderen Vertragsparteien zusammen gearbeitet?			
Ja		Nein	

Art. 11 Bergwaldprotokoll - Förderung und Abgeltung

22. Erfolgt eine ausreichende forstliche Förderung - insbesondere der in den Art. 6 bis 10 Bergwaldprotokoll angeführten Maßnahmen - unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum und unter Bedachtnahme auf die von der Bergwaldwirtschaft erbrachten Leistungen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details (Förderbedingungen, Art der Förderung, eingesetzte finanzielle Mittel etc.).			

Nationale Rechtsvorschriften:

Nationales Gesetz vom 8. März 2001: Änderungen und Ergänzungen zum Gesetz über Land- und Forstwirtschaft.

In Bezug auf Pflegehiebe können sowohl Körperschaften als auch Private, die auf ihrem Waldeigentum Verbesserungsmaßnahmen an den Beständen vornehmen wollen (Umwandlung von Niederwald in Hochwald, Dickungspflege, Durchforstungen usw.), eine **Pauschalförderung** von der Provinzregierung proportional zur Flächengröße des Eingriffs erhalten. Für weitere Einzelheiten diesbezüglich wird auf den Allgemeinen Teil im 2005 vorgelegten italienischen Bericht verwiesen (Seite 150^B).

23. Haben Waldeigentümer Anspruch auf eine angemessene und leistungsbezogene Abgeltung, wenn von der Bergwaldwirtschaft Leistungen beansprucht werden, die über bestehende durch Rechtsvorschriften vorgesehene Verpflichtungen hinausgehen, und deren Notwendigkeit in Projekten begründet wird?

Ja		Nein	
----	--	------	--

Wenn ja, nennen Sie Details.

--

24. Wurden die notwendigen Instrumentarien zur Finanzierung von Förderungs- und Abgeltungsmaßnahmen geschaffen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wird bei der Finanzierung neben dem volkswirtschaftlichen Vorteil für die gesamte Bevölkerung auch der Vorteil Einzelner berücksichtigt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie die geschaffenen Instrumentarien zur Finanzierung von Förderungs- und

Abgeltungsmaßnahmen.

Nationale Rechtsvorschriften:

Maßnahme vom 19. Juli 2002: Agentur für Einnahmen – Genehmigung des für die Mitteilung der Waldinstandhaltungs- und Waldschutzmaßnahmen zu verwendenden Vordrucks mit den entsprechenden Erläuterungen gemäß Art. 9, Absatz 6, Gesetz vom 29. Dezember 2001, Nr. 448, zum Zweck des **Steuerabzugs in Höhe von 36 %** und der Angabe des zuständigen Amtes, an das die Mitteilungen zu richten sind (Amtsblatt Nr. 174 vom 26.7.2002).

Regionale Rechtsvorschriften:

Autonome Provinz Trient:

Beschluss Nr. 446 vom 22. Februar 2008

Mit dem Beschluss Nr. 446 vom 22. Februar 2008 hat die Provinzregierung die Bestimmung der Finanzmittel des Provinzfonds für die Berge für das Jahr 2008 festgelegt, die der Finanzierung von Initiativen in den am stärksten benachteiligten Bergregionen vorbehalten und für branchenübergreifende Umweltmaßnahmen zu verwenden sind, die schon mit Beschluss der Provinzregierung Nr. 3013 vom 21. Dezember 2007 genehmigt, aber in Ermangelung an Mitteln nicht finanziert wurden

Beschluss Nr. 16 vom 19. März 2008

Finanzierung für Gemeinden und separate Verwaltungen zu Bürgerzwecken (A.S.U.C.) zur Durchführung von branchenübergreifenden Umweltmaßnahmen in den am stärksten benachteiligten Bergregionen (Jahr 2008) zu Lasten von Programmen, die schon mit Beschluss der Provinzregierung Nr. 3013 vom 21.12.2007 genehmigt, aber in Ermangelung an Mitteln 2007 nicht finanziert wurden.

Art. 12 Bergwaldprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

25. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

--

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Bergwaldprotokolls

26. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

27. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

F. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus (Protokoll vom 16.10.1998)

Art. 2 Tourismusprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

1. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen verfolgt, die insbesondere auf eine Aufwertung von grenzübergreifenden Räumen durch die Koordination umweltverträglicher Tourismus- und Freizeittätigkeiten zielt?			
Ja	X	Nein	
Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.			
Bilaterale Abkommen			
Multilaterale Abkommen			
Finanzielle Unterstützung			
Fortbildung/Training			
Gemeinsame Projekte			x ¹
Sonstige			x
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.			

¹ Ein Beispiel für ein gemeinsames Projekt, an dem Italien teilgenommen hat, ist „**Dynalp**“, das im Rahmen des **Interreg IIB „Alpine Space**“-Programms eingereicht wurde und 2003 begann. Unter den verschiedenen, vom Projekt berücksichtigten Protokollen der Alpenkonvention befindet sich auch das Tourismusprotokoll. Nach Dynalp wurde Dynalp2 mit einer dreijährigen Dauer gestartet (von April 2006 bis Juni 2009).

Ein weiteres Beispiel für die Zusammenarbeit ist das **Interreg IIIA Italien-Slowenien-Projekt „Aufbau von Verwaltungs- und Informationszentren in den Schutzgebieten in den Ostalpen**“. An dem Projekt nehmen der regionale Naturpark Julische Voralpen, der regionale Naturpark friulanische Dolomiten und der Nationalpark Triglav teil. „Im Projekt sind mehrere Aktionen geplant: der Aufbau und die Einrichtung von Informationszentren, Besucherzentren und Beherbergungseinrichtungen; die Definition von eindeutigen Arbeitsprotokollen zur Koordinierung der Forschungsarbeit; die gemeinsame Förderung der drei Schutzgebiete [...] auch über spezielle Urlaubspakete.“ Weitere Beispiele für die internationale Zusammenarbeit im Bereich Tourismus sind die Projekte **Alps Mobility** und **Alps Mobility II – Alpine Pearls**: „Der Schwerpunkt des Projektes liegt in der Schaffung innovativer Ökotourismus-Angebote, die den sanft-mobilen Urlaub in den Alpen mit der Nutzung umweltverträglicher Verkehrsmittel verbinden.“ Italienische Projektpartner sind die Autonome Provinz Bozen, die Provinz Belluno, die Autonome Region Friaul Julisch Venetien und die Autonome Region Aostatal.

Ein weiteres Beispiel ist das Projekt **AlpNaTour** („Integration of recreation and tourism concerns in Natura 2000 management planning processes to support sustainability in the alpine area“), an dem die Europäische Akademie Bozen, EURAC Research (Italien) zusammen mit Einrichtungen aus Deutschland, Österreich und Slowenien teilnimmt Slowenien teilgenommen hat. „Das Projekt soll durch die Entwicklung eines Leitfadens und von Checklisten für die Managementplanung in Natura 2000-Gebieten, die touristisch und erholungswirtschaftlich beeinflusst werden, zur nachhaltigen Entwicklung im Alpenraum beitragen.“

Zu den Maßnahmen, mit denen eine stärkere internationale Zusammenarbeit gefördert wird, gehört sicherlich das 1997 als Zusammenschluss von Gemeinden aus den sieben Alpenländern gegründete **Gemeindenetzwerk „Allianz in den Alpen“**. Ziel der „Allianz in den Alpen“ ist die Umsetzung der Alpenkonvention in allen ihren Themenbereichen über einen Erfahrungs- und Informationsaustausch.

Ein weiteres Beispiel ist die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen der **Euregio Tirol – Südtirol/Alto Adige – Trentino**, zu deren Zielsetzungen auch die Zusammenarbeit im Bereich Tourismus gehört.

Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.

Die am besten funktionierende Form der Zusammenarbeit sind **gemeinsame Projekte**, da diese Homogenität und einheitliche Anwendung der gemeinsamen Kriterien und Regeln garantieren. Außerdem ermöglichen sie eine breitere Teilnahme institutioneller Akteure und Interessenträger und stellen gleichzeitig einen engen Kontakt vor Ort sicher.

Art. 5 Tourismusprotokoll - Geordnete Entwicklung des Angebots

2. Wurden Leitbilder, Entwicklungsprogramme und sektorale Pläne für eine nachhaltige touristische Entwicklung im Einklang mit den Zielen des Protokolls entwickelt?

Ja	x ²	Nein	
----	----------------	------	--

² Ein Beispiel für einen sektoralen Plan ist der **„regionale Strategieplan für den Tourismus“ (P.S.R.T.) der Region Piemont**, der „vom Regionalausschuss in Durchführung des Beschlusses Nr. 4 – 1831 vom 19.12.2005 erstellt und mit Beschluss des Regionalausschusses Nr. 47-8657 vom 21. April 2008 zur Verabschiedung gemeinsam mit dem „Umweltbericht“ an den Regionalrat weitergeleitet wurde. Der Umweltbericht wurde gemäß Art. 20 Regionalgesetz Nr. 40/1998 zur Erfüllung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) erstellt, die mit dem gesetzvertretenden Dekret Nr. 152/2006, geändert durch das gesetzvertretende Dekret Nr. 4/2008, umgesetzt wurde“. Als Begründung für die Erstellung des oben genannten Plans werden unter anderem „die positiven Auswirkungen auf die Integration der Regionalpolitik und auf die Leitlinien der Nachhaltigkeit“ genannt: Insbesondere wird auf das Grünbuch der EU verwiesen, nach dem „die Aktivitäten selten sind, deren Erfolg so eindeutig von der Notwendigkeit abhängt, verschiedene Politikbereiche aufeinander abzustimmen“ und gleichzeitig „... ein ideales Handlungsfeld für die Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung“ festzulegen.

Ein weiteres Beispiel bietet die **Region Venetien**, die „die Aufgaben der Planung und Koordinierung im Bereich Tourismus über das Dreijahresprogramm zur Entwicklung der lokalen Tourismussysteme (PTSSTL) und den Jahresdurchführungsplan zur Tourismusförderung (PEA) wahrnimmt.“

Wenn ja, wurden diese bereits umgesetzt?			
Ja	x ³	Nein	
Erfolgt Entwicklung und Umsetzung auf der hierfür am besten geeigneten Ebene?			
Ja	x ⁴	Nein	
Wenn ja, ermöglichen es die Leitbilder, Entwicklungsprogramme und sektoralen Pläne, die Vor- und Nachteile der geplanten Entwicklungen unter folgenden Aspekten zu bewerten und zu vergleichen?			
			Ja
			Nein
In Bezug auf die sozioökonomischen Auswirkungen auf die ansässige Bevölkerung			x ⁵
In Bezug auf die Auswirkungen auf Boden, Wasser, Luft, Naturhaushalt und Landschaftsbild unter Berücksichtigung der spezifischen ökologischen Gegebenheiten, der natürlichen Ressourcen und der Grenzen der Anpassungsfähigkeit der Ökosysteme			x ⁶
In Bezug auf die Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen			

3. Wurden flächendeckend Planungen durchgeführt, die eine nachhaltige Regionalentwicklung unter Berücksichtigung aller Nutzungsansprüche (Tourismus, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft, Siedlungsräume) sicherstellen?			
Ja		Nein	

³ Der „regionale Strategieplan für den Tourismus“ des Piemonts wurde vom Regionalausschuss des Piemonts in Durchführung des Beschlusses Nr. 4 – 1831 vom 19.12.2005 erstellt und mit Beschluss des Regionalausschusses Nr. 47-8657 vom 21. April 2008 gemeinsam mit dem „Umweltbericht“ zur Verabschiedung an den Regionalrat weitergeleitet.

⁴ Die Entwicklung des „regionalen Strategieplans für den Tourismus“ erfolgte auf Regionalebene.

⁵ Die sozioökonomische Auswirkungen auf die ansässige Bevölkerung werden zum Beispiel im „regionalen Strategieplan für den Tourismus“ des Piemonts berücksichtigt, in dem der Tourismus als „Träger des sozioökonomischen Wandels“ definiert wird.

⁶ Bedeutend ist diesbezüglich die **Region Piemont**: Im Umweltbericht 2008 wurden für die Strategische Umweltprüfung des „regionalen Strategieplans für den Tourismus“ Indikatoren zur Definition der „Tragfähigkeit“ des Tourismus ausgearbeitet („die maximale Anzahl von Personen, die zum selben Zeitpunkt dasselbe Reiseziel besuchen können, ohne Zerstörung oder unumkehrbare Veränderungen der konkreten, wirtschaftlichen und soziokulturellen Umgebung auszulösen und ohne den Zufriedenheitsgrad der Besucher zu mindern.“). Die Indikatoren beziehen sich auf folgende Umweltthemen: Gewässer, Abfall, Energieverbrauch, Verkehr und Luftqualität, Natur, Artenvielfalt und Landschaft, Infrastrukturbau und Bodenverbrauch, Klima und Naturgefahren.

4. Werden bei der Planung und Erschließung von Flächen für eine touristische Nutzung Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt?			
Ja		Nein	
Existieren hierfür Rechtsvorschriften?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			
Siehe Rechtsvorschriften zur Umweltverträglichkeitsprüfung			

5. Soweit Leitbilder für eine nachhaltige Entwicklung touristischer Destinationen entwickelt wurden, erläutern Sie welche.			
Ein Beispiel sind die „Leitlinien für die Tourismuspolitik der Provinz“ der Autonomen Provinz Trient , die gemäß Artikel 2 Provinzgesetz vom 11. Juni 2002, Nr. 8, für eine nachhaltige Entwicklung des Tourismus in der touristischen Destination „Trentino“ entwickelt wurden.			

6. Wurde die lokale Bevölkerung in die Leitbildentwicklung einbezogen?			
Ja		Nein	

7. Soweit Leitbilder, Entwicklungsprogramme und sektorale Pläne entwickelt wurden, beinhalten diese Folgendes? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	
Entwicklung von Konzepten und Angeboten für einen naturnahen Tourismus	
Zertifizierung und Umweltlabel für touristische Angebote	x
Förderung und Einführung von Umweltmanagementsystemen	x ⁷
Sonstiges	
Soweit Sie eine oder mehrere der oben angegebenen Möglichkeiten angekreuzt haben, nennen Sie Details.	
<u>Region Venetien</u>	
Im „ Jahresdurchführungsplan zur Tourismusförderung “ (PEA) wird unter den „für die Konsolidierung der Entwicklung des Tourismussektors als notwendig erachteten Zielen“ auch die „Schaffung der Voraussetzungen für die Entwicklung eines verbreiteten Systems der Ecolabel-Umweltzertifizierung “ genannt.)	

Art. 6 Tourismusprotokoll – Ausrichtung der touristischen Entwicklung

8. Werden die Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Tourismusförderung einbezogen?			
Ja	x ⁸	Nein	

⁷ Beschreibung einiger Fördermaßnahmen, die von der Region Lombardei für Umweltmanagementsysteme eingeführt wurden.

1. Maßnahme 1.7 - Nr. 2 Ausschreibungen „Fördermaßnahmen für die umweltverträgliche Nachhaltigkeit der Produktionsprozesse in Unternehmen“
Ziel ist die Förderung technischer und verwaltungstechnischer Innovationen zur Reduzierung der Umweltverschmutzung und des Ressourcenverbrauchs in den Produktionsprozessen der KMU
2. Ausschreibung der Region - 2005: „Förderung von EMAS II-Umweltmanagementsystemen in lokalen Gebietskörperschaften“
3. Maßnahme 3.5 – Ausschreibung von 2002 und 2006 „Förderung von Instrumenten der umweltverträglichen Nachhaltigkeit: EMAS/ISO 14001-Umweltmanagementsysteme in lokalen Gebietskörperschaften“
4. Gesetz Nr. 24/2006 „Vorschriften für die Prävention und Reduktion von Emissionen in die Atmosphäre zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt“

⁸ Für nähere Einzelheiten wird auf den Allgemeinen Teil im italienischen Bericht verwiesen (S. 159)

9. Werden nur landschafts- und umweltschonende Tourismusprojekte gefördert?			
Ja	x ⁹	Nein	

⁹ In der Autonomen Provinz Bozen sind zum Beispiel „Maßnahmen zur Förderung betrieblicher Investitionen“ vorgesehen, die „nur jene Unternehmen“ erhalten können, „welche [...] die geltenden Regelungen betreffend den Umweltschutz [...] einhalten.“

10. Wird durch die Politik die Wettbewerbsfähigkeit des naturnahen Tourismus im Alpenraum gestärkt?			
Ja	x ¹⁰	Nein	
Wenn ja, wie?			

11. Werden Maßnahmen bevorzugt, welche die Innovation und die Diversifizierung des Angebots fördern?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche? Nennen Sie auch Beispiele.			
<p>Zum Beispiel hat die Grenzüberschreitende Konferenz im Rahmen des Espace Mont Blanc das Interreg-Projekt „Themenwege im Espace Mont Blanc“ fortgeführt, mit dem die Touristen alternative Gebiete zu den Hauptreisezielen kennenlernen sollen.</p> <p>Viele italienische Regionen haben Initiativen zur Diversifizierung des Angebots ergriffen. Für nähere Einzelheiten wird auf den Allgemeinen Teil im italienischen Bericht verwiesen (S. 155 - 161).</p> <p>Mit DYNALP² setzt das Gemeinденetzwerk „Allianz in den Alpen“ die schon im Rahmen des Projekts DYNALP begonnene Arbeit für eine nachhaltige Entwicklung und die Umsetzung der Alpenkonvention fort. DYNALP² wendet auf Gemeindeebene das mit dem CIPRA-Projekt „Zukunft in den Alpen“ erworbene Wissen an und fördert den Austausch unter den Gemeinden. Die Ergebnisse und Erkenntnisse nützen somit vielen.</p> <p>Beispiele:</p>			

¹⁰ Ein positives Beispiel, in dem eine stärkere Wettbewerbsfähigkeit des naturnahen Tourismus in den Alpen festgestellt werden kann, ist der 1995 in Folge der Zusammenlegung des (1980 gegründeten) Naturparks Argentera mit dem (1979 eingerichteten) Naturschutzgebiet Bosco e dei Laghi di Palanfré eingerichtete Naturpark Seealpen. Damit entstand ein großes Schutzgebiet mit einer Fläche von 27.945 ha, das sich auf drei Täler (Gesso, Stura, Vermentagna) und vier Gemeinden (Aisone, Entracque, Valdieri, Vernante) verteilt.

(...) Der Anstieg der Besucherströme vor allem in den Sommermonaten hat zu einem Umsatzwachstum der gesamten Provinz Cuneo beigetragen. Im Naturpark Vecors leistet die Schaffung neuer Berufsbilder zusammen mit dem Wachstum des Tourismusgewerbes einen Beitrag zur lokalen Wertschöpfung. Es gibt Multiplikatorauswirkungen auf den Handel. Das Projekt hat das Potenzial, die Bevölkerung in der Gegend zu halten und dank eines stärkeren Zustroms ausländischer Touristen eine neue Entwicklung in beide Parke zu bringen. (...)

Aufwertung der lokalen gastronomischen Tradition als Element des Diversifizierungs- und nachhaltigen Entwicklungsprozesses. Kurzbeschreibung: Die Gemeinde Massello ist ein kleines Bergdorf mit weniger als 100 Einwohnern, das im oberen Val Germanasca (Turin) liegt. Das Gemeindegebiet umfasst 3900 ha und reicht von 1200 m ü. M. im Talboden bis zu 3027 m auf dem Ghinivert. Dadurch, dass die Gemeinde immer am Rande des Massentourismus lag, im Vergleich zu anderen Alpenstädten und -dörfern, konnten die Umwelt sowie die unschätzbare Tier- und Pflanzenvielfalt geschützt und erhalten werden.

Ein Gebiet im Hochgebirge mit landwirtschaftlichen Betrieben und Produktionsbetrieben, die sich gegenüber der Konkurrenz der Industrie behaupten müssen; eine wachsende Nachfrage nach Tourismus/Natur und ein ökologisch intaktes Tal; die Notwendigkeit, die Beherbergungseinrichtungen bestmöglich zu nutzen. Auf der Grundlage dieser Daten ist mit dem Projekt die Förderung und Aufwertung der typischen lokalen Erzeugnisse unter besonderer Berücksichtigung der Nahrungsmittel mit dem Ziel des Aufbaus lokaler Wertschöpfungsketten geplant.

12. Wird in Gebieten mit starker touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt?

Ja		Nein	
----	--	------	--

13. Werden bei den zu fördernden und geförderten Maßnahmen folgende Aspekte berücksichtigt?	Ja	Nein
Für den intensiven Tourismus: die Anpassung der bestehenden touristischen Strukturen und Einrichtungen an die ökologischen Erfordernisse		
Für den intensiven Tourismus: die Entwicklung neuer Strukturen in Übereinstimmung mit den Zielen des Protokolls		
Für den extensiven Tourismus: die Erhaltung oder die Entwicklung eines naturnahen und umweltschonenden Tourismusangebots		
Für den extensiven Tourismus: die Aufwertung des natürlichen und kulturellen Erbes der Feriengebiete		

Art. 7 Tourismusprotokoll - Qualitätsförderung

14. Zielt die Politik Ihres Landes ständig und konsequent auf ein qualitativ hochwertiges Tourismusangebot im gesamten Alpenraum ab und trägt insbesondere den ökologischen Erfordernissen Rechnung?			
Ja	x ¹¹	Nein	

15. Werden der Erfahrungsaustausch mit anderen Vertragsparteien und die Durchführung gemeinsamer Aktionsprogramme mit dem Ziel der Qualitätsverbesserung insbesondere in folgenden Bereichen gefördert?	Ja	Nein
Anpassung von touristischen Anlagen und Einrichtungen an Landschaft und Natur		
Städteplanung, Architektur (Neubauten und Dorferneuerung)		
Beherbergungseinrichtungen und touristische Dienstleistungsangebote		
Diversifizierung des touristischen Angebots innerhalb des Alpenraums durch die Aufwertung der kulturellen Aktivitäten in den jeweiligen Gebieten	x	
Nennen Sie für die von Ihnen bejahten Bereiche jeweils Beispiele.		
Zum Beispiel hat die Grenzüberschreitende Konferenz im Rahmen des Espace Mont Blanc das Interreg-Projekt „ Themenwege im Espace Mont Blanc “ fortgeführt, mit dem die Touristen alternative Gebiete zu den Hauptreisezielen kennenlernen sollen. Die mit diesem Projekt zur Geltung gebrachten Kulturaktivitäten behandeln Themen wie „von der Geologie (Dinosaurierspuren) zur Geschichte der Alpen (Napoleon-Weg), Flora (Alpengärten), Fauna (Zugvögel), Architektur oder Berglandschaft.“		

¹¹ In der **Autonomen Provinz Bozen** wurde ein System für das „**Umweltmanagement für die Tourismusbranche**“ eingerichtet, mit dem eine Umweltzertifizierung für jene Hoteleinrichtungen vorgesehen ist, die das europäische Umweltzeichen für ökologische Qualität in Beherbergungsbetrieben beachten (Entscheidung der Kommission vom 14. April 2003).

Art. 8 Tourismusprotokoll - Lenkung der Besucherströme

16. Werden Maßnahmen zur Lenkung der Besucherströme in Schutzgebieten ergriffen?			
Ja		Nein	

17. Werden Maßnahmen zur Lenkung der Besucherströme außerhalb von Schutzgebieten ergriffen?			
Ja	x ¹²	Nein	

Art. 9 Tourismusprotokoll - Naturräumliche Entwicklungsgrenzen

18. Wird die touristische Entwicklung auf die umweltspezifischen Besonderheiten und die jeweils verfügbaren Ressourcen an dem betreffenden Ort und der betreffenden Region abgestimmt?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wie?			

19. Werden Vorhaben mit möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt einer vorherigen Bewertung unterzogen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, werden die Ergebnisse dieser Bewertung bei der Entscheidung berücksichtigt?			
Ja		Nein	

Art. 10 Tourismusprotokoll - Ruhezonen

20. Wurden Ruhezonen ausgewiesen, in denen auf touristische Erschließungen verzichtet wird?			
Ja		Nein	

¹² Verschiedene Bestimmungen zur Lenkung der Besucherströme außerhalb von Schutzgebieten wurden in die Regionalpläne für den Tourismus aufgenommen. Zum Beispiel wird unter den erwarteten Auswirkungen der Durchführung des regionalen Strategieplans für den Tourismus des Piemonts die „**Kontrolle der Besucherströme und der Tourismusarten**“ genannt, die eine zeitliche und räumliche Steuerung der Besucherströme vorsieht.

Art. 11 Tourismusprotokoll – Politik im Beherbergungsbereich

21. Tragen die Politiken im Beherbergungsbereich der Begrenztheit des verfügbaren Raumes durch die folgenden Maßnahmen Rechnung?	Ja	Nein
Bevorzugung der kommerziellen Beherbergung	x ¹³	
Erneuerung und Nutzung der bestehenden Bausubstanz	x ¹⁴	
Modernisierung und Qualitätsverbesserung der bestehenden Beherbergungseinrichtungen	x ¹⁵	

Art. 12 Tourismusprotokoll- Aufstiegshilfen

22. Wird sichergestellt dass neue Genehmigungen für Aufstiegshilfen auch ökologischen und landschaftlichen Erfordernissen Rechnung tragen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, durch welche Instrumente bzw. Rechtsvorschriften?			

23. Sehen neue Betriebsgenehmigungen und Konzessionen für Aufstiegshilfen den Rückbau (Abbau und Entfernung) von Altanlagen vor?			
Ja		Nein	

24. Sehen neue Betriebsgenehmigungen und Konzessionen für Aufstiegshilfen die Renaturierung nicht mehr benutzter Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten vor?			
Ja		Nein	

Art. 13 Tourismusprotokoll - Verkehr und Beförderung von Touristen

¹³ Für nähere Einzelheiten wird auf den Allgemeinen Teil im italienischen Bericht verwiesen (S. 160)

¹⁴ Einige Beispiele von Maßnahmen, die italienische Regionen getroffen haben, sind im italienischen Bericht im Allgemeinen Teil zu finden (S.128 und S. 157 - 161).

¹⁵ In der **Lombardei** wird zum Beispiel die Verbesserung der Beherbergungseinrichtungen aus den Mitteln des EU-Programms Ziel 2 finanziert. Diese Mittel „sind für die Gebiete in der Region bestimmt, die die größten Schwierigkeiten aufweisen [], wie unser Alpenraum [].“

25. Wurden Maßnahmen, die auf eine Einschränkung des motorisierten Individualverkehrs in den touristischen Zentren abzielen, im Berichtszeitraum gefördert?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			
<p>Alpine Pearls hat das Ziel, den Individualverkehr zu reduzieren, indem Initiativen gefördert werden, mit denen die teilnehmenden Orte in den Alpen mit dem Bus oder Zug erreicht werden können. Außerdem schlägt Alpine Pearls einen auto- und verkehrsfreien Urlaub vor, in dem umweltfreundliche Freizeitaktivitäten angeboten werden (Wandern, Nordic Walking, Mountainbiken, Reiten, Elektrofahrzeuge, Wassersport, Langlaufen, Schneeschuhwandern u.v.m.). Die Perlen der Alpen wollen ein „sanft-mobiles“ Tourismusmodell fördern.</p>			

26. Wurde der motorisierte Individualverkehr begrenzt?			
Ja		Nein	

27. Werden private oder öffentliche Initiativen, welche die Erreichbarkeit touristischer Orte und Zentren mit öffentlichen Verkehrsmitteln verbessern und die Benutzung solcher Verkehrsmittel durch die Touristen fördern sollen, unterstützt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Für einige Beispiele diesbezüglich wird auf den Allgemeinen Teil im italienischen Bericht verwiesen (S. 160).			

Art. 14 Tourismusprotokoll - Besondere Erschließungstechniken

28. Erfolgen Bau, Unterhalt und Betrieb von Skipisten möglichst landschaftsschonend?			
Ja	x ¹⁶	Nein	
Werden dabei die natürlichen Kreisläufe und die Empfindlichkeit der Biotope berücksichtigt?			

¹⁶ Für einige Beispiele wird auf den Allgemeinen Teil im italienischen Bericht verwiesen (S. 161)

Ja		Nein	
----	--	------	--

29. Werden Beschneigungsanlagen zugelassen?

Ja		Nein	
----	--	------	--

Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen erfolgt die Zulassung von Beschneigungsanlagen und welche Rechtsvorschriften regeln deren Einsatz? Erläutern Sie insbesondere, wie die hydrologischen und ökologischen Bedingungen für den Einsatz von Beschneigungsanlagen ermittelt werden.

--

30. Werden Geländekorrekturen begrenzt?

Ja		Nein	
----	--	------	--

31. Werden Geländekorrekturen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten begrünt?

Ja		Nein	
----	--	------	--

Art. 15 Tourismusprotokoll - Sportausübung

32. Wurden Lenkungsmaßnahmen für die Sportausübung in der Natur ergriffen?

Ja		Nein	
----	--	------	--

Wenn ja, wie?

--

33. Gibt es Beschränkungen für die Ausübung motorisierter Sportarten?

Ja		Nein	
----	--	------	--

Wenn ja, welche?

--

Art. 16 Tourismusprotokoll - Absetzen aus Luftfahrzeugen

34. Ist das Absetzen aus Luftfahrzeugen außerhalb von Flugplätzen für sportliche Zwecke erlaubt?

Ja		Nein	
----	--	------	--

Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Nennen Sie insbesondere die Orte und die örtlichen Bedingungen, wo dies zulässig ist und den Umfang in dem es erlaubt wird. Geben Sie auch die Vorschriften an, die das Absetzen aus Luftfahrzeugen außerhalb von Flugplätzen für sportliche Zwecke regeln.

Durchführungsbestimmung des Gesetzes vom 25. März 1985, Nr. 106 über die Regelung des Sportflugs.

(...)

3. Nutzung der Flächen zum Starten und Landen

1. Starts und Landungen können auf jeder geeigneten Fläche erfolgen, nachdem, wo erforderlich, die Zustimmung bei demjenigen eingeholt wurde, der über das Gebiet verfügen kann und unbeschadet eventuell vorhandener Verbote, die von den zuständigen Zivil- und Militärbehörden verhängt wurden.

2. Landungen, Starts und Flugoperationen auf oder in der Nähe von Flugplätzen oder Flughäfen können nur mit einer speziellen Genehmigung des Leiters des zuständigen Flughafenbezirks erfolgen, die von Fall zu Fall und nach Abstimmung mit den zuständigen Organen der Flugsicherung der zivilen Luftfahrt erteilt wird. Besagte Operationen sind auf Militärflughäfen, auch wenn diese für den zivilen Luftverkehr genutzt werden können, verboten, außer in Sonderfällen und auf speziellen Antrag entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften. (...)

Art. 17 Tourismusprotokoll - Entwicklung von wirtschaftsschwachen Gebieten

35. Wurden Lösungen untersucht und entwickelt, um eine ausgewogene Entwicklung von wirtschaftsschwachen Gebieten zu gewährleisten?

Ja		Nein	
----	--	------	--

Wenn ja, welche?

Dekret des Ministers für Industrie, Handel und Handwerk: Änderungen zu Anhang Nr. 2 zum

Ministerdekret vom 26. Februar 2001 betreffend die Genehmigung der von den Regionen und Autonomen Provinzen Trient und Bozen eingereichten Vorschläge gemäß Ministerdekret vom 3. Juli 2000 betreffend die Richtlinien für die Bewilligung und Bereitstellung der Erleichterungen für das produzierende Gewerbe in wirtschaftsschwachen Gebieten gemäß Gesetz Nr. 488/1992, in Bezug auf die für die Ausschreibung 2000 eingereichten Anträge der Tourismusbranche (Amtsblatt Nr. 94 vom 23.4.2001).

In der **Lombardei** wird zum Beispiel im Rahmen des regionalen Entwicklungsprogramms die ausgewogene Entwicklung der wirtschaftsschwachen Gebiete über das Ziel 3.3.6 „Planung, Koordinierung und Verwaltung der Maßnahmen zur integrierten Entwicklung des Produktionssystems und des **Tourismus in benachteiligten Gebieten** und in Grenzgebieten auf EU-Ebene“ verfolgt.

Für einige Beispiele diesbezüglich wird auf den Allgemeinen Teil im italienischen Bericht verwiesen (S. 158).

Art. 18 Tourismusprotokoll - Ferienstaffelung

36. Wurden Maßnahmen zur Verbesserung der räumlichen und zeitlichen Staffelung der touristischen Nachfrage in den Feriengebieten ergriffen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wurde dies im Rahmen einer zwischenstaatlichen Zusammenarbeit erreicht?			
Ja	X	Nein	

37. Wenn Maßnahmen zur Verbesserung der räumlichen und zeitlichen Staffelung der touristischen Nachfrage ergriffen wurden, welche waren dies?			
<p>Ein Beispiel für eine Maßnahme zur Verbesserung der räumlichen und zeitlichen Staffelung der touristischen Nachfrage ist das Programm zur Gemeinschaftsinitiative INTERREG IIIA Italien – Schweiz 2000 – 2006. Insbesondere wird unter der Achse 1 („Förderung einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung der Grenzgebiete“) unter den wichtigsten Interventionslinien der „Aufbau oder die Vervollständigung von grenzüberschreitenden integrierten Wanderwegnetzen und von Urlaubspaketen“ mit dem „Ziel der Verbesserung der räumlichen und zeitlichen Staffelung des Angebots“ genannt, „wobei die Aufwertung kleinerer Urlaubsorte und alternativer Urlaubsformen zum intensiven Wintersporturlaub gefördert wird“. An dem Programm nehmen die Region Lombardei, die Region Piemont, die Autonome Region Aostatal, die Autonome Provinz Bozen und die Kantone Graubünden, Tessin und Wallis teil.)</p> <p>Ein weiteres Beispiel ist auf regionaler Ebene zu nennen, und zwar die „Leitlinien für die Tourismuspolitik der Provinz“ der Autonomen Provinz Trient, die gemäß Artikel 2 Provinzgesetz vom 11. Juni 2002 entwickelt wurden. Unter den Zielen der Leitlinien wird auch die „Saisonverlängerung im Verhältnis zum Sommer- und Winterangebot“ genannt.</p>			

Art. 19 Tourismusprotokoll – Innovationsanreize

38. Wurden geeignete Anreize für die Umsetzung der Anliegen dieses Protokolls entwickelt?			
Ja		Nein	

Wenn ja, welche? Nennen Sie auch Beispiele.

39. Welche Innovationen wurden durch die Umsetzung des Tourismusprotokolls angeregt?

Art. 20 Tourismusprotokoll – Zusammenarbeit zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk

40. Wird die Zusammenarbeit zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk unterstützt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Werden dabei insbesondere arbeitsplatzschaffende Erwerbskombinationen im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung gefördert?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Soweit Ihr Land die Zusammenarbeit zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk unterstützt, erklären Sie wie.

Gesetz vom 20. Februar 2006, Nr. 96: Rahmengesetz über den Urlaub auf dem Bauernhof (Amtsblatt Nr. 63 vom 16.3.2006)

*Die Republik unterstützt im Einklang mit den ländlichen Entwicklungsprogrammen der Europäischen Union, des Staates und der Regionen die **Landwirtschaft** auch über die Förderung geeigneter **Tourismusformen** auf dem Land mit folgenden Zielen:*

- a) Schutz, Qualifikation und Aufwertung der spezifischen Ressourcen des jeweiligen Gebiets*
- b) Förderung der Besiedelung und wirtschaftlichen Aktivitäten in ländlichen Gebieten*
- c) Förderung der Multifunktionalität der Landwirtschaft und der Differenzierung der Einkommen in der Landwirtschaft*
- d) Förderung von Maßnahmen zum Schutz von Boden, Raum und Umwelt durch die Landwirte über die Steigerung des Betriebseinkommens und die Verbesserung der Lebensqualität*
- e) Sanierung der ländlichen Bausubstanz und Schutz der Landschaftseigenheiten*

f) Unterstützung und Förderung der typischen Produkte, Qualitätserzeugnisse und der damit verbundenen gastronomischen Traditionen

g) Förderung der ländlichen Kultur und der Ernährungserziehung

h) Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Entwicklung.

Für einige Beispiele diesbezüglich wird auf den Allgemeinen Teil im italienischen Bericht verwiesen (S. 128 und S.156 - 162)

Art. 21 Tourismusprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

41. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Tourismusprotokolls

42. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

43. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:
--

Ein weiteres Beispiel ist das Projekt **AlpNaTour** („Integration of recreation and tourism concerns in Natura 2000 management planning processes to support sustainability in the alpine area“), an dem die Europäische Akademie Bozen, EURAC Research (Italien) zusammen mit Einrichtungen aus Deutschland, Österreich und Slowenien teilgenommen hat. „Ziel des Projektes ist die Entwicklung eines Leitfadens und von Checklisten, die die Erstellung von Managementplänen in touristisch genutzten Natura-2000-Gebieten erleichtern und eine nachhaltige Entwicklung fördern.“

G Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr (Protokoll vom 31.10.2000)

Art. 7 Verkehrsprotokoll - Allgemeine verkehrspolitische Strategie

1. Wird eine rationelle und sichere Abwicklung des Verkehrs in einem grenzüberschreitend aufeinander abgestimmten Verkehrsnetzwerk umgesetzt?			
Ja	X ¹	Nein	

2. Werden die folgenden Maßnahmen in einem grenzüberschreitend aufeinander abgestimmten Verkehrsnetzwerk umgesetzt?	Ja	Nein
Verkehrsträger, -mittel und -arten werden aufeinander abgestimmt sowie die Intermodalität begünstigt.	X ²	
Im Alpenraum bestehende Verkehrssysteme und -infrastrukturen werden unter anderem durch den Einsatz von Telematik bestmöglich genutzt.	X	
Dem Verursacher werden, nach Belastungen differenziert, externe Kosten und Infrastrukturkosten angelastet.	X (teilweise) ³	

¹ Das Dreijahresprojekt **AlpFRail** ist Teil des EU-Programms INTERREG IIIB Alpine Space und besteht in einer Planungs- und Entwicklungsstudie eines Hafen- und Schienenbetriebs- und Netzsystems zur Optimierung der Logistik und Intermodalität für den alpenquerenden Güterverkehr, auch in Verbindung mit den von der Alpenkonvention vorgegebenen Zielen.

Das Projekt behandelt eine komplexe Thematik, die viele Bereiche der Raumplanung betrifft (Infrastrukturen, Urbanistik, Umweltschutz), die für Italien wegen der positiven Auswirkungen hinsichtlich der Effizienz und Produktivität des alpenquerenden Güterverkehrswesens sowie hinsichtlich der Begrenzung der durch den Schwerlastverkehr im Alpenraum entstehenden Umweltauswirkungen von strategischer Bedeutung ist.

² Zum Beispiel: Ausbau des intermodalen Korridors Triest – Salzburg mit Tarifvergünstigungen (vorgesehen durch das Regionalgesetz von Friaul – Julisch Venetien Nr. 1/2003 und geregelt durch Regionaldekret Nr. 161/2004) für den Schienengüterverkehr als Ergebnis der Projekte AlpFRail und Rolling Motorway Triest-Salzburg.

³ Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 152 vom 3. April 2006; sechster Teil: VORSCHRIFTEN IM BEREICH ENTSCHÄDIGUNGSSCHUTZ BEI UMWELTSCHÄDEN. Es muss betont werden, dass Italien das Verursacherprinzip schon seit 1986 anwendet (Gesetzesvertretendes Dekret 349/86). Auf lokaler Ebene siehe: Trient, Beschluss Nr. 1948 vom 28. Juli 2000.

Mit raumordnerischen und strukturellen Maßnahmen wird eine Verkehrsbeeinflussung zugunsten der Verlagerung der Transportleistungen im Personen- und Güterverkehr auf das jeweils umweltverträglichere Verkehrsmittel und intermodale Transportsysteme begünstigt.	X ⁴	
Die Reduktionspotentiale im Verkehrsaufkommen werden erschlossen und genutzt.	X	

3. Werden die folgenden Maßnahmen, soweit erforderlich, bestmöglich vorgenommen?	Ja	Nein
Die Sicherung der Verkehrswege vor Naturgefahren	X	
Maßnahmen zum Schutze der Menschen und der Umwelt in Gebieten mit besonderen Belastungen aus dem Verkehr	X	
Die schrittweise Reduktion der Schadstoff- und Lärmemission aller	X ⁵	

⁴ Einige Beispiele: Schon seit 2001 hat Italien beschlossen, den Ausbau der alpenquerenden Schieneninfrastruktur zu planen, wie zum Beispiel den Ausbau der Strecken Verona - München, Turin - Lyon und Triest - Ljubljana (Beschluss Nr. 44 vom 4. April 2001), den Ausbau des intermodalen Korridors Triest – Salzburg mit Tarifvergünstigungen (vorgesehen durch das Regionalgesetz von Friaul – Julisch Venetien Nr. 1/2003 und geregelt durch Regionaldekret Nr. 161/2004) für den Schienengüterverkehr als Ergebnis der Projekte AlpFRail und Rolling Motorway Triest-Salzburg; die stillgelegte Vinschger Bahn wurde am 5. Mai 2005 wieder in Betrieb genommen, ermöglicht einen umweltfreundlichen Verkehr im Tal, fördert die Intermodalität durch gute Busanschlussverbindungen zum Reschenpass und die Erleichterung von Fahrradverleih und -benutzung (beschlossen mit Landesgesetz Nr. 11, 26 Juli 2002, Art.11).

Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 340 vom 22. Dezember 2004: Dekret, das die Regelung der Tarifvergünstigungen im Schienenpersonenverkehr und Förderung des begleiteten, kombinierten Schienenverkehrs und der Beförderung von Gefahrgut gemäß Artikel 38 Gesetz Nr. 166 vom 1. August 2002 enthält. (Amtsblatt Nr. 60 vom 14.3.2005). Art. 4 dieses Dekrets regelt die „Tarifvergünstigungen für den Schienenpersonenverkehr“.

⁵ Ziel des von der Deutschen Bahn AG, der Österreichischen Bundesbahn und den Italienischen Staatsbahnen gemeinsam initiierten Entwicklungsprogramms „Low Noise Train“ ist es, durch schalltechnisch optimierte Güterfahrzeuge eine erhebliche Reduzierung der Lärmimmissionen des Gesamtsystems bis zu 23 dB(A) zu erreichen. Gleichzeitig wird das Ziel verfolgt, den Schienengüterverkehr durch eine Verringerung der „Life Cycle Costs“ um 40 % der heutigen Kosten sowie durch eine Transportgeschwindigkeit von bis zu 160 km/h attraktiver und damit wettbewerbsfähiger zu machen [...].

Verkehrsträger auch auf der Grundlage der bestverfügbaren Technologie		
Die Erhöhung der Verkehrssicherheit	X	

Art. 8 Verkehrsprotokoll - Projektevaluations- und zwischenstaatliches Konsultationsverfahren

4. Werden bei großen Neubauten und wesentlichen Änderungen oder Ausbauten vorhandener Verkehrsinfrastrukturen die folgenden Prüfungen/Analysen vorgenommen?	Ja	Nein
Zweckmäßigkeitprüfungen		
Umweltverträglichkeitsprüfungen	X ⁶	
Risikoanalysen	X ⁷	
Sonstige Prüfungen	X	
Soweit sie „Sonstige Prüfungen“ angekreuzt haben, nennen Sie die Art der Prüfungen.		
<ul style="list-style-type: none"> - Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung (SUP), Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 152 vom 3. April 2006 - Verträglichkeitsprüfung (VP) (für ausgewiesene Natura 2000-Gebiete), Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 357, 8. September 1997, Art.5 		
Wenn Sie oben mit „Ja“ geantwortet haben: Wird den Resultaten der vorgenommenen Prüfungen/Analysen im Hinblick auf die Ziele dieses Protokolls Rechnung getragen?		
Ja	X	Nein

5. Werden Planungen für Verkehrsinfrastrukturen im Alpenraum mit anderen Vertragsparteien

⁶ Nationale UVP: Art. 6, Gesetz 349, 8. Juli 1986, in geltender Fassung; regionale UVP: Dekret des Präsidenten der Republik 146, 12. April 1996 nach Gesetz 146, 22. Februar 1994, in geltender Fassung.

⁷ Im UVP-Verfahren enthalten

koordiniert und konzertiert?			
Ja	X ⁸	Nein	

6. Werden bei Vorhaben mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, bevor das Vorhaben durchgeführt wird und spätestens nach Vorlage der oben genannten Prüfungen Konsultationen mit den davon betroffenen Vertragsparteien durchgeführt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie Beispiele.

Einige Beispiele diesbezüglich sind:
 Bilaterales Abkommen zwischen Italien und der Schweiz über die Kapazitätsgarantie der wichtigsten Verbindungsstrecken zwischen der Neuen Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT) und dem italienischen Hochgeschwindigkeitsnetz; das Abkommen ist am 18. Mai 2001 in Kraft getreten.
 Internationale Koordination, wie von der UNECE mit der Espoo-Konvention festgelegt (ratifiziert mit Gesetz 640 vom 3. November 1994); ein Beispiel sind die Projekte zum Ausbau der Bahninfrastruktur am Brennerkorridor (die Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien, geschlossen am 30. April 2004 in Wien und von Italien ratifiziert mit Gesetz Nr. 115 vom 6. März 2006, in Kraft getreten am 1. Juli 2006).
 Koordination zwischen Slowenien, Oberösterreich, Lombardei, Kärnten, Baranya, Burgenland, Zala, Friaul-Julisch Venetien, Kroatien, Somogy, Steiermark, Vas und Venetien im Rahmen der Verkehrskommission der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria.

7. Wurde Ihr Land bei Vorhaben mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, die von einer anderen Vertragspartei beabsichtigt bzw. durchgeführt wurden, bevor das Vorhaben durchgeführt wurde, konsultiert?

Ja		Nicht immer		Nein	
----	--	-------------	--	------	--

Wenn Sie „Nein“ oder „Nicht immer“ angekreuzt haben, nennen Sie den oder die Fälle, in denen Ihr Land nicht konsultiert wurde unter Angabe der jeweiligen Vertragspartei und den ungefähren Zeitpunkt, zu dem das Vorhaben, anlässlich dessen keine Konsultation stattfand, durchgeführt wurde.

--

⁸ Zum Beispiel die Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien, die am 30. April 2004 in Wien geschlossen und von Italien mit Gesetz Nr. 115 vom 6. März 2006 ratifiziert wurden und am 1. Juli 2006 in Kraft getreten sind.

--

8. Wird die stärkere Einbeziehung der Transportkomponente in das Umweltmanagement der Unternehmen in Ihrem Land unterstützt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
In Italien setzt sich der Generalbeirat für den Lastkraftwagentransport (Consulta Generale dell'Autotrasporto) dafür ein, Lösungen zu finden, die auch die Unternehmen fördern, die den alpenquerenden Transport über umweltfreundlichere Verkehrsträger neu organisieren. Außerdem bezweckt das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 340 vom 22. Dezember 2004 die Förderung des Schienengüterverkehrs. Für nähere Einzelheiten diesbezüglich wird auf den italienischen Bericht den Allgemeinen Teil betreffend verwiesen (Seite 168 und 178).			

Art. 9 Verkehrsprotokoll - Öffentlicher Verkehr

9. Wird die Einrichtung und der Ausbau kundenfreundlicher und umweltgerechter öffentlicher Verkehrssysteme gefördert?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
<ul style="list-style-type: none">• Auf dem „Scientific Workshop On Mountain Mobility and Transport – SWOMM“ wurden hochwissenschaftliche Projekte vorgestellt, die unter anderem Anreize für umweltfreundliche Verkehrsmittel betrafen.• Das <u>Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 340 vom 22. Dezember 2004</u> regelt in Art. 4 Tarifvergünstigungen im Schienenpersonenverkehr. <p>In mehreren Regionen wird der Auf- und Ausbau von umweltfreundlichen und fahrgastorientierten öffentlichen Verkehrssystemen unterstützt. In diesem Zusammenhang kann zum Beispiel auf das Regionalgesetz vom 1. September 1997 im Piemont und auf das Regionalgesetz Nr. 1 vom 12. Januar 2002 der Lombardei Bezug genommen werden. Für nähere</p>			

Einzelheiten diesbezüglich wird auf den italienischen Bericht den Allgemeinen Teil betreffend verwiesen (Seite 171).

Auch in der Autonomen Provinz Bozen wird der Auf- und Ausbau von öffentlichen Verkehrssystemen unterstützt:

- Vinschger Bahn: die stillgelegte Vinschger Bahn wurde am 5. Mai 2005 wieder in Betrieb genommen, ermöglicht einen umweltfreundlichen Verkehr im Tal, fördert die Intermodalität durch gute Busanschlussverbindungen zum Reschenpass und die Erleichterung von Fahrradverleih und –benutzung. Beschlossen mit Landesgesetz Nr. 11, 26 Juli 2002, Art.11.
- Die Stadt Bozen hat die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel über die Initiative „Transportgutschein“ gefördert, mit der alle Beschäftigten der Betriebe und Körperschaften mit Arbeitssitz in der Gewerbezone Bozen-Süd Anrecht auf einen unentgeltlichen Abonnement-Jahresausweis für das Transportverbundsystem haben.

10. Haben die Einrichtung und der Ausbau kundenfreundlicher und umweltgerechter öffentlicher Verkehrssysteme zur nachhaltigen Aufrechterhaltung und Verbesserung der Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur sowie der Erholungs- und Freizeitattraktivität des Alpenraumes beigetragen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

Ein Beispiel ist:

„SuperAlp! – Eine nachhaltige Reise durch die Alpen“ ist das Abschlussevent des Interreg IIIB-Projekts „Alpine Awareness“, an dem mehrere europäische Institutionen und Körperschaften, koordiniert vom Projektträger Provinz Belluno, zusammen gearbeitet haben. Das Ökoinstitut Südtirol/Alto Adige ist der für die Organisation der Fahrt durch die Alpen zuständige Projektpartner.

SuperAlp! wird in Zusammenarbeit mit dem Interreg IIIB Alpine Space-Projekt „AlpsmobilityII“ einige Städte und Gemeinden (darunter einige aus dem Netzwerk Alpine Pearls) miteinander verbinden, die konkrete Maßnahmen für die nachhaltige Entwicklung implementiert haben. Die Städte und Gemeinden werden Gastgeber der SuperAlp!-Karawane sein und diese Gelegenheit nutzen, sich dem internationalen Publikum vorzustellen.

Art. 10 Verkehrsprotokoll - Eisenbahn- und Schiffsverkehr

11. Wurden/Werden die folgenden Maßnahmen unterstützt, um die besondere Eignung der Eisenbahn für die Bewältigung des Verkehrs über lange Distanzen sowie ihr Netz für die wirtschaftliche und touristische Erschließung der Alpenregion besser auszunutzen?	Ja	Nein
Die Verbesserung der Bahninfrastrukturen durch den Bau und die Entwicklung großer alpenquerender Achsen einschließlich der Anschlüsse und angepasster Terminals	X ⁹	
Die weitere betriebliche Optimierung sowie Modernisierung der Eisenbahn, insbesondere im grenzüberschreitenden Verkehr	X ¹⁰	
Maßnahmen mit dem Ziel, insbesondere den Gütertransport über längere Distanzen auf die Eisenbahn zu verlagern und die Tarifierung der Verkehrsinfrastrukturen stärker zu harmonisieren	X ¹¹	
Schaffung intermodaler Transportsysteme, kombinierte Ladungsverkehre	X ¹²	
Technische Weiterentwicklung der Eisenbahn zur Erhöhung der	X ¹³	

⁹ Schon seit 2001 hat Italien beschlossen, den Ausbau der alpenquerenden Bahninfrastruktur zu planen, wie zum Beispiel den Ausbau der Strecken Verona - München, Turin - Lyon und Triest - Ljubljana (Beschluss Nr. 44 vom 4. April 2001), den Ausbau des intermodalen Korridors Triest – Salzburg mit Tarifvergünstigungen (vorgesehen durch das Regionalgesetz von Friaul – Julisch Venetien Nr. 1/2003 und geregelt durch Regionaldekret Nr. 161/2004) für den Schienengüterverkehr als Ergebnis der Projekte AlpFRail und Rolling Motorway Triest-Salzburg. Analysieren wir zum Beispiel den Fall des Brennerbasistunnels (ein 56 km langer, viergleisiger Tunnel für den Gütertransport): Gemäß dem Gesetz „Legge Obiettivo“ Nr. 443 vom 21. Dezember 2001, umgesetzt mit gesetzesvertretendem Dekret vom 20. August 2002 und mit Landesregierungsbeschluss Nr. 2075 vom 16. Juni 2003, hat die Autonome Provinz Bozen das Vorprojekt genehmigt, das in Folge der Genehmigung durch das interministerielle Komitee CIPE und das positive Ergebnis der UVP in Italien und Österreich von der Republik Italien mit Beschluss Nr. 89 am 20. Dezember 2004 genehmigt wurde. All dies begleitet von Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien, die am 30. April 2004 in Wien geschlossen und von Italien mit Gesetz Nr. 115 am 6. März 2006 ratifiziert wurden.

¹⁰ Siehe Fußnote 9

¹¹ Für die nationale und regionale Gesetzgebung bezüglich der Verbesserung der Schieneninfrastruktur wird auf den Allgemeinen Teil des 2005 vorgelegten italienischen Berichts aus 2005 verwiesen (Seite 168 und 171). Tarifvergünstigungen (vorgesehen durch das Regionalgesetz von Friaul – Julisch Venetien Nr. 1/2003 und geregelt durch Regionaldekret Nr. 161/2004) für den Schienengüterverkehr im intermodalen Korridor Triest - Salzburg.

¹² Schon seit 2001 hat Italien großes Interesse am Ausbau der alpenquerenden Schieneninfrastruktur bekundet, wie zum Beispiel der Strecken Verona - München, Turin - Lyon und Triest - Ljubljana (Beschluss Nr. 44 vom 4. April 2001). Ein Beispiel für dieses Interesse ist der Ausbau des intermodalen Korridors Triest – Salzburg mit Tarifvergünstigungen (vorgesehen durch das Regionalgesetz von Friaul – Julisch Venetien Nr. 1/2003 und geregelt durch Regionaldekret Nr. 161/2004) für den Schienengüterverkehr als Ergebnis der Projekte AlpFRail und Rolling Motorway Triest-Salzburg.

¹³ Schon seit 2001 hat Italien großes Interesse am Ausbau der alpenquerenden Schieneninfrastruktur bekundet, wie zum Beispiel der Strecken Verona - München, Turin - Lyon und Triest - Ljubljana (Beschluss Nr. 44 vom 4. April 2001). Die Lärmreduzierung erfolgt über das „Low Noise Train Development Programme“, das gemeinsam von Italien, Deutschland und Österreich gefördert wird. Das Interesse am Ausbau der Bahninfrastruktur und gleichzeitig an der

Leistungsfähigkeit bei gleichzeitiger Verminderung der Lärmemission		
Die verstärkte Nutzung der Eisenbahn und die Schaffung kundenfreundlicher Synergien zwischen dem Personenfern- und dem Regional- sowie Ortsverkehr	X ¹⁴	

12. Werden Bestrebungen unterstützt, die Kapazitäten der Schifffahrt zur Verringerung des Anteils des Transitgüterverkehrs auf dem Landwege vermehrt zu nutzen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, wie?			

Art. 11 Verkehrsprotokoll - Straßenverkehr

13. Wurden im Berichtszeitraum neue hochrangige Straßen für den alpenquerenden Verkehr gebaut?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

14. Wie sind die in Art. 11 Abs. 2 genannten Voraussetzungen in ihrem Land umgesetzt worden?	
1. Über die Verträglichkeitsprüfungen für Bauvorhaben:	
- Nationale UVP: Gesetz Nr. 349, 8. Juli 1986, Art.6, in geltender Fassung	
- Regionale UVP, Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 146, 12. April 1996 nach Gesetz	

Lärmbegrenzung zeigt sich auch an Maßnahmen der lokalen Behörden, siehe zum Beispiel den Beschluss der Südtiroler Landesregierung Nr. 4786 vom 22. Dezember 2003.

¹⁴ Ein positives Beispiel: die stillgelegte Vinschger Bahn wurde am 5. Mai 2005 wieder in Betrieb genommen, ermöglicht eine umweltfreundliche Beförderung im Tal, fördert die Intermodalität durch gute Busanschlussverbindungen zum Reschenpass und die Erleichterung von Fahrradverleih und -benutzung (beschlossen mit Landesgesetz Nr. 11, 26 Juli 2002, Art.11). Für nähere Einzelheiten, siehe Fußnote 11.

<p>Nr. 146, 22. Februar 1994, in geltender Fassung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Strategische Umweltprüfung (SUP), gesetzesvertretendes Dekret Nr. 152 vom 3. April 2006 - Verträglichkeitsprüfung (VP) (für ausgewiesene Natura 2000-Gebiete), Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 357, 8. September 1997, Art.5 <p>2. Bevorzugung des alpenquerenden (Seiten 176-177 allgemeiner Teil, mit Tabelle) und alpeninternen Schienenverkehrs (Wiederinbetriebnahme stillgelegter Bahnstrecken wie der Vinschger Bahn, siehe Frage 10)</p>
--

Art. 12 Verkehrsprotokoll – Luftverkehr

15. Wurden Maßnahmen ergriffen, um die Umweltbelastungen durch den Flugverkehr einschließlich des Fluglärms zu senken?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Für nähere Informationen zu den getroffenen Maßnahmen zur Reduzierung der vom Flugverkehr verursachten Umweltverschmutzung und des Fluglärms wird auf den Allgemeinen Teil im italienischen Bericht verwiesen (Seite 156).			

16. Ist das Absetzen aus Luftfahrzeugen außerhalb von Flugplätzen erlaubt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?			
Landungen sind nur auf Flugplätzen erlaubt; wenn eine Landung außerhalb von Flugplätzen erfolgt, ist dies unmittelbar den zuständigen Behörden zu melden (Luftverkehrsordnung und Überarbeitung der Ordnung mit gesetzesvertretendem Dekret Nr. 96 vom 9. Mai 2005)			
17. Wurden geeignete Maßnahmen getroffen, um den nichtmotorisierten Freizeit-Luftverkehr zum Schutze der Wildfauna zeitlich und örtlich einzuschränken?			
Ja	X	Nein	

Wenn ja, welche?			
Im Naturpark der Dolomiten im Gebiet der Gemeinde Cortina d'Ampezzo werden auch das Überfliegen in geringer Höhe und die Landungen von Flugzeugen und für Heliskiing geregelt.			

18. Wurde das öffentliche Verkehrssystem von den alpennahen Flughäfen in die verschiedenen Alpenregionen verbessert, um die Verkehrsnachfrage zu befriedigen, ohne dadurch die Belastung der Umwelt zu erhöhen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie? Nennen Sie Beispiele			
Der Shuttlebus „Fly Sky Shuttle“, der im Winter die Flughäfen Bergamo, Verona und Venedig mit den wichtigsten Skigebieten im Trentino verbindet; ein ähnlicher Shuttleservice, der MTBUS, verbindet die Flughäfen Mailand Malpensa und Bergamo Orio mit dem oberen Veltlin.			

19. Wurden seit Inkrafttreten des Protokolls im Alpenraum neue Flughäfen gebaut oder bestehende Flughäfen erheblich ausgebaut?			
Ja		Nein	

Art. 13 Verkehrsprotokoll - Touristische Anlagen

20. Wurden/Werden die verkehrlichen Auswirkungen weiterer Erschließungen mit touristischen Anlagen unter Berücksichtigung der Ziele dieses Protokolls überprüft?			
Ja		Nein	
Ist eine derartige Prüfung durch Rechtsvorschriften vorgesehen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen Sie die Rechtsvorschriften.			

--

21. Wird die Erschließung mit touristischen Anlagen, soweit erforderlich, mit Vorsorge- und Ausgleichsmaßnahmen zur Erreichung der Ziele dieses oder anderer Protokolle verbunden?			
Ja	X ¹⁵	Nein	

22. Wird bei der Erschließung mit touristischen Anlagen dem öffentlichen Verkehr der Vorrang eingeräumt?			
Ja		Nein	

23. Werden die Schaffung und Erhaltung von verkehrsberuhigten und verkehrsfreien Zonen, die Einrichtung autofreier Tourismusorte sowie Maßnahmen zur Förderung der autofreien Anreise und des autofreien Aufenthalts von Urlaubsgästen unterstützt?			
Ja	X	Nein	

Wenn ja, wie? Nennen Sie auch Beispiele.

Ein Beispiel insbesondere für den alpeninternen Transport ist die Kabinenumlaufbahn Seiser Alm Bahn und ein Parkplatzsystem bei der Talstation der neuen Anlage. Für nähere Einzelheiten wird diesbezüglich auf den Allgemeinen Teil im italienischen Bericht (Seite 174) verwiesen. Ein weiteres Beispiel ist in der Stadt Cuneo zu finden, wo der Neigefahrstuhl für den öffentlichen Personentransport in Betrieb ist, der ein Parkplatzsystem mit der Innenstadt verbindet.

Art. 14 Verkehrsprotokoll - Kostenwahrheit

¹⁵ Über die Verträglichkeitsprüfungen für Bauvorhaben:

- Nationale UVP: Gesetz Nr. 349, 8. Juli 1986, Art.6, in geltender Fassung
- Regionale UVP, Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 146, 12. April 1996 nach Gesetz Nr. 146, 22. Februar 1994, in geltender Fassung
- Strategische Umweltprüfung (SUP), gesetzesvertretendes Dekret Nr. 152 vom 3. April 2006
- Verträglichkeitsprüfung (VP) (für ausgewiesene Natura 2000-Gebiete), Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 357, 8. September 1997, Art.5

Grundsätze von „Prävention“, „Vorsicht“ und „Entschädigung und Ausgleich für Umweltschäden“, enthalten im gesetzesvertretenden Dekret Nr. 152 vom 3. April 2006 und im späteren gesetzesvertretenden Dekret Nr. 4 vom 16. Januar 2008

24. Wird das Verursacherprinzip zur besseren Anrechnung der Kosten der verschiedenen Verkehrsträger, einschließlich der Wegekosten und externer Kosten (z.B. aus Unfällen und Umweltbelastungen) angewandt?			
Ja	X ¹⁶	Nein	

25. Wurde ein Berechnungssystem zur Ermittlung der Wegekosten und externer Kosten entwickelt?			
Ja	X ¹⁷	Nein	

26. Wurden sonstige verkehrsspezifische Abgabensysteme eingeführt, die es erlauben, die wahren Kosten verursachergerecht anzulasten?	
Nein	
Nein, in Vorbereitung (frühes Stadium)	
Nein, in Vorbereitung (fortgeschrittenes Stadium)	
Ja	
Ja. Es wird bereits angewandt	
Wenn ja, wie sehen diese Abgabensysteme aus? Nennen Sie Details.	
Es gibt einige Anwendungsfälle des Verursacherprinzips über die Zahlung einer Straßenbenutzungsgebühr (die je nach Fahrzeugtyp auch variieren kann) auf einigen Straßenabschnitten, wie zum Beispiel: Zufahrtsstraßen zum Nationalpark Stilfserjoch vom Val di Sole, Straße Misurina - Drei Zinnen in Lavarado, Straße Sappada - Piave-Quellen. Ferner werden Mautprojekte je nach Fahrzeugtyp für die Pässe Sellajoch, Pordojoch, Campolongo-Pass, Grödner Joch, Timmelsjoch und Stilfserjoch geprüft.	

¹⁶ S. Fußnote 3

¹⁷ S. Fußnote 3. Unter den Leitlinien des Beschlusses Nr. 1948 vom 28. Juli 2000, Ausrichtung der Mobilität der Autonomen Provinz Trient, befindet sich die Einführung von Politiken zur Internalisierung der externen, verkehrsbedingten Kosten entsprechend Kriterien der Abstufung und Angemessenheit im Vergleich zu den entsprechenden nationalen und europäischen Politiken.

--

Art. 15 Verkehrsprotokoll - Angebot und Nutzung von Verkehrsinfrastrukturen

27. Wird der Stand und die Entwicklung sowie die Nutzung beziehungsweise Verbesserung der hochrangigen Verkehrsinfrastruktur und Verkehrssysteme und die Reduktion der Umweltbelastungen nach einheitlichem Muster in einem Referenzdokument festgehalten und periodisch aktualisiert?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wo kann dieses Referenzdokument eingesehen werden?			

28. Soweit ein Referenzdokument erstellt wird, wird auf der Grundlage dieses Referenzdokumentes überprüft, inwieweit Umsetzungsmaßnahmen zur Erreichung und zur Weiterentwicklung der Ziele der Alpenkonvention und insbesondere dieses Protokolls beitragen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, was ist das Ergebnis dieser Prüfung?			

Art. 16 Verkehrsprotokoll – Umweltqualitätsziele, Standards und Indikatoren

29. Wurden Umweltqualitätsziele zur Erreichung eines nachhaltigen Verkehrs festgelegt und

umgesetzt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und wo sind diese durch Rechtsvorschriften geregelt?			
Für die am stärksten verfolgten Strategien zur Reduzierung der negativen Folgen des Alpenverkehrs und die Anwendungen und konkreten Projekte zur Eindämmung bzw. Reduzierung der durch den alpeninternen und alpenquerenden Verkehr verursachten negativen Folgen und Risiken wird auf den italienischen Bericht und insbesondere den Allgemeinen Teil verwiesen (Seiten 173-175). Für Einzelheiten zu Abgasvorschriften, Rechtsvorschriften zum nachhaltigen Verkehr und Umwelttagen wird auf den im Jahr 2005 vorgelegten Allgemeinen Teil im italienischen Bericht verwiesen (Seiten 54, 104, 158, 168-171).			

Art. 17 Verkehrsprotokoll – Koordination und Information

30. Findet vor wichtigen verkehrspolitischen Entscheidungen eine Verständigung mit anderen Vertragsparteien statt, um diese insbesondere in eine aufeinander abgestimmte, grenzüberschreitende Raumordnungspolitik einzubeziehen?			
Ja	X	Nein	
Gab es bereits derartige Abstimmungen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele.			
<ul style="list-style-type: none"> Das Dreijahresprojekt AlpFRail ist Teil des EU-Programms INTERREG IIIB Alpine Space und besteht aus einer Planungs- und Entwicklungsstudie eines Hafen- und Schienenbetriebs- und Netzsystems zur Optimierung der Logistik und Intermodalität für den alpenquerenden Güterverkehr, auch in Verbindung mit den von der Alpenkonvention vorgegebenen Zielen. Das Projekt behandelt eine komplexe Thematik, die viele Bereiche der Raumplanung betrifft (Infrastrukturen, Urbanistik, Umweltschutz), die für Italien wegen der positiven Auswirkungen hinsichtlich der Effizienz und Produktivität des alpenquerenden Güterverkehrswesens sowie hinsichtlich der Begrenzung der durch den Schwerlastverkehr im Alpenraum entstehenden Umweltauswirkungen von strategischer Bedeutung ist. 			

- **"Scientific Workshop On Mountain Mobility and Transport – SWOMM"**

Auf der Grundlage der wissenschaftlichen Forschungsergebnisse im Bereich Verkehr hat die Koordinierungsstelle der Alpenkonvention-IMA (International Mountain Agreements) in Zusammenarbeit mit dem Comitato per i Cent'anni del Sempione (Komitee 100 Jahre Simplon) und unter der Schirmherrschaft des italienischen Ministeriums für Umwelt, Raum- und Meeresschutz den „Scientific Workshop On Mountain Mobility and Transport – SWOMM 2006“ (zweite Ausgabe des Workshops) organisiert, der am 8. September 2006 in Domodossola anlässlich der 100-Jahresfeiern des Simplontunnels stattfand. An diesem Workshop haben Experten und im Verkehrswesen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene tätige Verwaltungsbeamte aus allen Alpenländern teilgenommen und sich im Rahmen einer Podiumsdiskussion über die Themen Mobilität und nachhaltiger Verkehr im Gebirge auf der Grundlage der Akten des SWOMM 2005 ausgetauscht.

- **Brennerbasistunnel**

Ein Beispiel sind die Projekte zum Ausbau der Schieneninfrastruktur im Brennerkorridor: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien, die am 30. April 2004 in Wien geschlossen und von Italien mit Gesetz Nr. 115 am 6. März 2006 ratifiziert wurden und am 1. Juli 2006 in Kraft traten.

31. Fanden Treffen mit anderen Vertragsparteien statt, um den Austausch von Informationen zur Umsetzung dieses Protokolls zu fördern und/oder die Auswirkungen der nach diesem Protokoll ergriffenen Maßnahmen zu überprüfen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie Beispiele.

- Das Projekt „**Alpcheck**“ zielt im Rahmen des EU-Programms INTERREG IIIB Alpine Space auf die Identifizierung gemeinsamer Kriterien für eine strategische Evaluierung der Datenbanken unter Berücksichtigung aller Variablen, einschließlich der Umweltvariablen, ab, die den Straßenverkehr auf dem Straßennetz des Alpenraums kennzeichnen. Es behandelt die Dimensionierung und Klassifizierung der Mobilitätsnachfrage im Alpenraum von den zahlreichen existierenden Standpunkten her (Entwicklung der Herkunfts-/Zielmatrix, Klassifizierung der Nachfragetypen, Definition der

Leistungsebenen usw.), die kritische Punkte waren und eine volle Entfaltung vorheriger Projekte behindert haben. Außerdem gibt es einen spezifischen Task, der den Monitoringaspekten der verkehrsbedingten Schadstoffemissionen im Alpenraum vorbehalten ist.

Das Projekt hat im Juli 2006 begonnen und wird im Juni 2008 enden.

- **"Scientific Workshop On Mountain Mobility and Transport – SWOMM"**

Die Koordinierungsstelle der Alpenkonvention-IMA (International Mountain Agreements) hat im Jahr 2005 in Zusammenarbeit mit dem italienischen Ministerium für Umwelt, Raum- und Meeresschutz den ersten „Scientific Workshop On Mountain Mobility and Transport – SWOMM“ organisiert, der die wichtigsten wissenschaftlichen Forschungsprojekte im Bereich Verkehr und nachhaltige Mobilität im Gebirge zum Thema hatte. Der am 6. Oktober 2005 am Sitz der EURAC organisierte Workshop reiht sich in das INTERREG IIIB-Projekt „AlpFRail“ und die Initiative „Policy and Law“ der Mountain Partnership ein. Teilgenommen am SWOMM 2005 haben Vertreter aus dem öffentlichen und privaten Sektor und Experten für Verkehr und Mobilität, die Informationen und Erfahrungen bezüglich des alpenquerenden Verkehrsmanagements ausgetauscht haben. Auf der Grundlage der wissenschaftlichen Forschungsergebnisse im Verkehrswesen sollten auf dem Workshop Synergien und ein Erfahrungsaustausch unter den Interessenten an einer nachhaltigen Entwicklung des Verkehrs und der Mobilität in den Bergregionen gefördert werden.

Nach dem Erfolg des ersten Workshops hat die Koordinierungsstelle der Alpenkonvention-IMA in Zusammenarbeit mit dem Comitato per i Cent'anni del Sempione (Komitee 100 Jahre Simplon) und unter der Schirmherrschaft des italienischen Ministeriums für Umwelt, Raum- und Meeresschutz den SWOMM 2006 organisiert, der am 8. September 2006 in Domodossola anlässlich der 100-Jahresfeiern des Simplontunnels stattfand. An diesem Workshop haben Experten und im Verkehrswesen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene tätige Verwaltungsbeamte aus allen Alpenländern teilgenommen und sich im Rahmen einer Podiumsdiskussion über die Themen Mobilität und nachhaltiger Verkehr im Gebirge auf der Grundlage der Akten des SWOMM 2005 ausgetauscht.

- **Die italienischen Berge und die Alpenkonvention:** Eine Tagung, die am 28. und 29. November 2003 in Turin vom Konsultativorgan des Alpenbogens (Consulta dell'Arco

Alpino) mit dem Schwerpunktthema Verkehrswesen in den Alpen organisiert wurde.

Art. 6 Verkehrsprotokoll - Weitergehende nationale Regelungen

32. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
In Italien wird stark auf die nachhaltige Mobilität gesetzt, auch über die Förderung des Fahrradgebrauchs; die stärkere Nutzung dieses Verkehrsmittels kann vor allem über einen koordinierten Bau von Fahrradwegen erfolgen, die mit bestimmten Sicherheitsstandards und entsprechender Beschilderung und Ampelregelung ausgestattet sind. Genau dies wird zum Beispiel in Bozen getan, einer Stadt, die sich einen entsprechenden Plan für die Radfahrermobilität verschrieben hat und schon über eine beachtliche Anzahl von Fahrradwegen sowohl in der Stadt als auch außerhalb verfügt; zahlreiche Initiativen wurden vom Ecoistituto/Ökoinstitut unterstützt. Auch für Radfahrer wurden alpenquerende Korridore ausgemacht (und geschützt), wie zum Beispiel der Radfernweg Eurovelo 7.			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Verkehrsprotokolls

33. Gab oder gibt es Schwierigkeiten gab es bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

34. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

--

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

--

H. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie (Protokoll vom 16.10.1998)

Art. 2 Energieprotokoll – Grundverpflichtungen der internationalen Zusammenarbeit

1. Wird die Nutzung der erneuerbaren Energieträger im Alpenraum im Rahmen der Entwicklungsprogramme gemeinsam mit anderen Vertragsparteien gefördert?			
Ja	x ¹	Nein	

2. Werden die Schutzgebiete mit ihren Pufferzonen, die Schon- und Ruhezone sowie die unversehrten naturnahen Gebiete und Landschaften bewahrt und die energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme optimiert?			
Ja	x ²	Nein	

3. Wird mit anderen Vertragsparteien im Energiebereich bei der Entwicklung von Methoden zur besseren Berücksichtigung der Kostenwahrheit zusammengearbeitet?			
Ja	x ³	Nein	

4. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den mit Energie- und Umweltproblemen unmittelbar befassten Institutionen mit dem Ziel, einvernehmliche Lösungen für die gemeinsamen Probleme zu erreichen, gefördert?			
Ja	x ⁴	Nein	

¹ Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft – unterzeichnet am 25. Oktober 2005 von der Europäischen Gemeinschaft und von neun Vertragsparteien aus Südosteuropa in Athen. Der Vertrag ist am 1. Juli 2006 in Kraft getreten.

Der Vertrag wurde zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Mehrheit der Balkanstaaten geschlossen; in der Präambel des Vertrags wird das unmittelbare Interesse von Ländern wie Italien, Österreich und Slowenien an der Versorgung mit Erdgas und Elektrizität anerkannt, die durch die Region befördert werden, sowie die Notwendigkeit einer Integration mit dem Ziel der Stabilität der Energiemärkte der betroffenen Länder.

² Dekret des Präsidenten der Republik vom 8. September 1997, Nr. 357 in geltender Fassung Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

³ Für nähere Einzelheiten wird auf den Allgemeinen Teil im italienischen Bericht verwiesen (Seite 179).

⁴ Richtlinie 2001/42/EG, die die strategische Umweltprüfung einführt (SUP)

Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen, unterzeichnet am 25. Februar 1991 in Espoo, ratifiziert mit Gesetz vom 3. November 1994, Nr. 640 (Amtsblatt vom 22. November 1994, Nr. 273)

5. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	
Multilaterale Abkommen	x ⁵
Finanzielle Unterstützung	
Fortbildung/Training	
Gemeinsame Projekte	
Sonstige	
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	
Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.	
Die am besten funktionierende Form der Zusammenarbeit sind gemeinsame Projekte, da diese Homogenität und einheitliche Anwendung der gemeinsamen Kriterien und Regeln garantieren. Außerdem ermöglichen sie eine breitere Teilnahme institutioneller Akteure und Interessenträger und stellen gleichzeitig einen engen Kontakt vor Ort sicher.	

Art. 3 Energieprotokoll - Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und mit den anderen Politiken

6. Erfolgt die Durchführung des Energieprotokolls in Übereinstimmung mit den geltenden völkerrechtlichen Normen, insbesondere mit denen der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle sowie mit den geltenden völkerrechtlichen Übereinkünften?			
Ja	x ⁶	Nein	

⁵ Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft – unterzeichnet am 25. Oktober 2005 von der Europäischen Gemeinschaft und von neun Vertragsparteien aus Südosteuropa in Athen. Der Vertrag ist am 1. Juli 2006 in Kraft getreten.

⁶ Italien hat das Energieprotokoll unterzeichnet, jedoch noch nicht per Ratifizierung in seine Rechtsordnung übernommen.

Art. 5 Energieprotokoll - Energieeinsparung und rationelle Energieverwendung

7. Wurden Konzepte für eine umweltverträglichere Energienutzung entwickelt, die vorrangig die Energieeinsparung sowie die rationelle Energieverwendung insbesondere bei Produktionsprozessen, öffentlichen Dienstleistungen, großen Hotelbetrieben sowie Transport-, Sport- und Freizeitanlagen fördern?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Beschluss der Behörde für Elektrizität und Gas vom 11. Januar 2006, Nr. 4: Bestimmungen zur Organisation und Verwaltung der Beurteilung und Zertifizierung der **Energieeinsparung** (Beschluss Nr. 04/06). (Amtsblatt Nr. 26 vom 1.2.2006).

Der Nachtragshaushalt 2009 nennt unter den Zielen im Energiebereich (Art. 7) unter anderem die Diversifizierung der Energieträger, die Förderung der erneuerbaren Energien und der **Energieeffizienz** und die ökologische Nachhaltigkeit bei Energieerzeugung und -verbrauch auch mit dem Ziel der Reduktion der Treibhausgasemissionen.

- Gesetz vom 24.12.07, Nr. 244: Bestimmungen zur Erstellung des Jahres- und Mehrjahreshaushaltes des Staates (Haushaltsgesetz 2008).

Das Haushaltsgesetz 2008 enthält zahlreiche energiepolitische Maßnahmen, wie z.B.:

- Ab dem 1. Januar 2009 besteht für Neubauten die Notwendigkeit der Ausstellung eines Energieausweises (Art. 1, Abs. 288). Ferner ist ab dem 1. Januar 2009 für die Erteilung der Baugenehmigung für Neubauten die Installation von Anlagen für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vorzusehen (Art. 1, Abs. 289).

- Anreize und Maßnahmen zur Förderung der Verwendung erneuerbarer Energiequellen (Art. 2, Abs. 136-138; Art. 2, Abs. 139, 140 ; Abs. 144; Abs. 145; Abs. 146; Abs. 149; Abs. 164-169; Abs. 170-172 ; Abs. 173-174; Abs. 176).

- Einrichtung eines Energiesparfonds und Verbannung von Elektrohaushaltsgeräten mit hohem Energieverbrauch (Art. 2, Abs. 162) zur stärkeren Sensibilisierung der Bürger für die Bedeutung des Energiesparens und der Energieeffizienz.

- Gesetzesvertretendes Dekret, Nr. 201/2007, Umsetzung der Richtlinie 2005/32/EG

zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte (Amtsblatt der Republik Italien - Nr. 261 vom 09.11.2007).

Für nähere Einzelheiten wird auf den Allgemeinen Teil im italienischen Bericht verwiesen (Seite 179-180).

Einschlägige regionale Rechtsvorschriften

Viele italienische Regionen haben Vorschriften und Bestimmungen zur Energieeinsparung und zur rationalen Energienutzung eingeführt. Für einige der Rechtsvorschriften diesbezüglich wird auf den Allgemeinen Teil im italienischen Bericht verwiesen (Seite 182-184).

Außerdem werden ausgewählte Rechtsvorschriften einiger Regionen genannt.

LOMBARDEI

- Regionalbeschluss Nr. 5320 vom 31. Oktober 2007, der den Beschluss des Regionalausschusses 5018/2007 ändert und ergänzt.

Neue Kriterien für die Bestimmung der energieleistungstechnischen Anforderungen und die Zertifizierungsbescheinigungen für neue oder im Umbau befindliche Gebäude und Anlagen. Die im Beschluss enthaltenen Maßnahmen haben die Umsetzung der Energieeinsparung, die rationale Energienutzung und die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien zum Ziel und wurden entsprechend den Grundsätzen der EU-Richtlinien verabschiedet. Die im Beschluss enthaltenen Bestimmungen gelten ab dem 1. Januar 2008 und ändern und ergänzen die „Bestimmungen betreffend der Energieeffizienz von Gebäuden“, verabschiedet mit Beschluss des Regionalausschusses Nr. 5018/2007.

AUTONOME PROVINZ TRIENT

- Provinzgesetz vom 6. März 1998, Nr.4: Bestimmungen zur Durchführung des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. März 1977, Nr. 235.

Gründung des Sonderbetriebs der Provinz für Energie (Azienda Speciale Provinciale per l'Energia); Regelung der Nutzung des der Provinz zustehenden Stroms gemäß Artikel 13, Sonderstatut für Trentino – Südtirol, Kriterien für die Erstellung des Versorgungsplans und Änderungen zu den Provinzgesetzen vom 15. Dezember 1980, Nr. 38, und vom 13. Juli 1995, Nr. 7.

8. Wurden Maßnahmen und Bestimmungen insbesondere in folgenden Bereichen erlassen?	Ja	Nein
Verbesserung der Wärmedämmung bei Gebäuden und der Effizienz von Wärmeverteilungssystemen	X ⁷	
Leistungsoptimierung der Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage	X ⁸	

⁷ Lombardei – „Energieplan“ mit Varese, Como und Lecco. Die Reduktion der Schadstoffemissionen, Kostensenkung und Förderung neuer Energietechnologien sind die Ziele des „Energieplans“ zwischen der Region und den Provinzen Como, Lecco und Varese. Unter den verschiedenen Initiativen ist die Zusammenarbeit zwischen der Region Lombardei und den lombardischen Provinzen für die Durchführung des umweltverträglichen Maßnahmenplans im Energiesektor zu nennen. Hauptziel ist die Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen, damit die im Aktionsplan für Energie vorgesehenen Maßnahmen in der gesamten Region umgesetzt werden. In erster Linie haben sich die Provinzen dazu verpflichtet, dass das regionale System für die **Energiezertifizierung von Gebäuden** voll umgesetzt wird, aber auch dazu, dass Initiativen für die **Verbesserung von Gebäuden hinsichtlich der Energieeinsparung und des Umweltschutzes** ergriffen werden. Außerdem werden sie für die Förderung von Informationskampagnen und für die Entwicklung der Energieprogramme der Provinzen sorgen.

⁸ Lombardei – Beschluss des Regionalausschusses Nr. 5261 vom 2. August 2007. Zwei unterschiedliche Maßnahmen zur Förderung der Versorgung mit umweltfreundlicher Energie. Die Ausschreibung der Region vom 2. August 2007 stellt 14 Millionen Euro für die Schaffung von Energieerzeugungsanlagen bereit, die pflanzliche Biomasse nutzen, sowie weitere 5 Millionen Euro für konventionelle Energieträger. Die mit Beschluss Nr. 5261 vom 2. August bereit gestellten Regionalförderungen haben die Unterstützung von Initiativen und Projekten zum Ziel, die von lokalen Körperschaftsgruppen bzw. von privaten oder öffentlichen Unternehmen für die **Implementierung von Fernheizungssystemen** eingereicht werden. Hauptziel ist dabei die Förderung der territorialen Besonderheiten, um einen hohen Grad an **Energieeffizienz** und eine Reduzierung der umweltschädlichen Elemente zu erzielen. (...)

Durchführung von periodischen Kontrollen und gegebenenfalls Reduktion der Schadstoffemissionen thermischer Anlagen		
Energieeinsparung durch moderne technologische Verfahren zur Energieverwendung und –umwandlung		
Verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten	X ⁹	
Planung und Förderung von Neubauten mit Niedrigenergie-technologie	X ¹⁰	

⁹ Für einige Rechtsvorschriften diesbezüglich wird auf den Allgemeinen Teil im italienischen Bericht verwiesen (S. 181).

¹⁰ **Nationale Rechtsvorschriften**

Gesetzesvertretendes Dekret vom 19. August 2005, Nr. 192 (*Amtsblatt Nr. 222 Ord. Beiheft vom 23.09.2005*)

Umsetzung der Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Dieses Dekret legt die Kriterien, Bedingungen und Modalitäten für die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden fest, um die Entwicklung, Nutzung und Integration der erneuerbaren Energiequellen sowie die Diversifizierung der Energiequellen zu fördern, um zum Erreichen der vom Kyoto-Protokoll vorgegebenen nationalen Ziele der Begrenzung der Treibhausgasemissionen beizutragen und die Wettbewerbsfähigkeit der fortschrittlichsten Branchen über die technologische Entwicklung zu fördern.

Regionale Rechtsvorschriften

Lombardei

Beschluss Nr. 8/5018 vom 26. Juni 2007.

Die Region Lombardei reguliert die Energieeffizienz von Gebäuden. Der Beschluss gilt für Neubauten und die darin installierten Anlagen, Umbauarbeiten an bestehenden Gebäuden und Anlagen, Anbauten und die Installation neuer Anlagen in bestehenden Gebäuden. Nennenswert ist das Vorziehen des Inkrafttretens der Bestimmungen über die Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden auf den 1. Januar 2008, während sie italienweit ab dem 1. Januar 2010 gelten werden. Schließlich wird daran erinnert, dass seit dem 1. September 2007 die Bescheinigung über die Energiezertifizierung Pflicht ist.

Regionalbeschluss Nr. 5320 vom 31. Oktober 2007, der den Beschluss des Regionalausschusses 5018/2007 ändert und ergänzt.

Umweltverträglicher Gebäudebau, Rechtsvorschriften über die Anforderungen an Neubauten

Neue Kriterien für die Bestimmung der energieleistungstechnischen Anforderungen und die Zertifizierungsbescheinigungen für neue oder im Umbau befindliche Gebäude und Anlagen. Die im Beschluss enthaltenen Maßnahmen haben die Umsetzung der Energieeinsparung, die rationale Energienutzung und die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien zum Ziel und wurden entsprechend den Grundsätzen der EU-Richtlinien verabschiedet. Sie wurden mit dem Regionalbeschluss Nr. 5320 vom 31. Oktober 2007 festgelegt, der den Beschluss des Regionalausschusses 5018/2007 ändert und ergänzt.

Die im Beschluss enthaltenen Maßnahmen haben die Umsetzung der Energieeinsparung, die rationale Energienutzung und die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien zum Ziel und wurden entsprechend den Grundsätzen der EU-Richtlinien verabschiedet.

Piemont - Regionalgesetz Nr. 13 vom 28. Mai 2007 „Bestimmungen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“. Das Regionalgesetz führt die Richtlinie der Europäischen Union 2002/91/EG durch, die Italien mit dem gesetzesvertretenden Dekret 192/05 (und später mit dem gesetzesvertretenden Dekret 311/06) in nationales Recht umgesetzt hat, und hat die Aktualisierung und Vereinfachung der sektoralen Rechtsvorschriften unter Beachtung der europäischen Auflagen und der in der europäischen und italienischen Gesetzgebung verankerten

Förderung und Umsetzung kommunaler/lokaler Energie- und Klimaschutzkonzepte unter Berücksichtigung der Maßnahmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c Energieprotokoll	x ¹¹	
Energetechnische Gebäudesanierung bei Umbauten und Förderung des	x ¹²	

Grundsätze zum Ziel. Ziel des Gesetzes ist, eine signifikante Energieeinsparung bei Gebäuden zu erreichen, deren Verbrauch über 30 % des Gesamtenergieverbrauchs in der Region ausmachen.

Venetien - Gesetzesvertretendes Dekret 311/2006, das das gesetzesvertretende Dekret 192/2005 ergänzt. Das gesetzesvertretende Dekret 311/2006 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ergänzt das vorherige gesetzesvertretende Dekret vom 19. August 2005, Nr. 192 (am 8. Oktober 2005 in Kraft getreten), das die europäische Richtlinie 2002/91/EG in italienisches Recht umsetzt.

Dieses Dekret

- sieht die Energiezertifizierung von Gebäuden vor (**Energieausweis für Gebäude**) (...)
- plant die **Sensibilisierung der Bürger** und die **energetechnische Sanierung** der Gebäude in der Region
- bestimmt kürzere Fristen für die **Anpassung der Gebäudetechnologie** im Hinblick auf eine wirksame Wärmedämmung (Die für den 1. Januar 2009 vorgesehenen Wärmedämmungswerte werden auf den 1. Januar 2008 vorgezogen, außerdem wird ab dem 1. Januar 2010 ein wesentlich höherer Wärmedämmungswert eingeführt).
- bestimmt, dass die Nutzung erneuerbarer Energieträger für alle Neubauten (Solarthermie oder Geothermie) für die Wassererwärmung für einen Anteil von mindestens 50 % des Warmwasserbedarfs sowie von einer Photovoltaikanlage mit einer Mindestspitzenleistung von 0,2 kWp pro Wohneinheit (Absatz 350 Haushaltsgesetz 2007) Pflicht ist.
- bestimmt, dass für Neubauten externer „Sonnenschutz“ Pflicht ist, um die Nutzung von Klimaanlagen zu begrenzen. (Das Ministerium für Wirtschaftsentwicklung muss die Klimatisierung von Gebäuden im Sommer über den Erlass von Durchführungsdekreten regulieren).
- führt in die Raumplanung das Energiekriterium ein. (Die Regionen müssen unter den Raum- und Stadtplanungsinstrumenten in ihrer Zuständigkeit die notwendigen Lösungen für eine rationale Energienutzung und die Nutzung erneuerbarer Energieträger auch unter Angabe der Ausrichtung und Gestaltung der zu errichtenden Gebäude berücksichtigen, um die Sonneneinstrahlung bestmöglich zu nutzen).

Ligurien - Regionalverordnung Nr. 6 vom 8. November 2007 (vorgesehen in Art. 29 Regionalgesetz Nr. 22 vom 29. Mai 2007 *Vorschriften im Energiebereich* zur Umsetzung der Richtlinie 2002/91/EG und der gesetzesvertretenden Dekrete Nr. 192/2005 und Nr. 311/2006): geregelt wird die Energiezertifizierung von Gebäuden nach Art. 28 des besagten Regionalgesetzes 22/07.

Die Verordnung bestimmt, dass jedes Gebäude im Laufe der Zeit einen Energieausweis erhält. Diese Pflicht gilt schon für **Neubauten** und für Gebäude mit einer Nutzfläche von über tausend Quadratmetern, die Gegenstand einer **kompletten Gebäudesanierung** sind. In den anderen Fällen wird der Energieausweis **beim Kauf oder bei der Vermietung binnen 6 Monaten** ab dem Erlass der besagten Verordnung für Gebäude mit einer Fläche von über tausend Quadratmetern, **binnen 12 Monaten** für Gebäude mit einer Fläche von bis zu tausend Quadratmetern und **binnen 18 Monaten** für die einzelnen Gebäudeeinheiten Pflicht.

¹¹ Gesetz vom 9. Januar 1991, Nr. 10 (Amtsblatt Nr. 013, Ord. Beiheft vom 16.01.1991) Bestimmungen zur Umsetzung des nationalen Energieplans bezüglich der rationalen Energienutzung, der Energieeinsparung und der Entwicklung der erneuerbaren Energieträger.

¹² Dekret des Wirtschaftsministers vom 19. Februar 2007 (Bestimmungen über Steuerabzüge für Kosten, die für die energetechnische Sanierung des bestehenden Baubestandes anfallen - Artikel 1, Absatz 349, Haushaltsgesetz 2007.)

Zu den Maßnahmen, bei denen Anspruch auf Steuerabzüge bei den Kosten für die energetechnische Gebäudesanierung besteht, gehören:

Einsatzes von umweltverträglichen Heizungssystemen		
--	--	--

Art. 6 Energieprotokoll - Erneuerbare Energieträger

9. Werden erneuerbare Energieträger unter umwelt- und landschaftsverträglichen Bedingungen gefördert und bevorzugt genutzt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Für einige der folgenden Rechtsvorschriften wird auf den Allgemeinen Teil im italienischen Bericht verwiesen (Seite 179).

- Gesetzesvertretendes Dekret vom 29. Dezember 2003, Nr. 387 (Amtsblatt Nr. 025, Ord. Beiheft vom 31.01.2004)
Durchführung der Richtlinie 2001/77/EG zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt

- Gesetz vom 6. August 2008, Nr. 133

„Umwandlung des Gesetzesdekrets vom 25. Juni 2008, Nr. 112, mit Änderungen betreffend Dringlichkeitsbestimmungen über die Wirtschaftsentwicklung, die Vereinfachung, die Wettbewerbsfähigkeit, die Stabilisierung der öffentlichen Finanzen und den Steuerausgleich in Gesetz.“

Der Nachtragshaushalt 2009 nennt unter den Zielen im Energiebereich (Art. 7) unter anderem die Diversifizierung der Energieträger, die Förderung der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz und die ökologische Nachhaltigkeit bei Energieerzeugung und –verbrauch auch mit dem Ziel der Reduktion der Treibhausgasemissionen.

- Gesetz vom 24.12.07, Nr. 244: Bestimmungen zur Erstellung des Jahres- und Mehrjahreshaushaltes des Staates (Haushaltsgesetz 2008).

Das Haushaltsgesetz 2008 enthält zahlreiche energiepolitische Maßnahmen, wie z.B.:

- Ab dem 1. Januar 2009 besteht für Neubauten die Notwendigkeit der Ausstellung eines Energieausweises (Art. 1, Abs. 288). Ferner ist ab dem 1. Januar 2009 für die Erteilung der Baugenehmigung für Neubauten die Installation von Anlagen für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vorzusehen (Art. 1, Abs. 289).

- Anreize und Maßnahmen zur Förderung der Verwendung erneuerbarer Energiequellen (Art. 2, Abs. 136-138; Art. 2, Abs. 139, 140 ; Abs. 144; Abs. 145; Abs. 146; Abs. 149; Abs. 164-169; Abs. 170-172 ; Abs. 173-174; Abs. 176).

- Einrichtung eines Energiesparfonds und Verbannung von Elektrohaushaltsgeräten mit hohem Energieverbrauch (Art. 2, Abs. 162) zur stärkeren Sensibilisierung der Bürger für die Bedeutung des Energiesparens und der

c) Eingriffe an den Heizungs- und/oder Warmwasseranlagen über:

1) die Lieferung und den Einbau aller wärmetechnischen, mechanischen, elektrischen und elektronischen Gräte sowie der wassertechnischen Arbeiten und Maurerarbeiten, die für die kunstgerechte Errichtung von Solarthermieanlagen notwendig sind, die auch als Ergänzung zur Heizungsanlage organisch an die Versorgungsnetze angeschlossen sind.

2) Partieller oder kompletter Ausbau und Stilllegung der bestehenden Heizungsanlage, Lieferung und Einbau aller wärmetechnischen, mechanischen, elektrischen und elektronischen Gräte sowie der wassertechnischen und Maurerarbeiten, die für den kunstgerechten Einbau von Heizungsanlagen mit Brennwertkessel notwendig sind, sowie von Anlagen mit Hochleistungswärmepumpen und Niedrig-Enthalpie-Geothermieanlagen mit Beginn des am 31. Dezember 2008 laufenden Steuerzeitraums.

Energieeffizienz.

Gesetz vom 11. März 2006, Nr.81

In Gesetzesvorschriften, die unter anderem die Nahrungsmittelbranche betreffen, wurden Maßnahmen zum Erreichen der im gesetzvertretenden Dekret vom 30. Mai 2005, Nr.128, genannten Ziele aufgenommen. Diese Maßnahmen umfassen die Entwicklung der Agrarenergiebranche über den Abschluss von Abkommen oder Rahmenverträgen und die Förderung der Bioethanolvermarktung über ein Sechsjahresprogramm ab dem 1. Januar 2008.

Das Dekret führt für die Erzeuger von Diesel- und Benzinkraftstoffen die Pflicht ein, Biokraftstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs, die Gegenstand eines Branchenabkommens sind, in Höhe von 1 % der Dieselmotorkraftstoffe und des Benzins, die im Vorjahr auf den Markt angeboten wurden, für den Verbrauch auf den Markt zu bringen und plant eine Steigerung dieses Anteils um jährlich 1 % bis 2010. (Die Pflicht sollte ursprünglich am 1. Juli 2006 in Kraft treten, wurde aber mehrfach aufgeschoben und ist 2008 in Kraft getreten).

Gesetzesvertretendes Dekret vom 26. Oktober 1995, Nr. 504, in geltender Fassung

Art. 22bis „Im Rahmen eines Mehrjahrsprogramms, das vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2010 läuft, und eines Jahreskontingents von 250.000 Tonnen, das unverändert oder mit Gasöl gemischt verwendet werden soll, gilt ein Steuersatz in Höhe von 20 % des Steuersatzes für Gasöl, das als Treibstoff verwendet wird.“

Zur Erhöhung der Nutzung von Energieträgern, die geringere Umweltauswirkungen haben, wird im Rahmen eines Dreijahresprogramms mit Beginn 1. Januar 2008 ein entsprechend den im Folgenden genannten reduzierter Steuersatz festgelegt, der für folgende Produkte gilt, die als Treibstoffe entweder allein oder mit Mineralöl vermischt eingesetzt werden:

- a) Bioethanol aus Produkten landwirtschaftlichen Ursprungs: 289,22 Euro für 1.000 Liter
- b) Ethyl-*tert*-butylether (ETBE) aus Alkohol landwirtschaftlichen Ursprungs: 298,92 Euro für 1.000 Liter

10. Welche allgemeinen politischen Instrumente und Maßnahmen (z.B. Einspeise-Vergütungen, Förderprogramme, Forschungsförderung, etc.) werden zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien genutzt?

Für einige der folgenden Rechtsvorschriften wird auf den Allgemeinen Teil im italienischen Bericht verwiesen (Seite 179-181).

- Dekret des Ministers für das produzierende Gewerbe vom 6. Februar 2006: Kriterien zur Förderung der Stromerzeugung über die Photovoltaik-Umwandlung der Sonnenenergie (Amtsblatt Nr. 38 vom 15.2.2006).
- Dekret des Ministers für das produzierende Gewerbe vom 16. Juni 2005: Fristen, Kriterien und Durchführungsmodalitäten der thematischen Ausschreibung für die Förderung von Programmen zur Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit mit dem Ziel der Verbesserung der Energieeffizienz und der Verbreitung der erneuerbaren Energien gemäß Artikel 11 der Richtlinie des Ministers für Industrie, Handel und Handwerk vom 16. Januar 2001 betreffend die Richtlinien für die Gewährung der Förderungen aus dem Sonderrotationsfonds für technologische Innovation (Amtsblatt vom 1. Juli 2005, Nr. 151).

Ziel dieser thematischen Ausschreibung ist die Förderung von Programmen zur Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit, die eventuell auch nicht vorherrschende Industrieforschungstätigkeiten und Tätigkeiten in Verbindung mit den Forschungseinrichtungen umfassen, um damit die **Energieeffizienz** und die **Verbreitung der erneuerbaren Energieträger zu verbessern**.

Die Mittelausstattung dieser Ausschreibung beläuft sich auf 50.000.000,00 Euro nationale FIT-Fördermittel (Fonds für technologische Innovation) mit einem Anteil von mindestens 30 % für die KMU, zzgl. Zusatzmittel in Höhe von 30.000.000,00 Euro EFRE-Kofinanzierung (Europäischer Fonds für Regionalentwicklung).

- Dekret des Ministers für Industrie, Handel und Handwerk vom 11. November 1999: Leitlinien für die Durchführung der Vorschriften über die Energie aus erneuerbaren Energiequellen gemäß Absatz 1,2 und 3 Artikel 11 gesetzvertretendes Dekret vom 16. März 1999, Nr. 79 (Amtsblatt vom 14. Dezember 1999, Nr.

292).

Dieses Dekret definiert die technischen und die operativen Aspekte (Vorgehensweise und Fristen) der grünen Zertifikate. Diese Zertifikate unterscheiden nicht nach Technologie oder Energieträger, sie haben eine Größe von 100 MWh pro Stück und sind in dem Jahr gültig, in dem sie ausgegeben werden. Der Preis der Zertifikate und damit der Förderwert gestaltet sich auf dem Markt. Grüne Zertifikate können nur von Anlagen ausgegeben werden, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden und von der nationalen Kontrollstelle (GRTN) zertifiziert wurden.

- Gesetzesvertretendes Dekret vom 16. März 1999, Nr. 79: Durchführung der Richtlinie 96/92/EG betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Amtsblatt vom 31. März 1999, Nr. 75).

In Art. 11 dieses Dekrets wird die Einspeiseförderung über die sogenannten „grünen Zertifikate“ eingeführt, wobei für die operativen Einzelheiten auf ein späteres Dekret verwiesen wird. Dieser Mechanismus führt zur Förderung der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien, der Reduktion der CO₂-Emissionen und der Nutzung der nationalen Energieträger mit dem Jahr 2001 für alle Importeure und Verantwortlichen von Anlagen, die Strom aus nicht erneuerbaren Energien importieren bzw. erzeugen, die Pflicht ein, im darauffolgenden Jahr einen Anteil Strom in das nationale Stromnetz einzuspeisen, der aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt wird. Besagte Subjekte können die oben genannte Pflicht erfüllen, indem sie ganz oder teilweise den gleichwertigen Anteil bzw. die entsprechenden Rechte von anderen Erzeugern bzw. vom nationalen Stromnetzbetreiber einkaufen, unter der Bedingung, dass sie Energie aus erneuerbaren Energieträgern in das nationale Stromnetz einspeisen.

- Gesetz vom 6. August 2008, Nr. 133

„Umwandlung des Gesetzesdekrets vom 25. Juni 2008, Nr. 112, mit Änderungen betreffend Dringlichkeitsbestimmungen über die Wirtschaftsentwicklung, die Vereinfachung, die Wettbewerbsfähigkeit, die Stabilisierung der öffentlichen Finanzen und den Steuerausgleich in Gesetz.“

Der Nachtragshaushalt 2009 nennt unter den Zielen im Energiebereich (Art. 7) unter anderem die Diversifizierung der Energieträger, die Förderung der erneuerbaren Energien und der **Energieeffizienz**, sowie die ökologische Nachhaltigkeit bei Energieerzeugung und –verbrauch auch mit dem Ziel der Reduktion der Treibhausgasemissionen.

- Gesetz vom 24.12.07, Nr. 244: Bestimmungen zur Erstellung des Jahres- und Mehrjahreshaushaltes des Staates (Haushaltsgesetz 2008).

Das Haushaltsgesetz 2008 enthält zahlreiche energiepolitische Maßnahmen, wie z.B.:

- Ab dem 1. Januar 2009 besteht für Neubauten die Notwendigkeit der Ausstellung eines Energieausweises (Art. 1, Abs. 288). Ferner ist ab dem 1. Januar 2009 für die Erteilung der Baugenehmigung für Neubauten die Installation von Anlagen für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vorzusehen (Art. 1, Abs. 289).

- Anreize und Maßnahmen zur Förderung der Verwendung erneuerbarer Energiequellen (Art. 2, Abs. 136-138; Art. 2, Abs. 139, 140 ; Abs. 144; Abs. 145; Abs. 146; Abs. 149; Abs. 164-169; Abs. 170-172 ; Abs. 173-174; Abs. 176).

- Einrichtung eines Energiesparfonds und Verbannung von Elektrohaushaltsgeräten mit hohem Energieverbrauch (Art. 2, Abs. 162) zur stärkeren Sensibilisierung der Bürger für die Bedeutung des Energiesparens und der Energieeffizienz.

- Ministerdekret vom 19. Februar 2007: Kriterien zur Förderung der Stromerzeugung über die Photovoltaik-Umwandlung der Sonnenenergie - („Conto Energia“ - Einspeisegesetz)

Hebt das Ministerdekret vom 28.07.2005 auf und führt Änderungen zur vorherigen Regelung ein:

- Abschaffung der Prüfungsphase vor der Zulassung der Fördertarife, der Antrag ist erst nach der Inbetriebnahme der Anlagen zu stellen.

- Abschaffung der jährlichen förderbaren Leistungsbegrenzung, die durch einen kumulierten Höchstgrenzwert ersetzt wird
- eine stärkere Tarifgliederung mit dem Ziel, kleine, architektonisch in Gebäude und Strukturen integrierte Anlagen zu fördern

Die Einführung einer Prämie, die in einer Erhöhung des anerkannten Tarifprozentsatzes besteht, für Photovoltaikanlagen, die mit Maßnahmen zur Verbesserung der Energieleistung von Gebäuden kombiniert werden, so dass eine Reduzierung von mindestens 10 % der entsprechenden Gesamtenergieleistung erzielt wird.

- Dekret des Ministers für Wirtschaftsentwicklung vom 18. Dezember 2008 – Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen - Artikel 2, Absatz 150, Gesetz vom 24. Dezember 2007, Nr. 244 (Haushaltsgesetz 2008)

Hebt das Dekret vom 24.10.2005 auf und legt die Durchführungskriterien für die neuen Fördermechanismen für Strom aus erneuerbaren Energieträgern fest.

Geändert wird das System der grünen Zertifikate, die jetzt einen Einheitswert von 1 MWh haben und von GSE (Gestore dei Servizi Elettrici) ausgegeben werden in der Anzahl, die dem Produkt der Nettoproduktion von förderfähiger erneuerbarer Energie und den je nach die Anlage betreibendem Energieträgertyp variierenden Koeffizienten entspricht. Ihre Dauer beträgt 15 Jahre.

Für Anlagen mit einer Nennleistung von höchstens 1 MW (0,2 MW für Windkraft), die nach dem 1. Januar 2008 in Betrieb gegangen sind, wurde die Möglichkeit eingeführt, dass der Erzeuger alternativ zu den grünen Zertifikaten die Förderung auf der Grundlage eines sog. allumfassenden Tarifs (Tariffa Omnicomprensiva - TO) beantragen kann. Dieser TO umfasst sowohl den Förderwert als auch die Verkaufserlöse, hat eine Laufzeit von 15 Jahren und variiert auch je nach verwendeter Energiequelle.

- Dekret des Ministers für Wirtschaftsentwicklung vom 11. April 2008: Kriterien und Modalitäten für die Förderung der Stromerzeugung aus Solarenergie mit Hilfe von thermodynamischen Kreisprozessen

Das Dekret legt die Kriterien und Modalitäten für die Förderung der Stromerzeugung aus Solarenergie mit Hilfe von thermodynamischen Kreisprozessen fest, die seit dem Datum des Dekrets und bis zum 31. Dezember 2012 in Betrieb gegangen sind bzw. gehen. Besagten Anlagen wird ein Fördertarif für eine Laufzeit von 25 Jahren zuerkannt.

- Dekret vom 3. September 2008, Nr.156 – Regelung betreffend die Anwendungsmodalitäten des vergünstigten Steuersatzes für das als „Biodiesel“ bezeichnete Produkt gemäß Artikel 22-*bis* des gesetzesvertretenden Dekrets vom 26. Oktober 1995, Nr. 504.

11. Umfassen die Konzepte insbesondere Folgendes?	Ja	Nein
Unterstützung des Einsatzes dezentraler Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger wie Wasser, Sonne und Biomasse	X	
Unterstützung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger auch in Verbindung mit der bestehenden konventionellen Energieversorgung	X ¹³	
Förderung der rationellen Nutzung von Wasserressourcen und von Holz aus nachhaltiger Bergwaldwirtschaft zur Energieerzeugung	X ¹⁴	

¹³ Für einige der folgenden Rechtsvorschriften wird auf den Allgemeinen Teil im italienischen Bericht verwiesen (Seite 181).

12. Soweit der Einsatz dezentraler Energieversorgungs-Anlagen gefördert wird, schildern Sie wie.

Lombardei – Alternative Energien. Verbreitung von Solarthermieanlagen.
 „Alla luce del sole“ (Im Sonnenlicht) ist das Projekt des Umweltschutzverbandes Legambiente, das von der Region Lombardei für die Nutzung alternativer und umweltfreundlicher Energiequellen über die Verbreitung der Solartechnik unterstützt wird.

Lombardei- Die Photovoltaik in der Region

Innovation und Energieeinsparung beginnen bei der Region Lombardei: eine Photovoltaikanlage, die am Amtssitz in der Via Pola installiert ist, Multimedia-Terminals für Bürgerinformationen und Infopoints zur Kosten-Nutzen-Simulation der Photovoltaik.

13. Sind die Anteile der genannten erneuerbaren Energien an der Strom- und Wärmeversorgung sowie an der Kraftstoff-Bereitstellung spartenspezifisch seit Inkrafttreten des Energieprotokolls gestiegen, gleich geblieben oder gesunken? (Kreuzen Sie jeweils das Zutreffende an.)	Gestiegen	Gleich geblieben	Gesunken
Sonne			
Biomasse			
Wasser			
Wind			
Geothermie			

Art. 7 Energieprotokoll - Wasserkraft

14. Wird sowohl bei neuen als auch, soweit wie möglich, bei schon bestehenden Wasserkraftanlagen die ökologische Funktionsfähigkeit der Fließgewässer und die Unversehrtheit der Landschaften durch geeignete Maßnahmen wie die Festlegung von Mindestabflussmengen, die Umsetzung von Vorschriften zur Reduzierung der künstlichen Wasserstandsschwankungen und die Gewährleistung der Durchgängigkeit für die Fauna sichergestellt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

¹⁴ VENETIEN : Regionalgesetz vom 30. Juni 2006, Nr. 8: Förderinitiativen für die Produktion und Nutzung von Holzbiomasse zu Energiezwecken (Amtsblatt der Region Venetien Nr. 60 vom 4. Juli 2006).

Im Rahmen der auf nationaler und internationaler Ebene eingegangenen Verpflichtungen zur **Nutzung erneuerbarer Energieträger** und im Einklang mit den Leitlinien der regionalen Energieplanung fördert die Region Venetien die Entwicklung der Holz-Energie-Branche über die Unterstützung der Produktion, Sammlung, **Verarbeitung und Nutzung von Holzbiomasse zu Energiezwecken.**

Wenn ja, wie?

Nationale Rechtsvorschriften

- Gesetz vom 18. Mai 1989, Nr. 183

Vorschriften zur organisatorischen und funktionalen Neuordnung des Bodenschutzes

Art. 17. Bedeutung, Zielsetzungen und Inhalte des Einzugsgebietsplans.

Der Einzugsgebietsplan hat eine sektorale raumordnerische Bedeutung und ist das normative und technisch-operative Wissensinstrument, mit dem die Aktionen und Nutzungsvorschriften geplant und programmiert werden, mit dem Ziel der **Erhaltung, des Schutzes und der Aufwertung des Bodens und der richtigen Gewässernutzung auf der Grundlage der physischen und ökologischen Eigenschaften des betreffenden Raums.**

- Gesetz vom 5. Januar 1994, Nr. 36 (Amtsblatt Nr. 014 Ord. Beiheft vom 19.01.1994)
Bestimmungen über die Wasserressourcen (insbesondere Artikel 3, Absatz 1 und 2)

- Gesetzesvertretendes Dekret vom 16. März 1999, Nr. 79 (Amtsblatt Nr. 075 vom 31.03.1999)

Durchführung der Richtlinie 96/92/EG betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, Art. 12. Wasserkraftkonzessionen

Regionale Rechtsvorschriften

Lombardei

- Regionalverordnung vom 24. März 2006, Nr. 2

Regelung der Nutzung des Oberflächen- und Grundwassers, der Gewässernutzung für den Hausgebrauch, der Wassereinsparung und der Wiederverwendung von Wasser in

Durchführung von Artikel 52, Absatz 1, Buchstabe c) Regionalgesetz vom 12. Dezember 2003, Nr. 26 (*Amtsblatt der Region Lombardei Nr. 13, 1. Ord. Beiheft vom 28. März 2006*)

Venetien

- Beschluss des Regionalausschusses vom 6. April 2004, Nr.1000

„Wasserableitungen für die Wasserkraftnutzung – Gesetzesvertretendes Dekret 387/2003; Regionalgesetz vom 26. März 1999, Nr. 10 in geltender Fassung. – Königl. Dekret 1775/1933. Kriterien und Verfahren“ (*Amtsblatt der Region Venetien Nr. 46 vom 30.04.2004*).

15. Wird der Wasserhaushalt in den Trinkwasserschutz- und Naturschutzgebieten mit ihren Pufferzonen, in den Schon- und Ruhezeiten sowie in den unversehrten naturnahen Gebieten und Landschaften erhalten?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche Maßnahmen werden zu diesem Zweck ergriffen?

Nationale Rechtsvorschriften

- Gesetz vom 18. Mai 1989, Nr. 183

Vorschriften zur organisatorischen und funktionalen Neuordnung des Bodenschutzes

Art. 17. Bedeutung, Zielsetzungen und Inhalte des Einzugsgebietsplans: Der

Einzugsgebietsplan hat eine sektorale raumordnerische Bedeutung und ist das normative und technisch-operative Wissensinstrument, mit dem die Aktionen und Nutzungsvorschriften geplant und programmiert werden, mit dem Ziel der **Erhaltung, des Schutzes und der Aufwertung des Bodens und der richtigen Gewässernutzung auf der Grundlage der physischen und ökologischen Eigenschaften des betreffenden Raums.**

- Gesetz vom 5. Januar 1994, Nr. 36 (Amtsblatt Nr. 014 Ord. Beiheft vom 19.01.1994)

Bestimmungen über die Wasserressourcen. Ökologie (insbesondere Artikel 3: Gleichgewicht des Wasserhaushaltes).

- Gesetzesvertretendes Dekret vom 16. März 1999, Nr. 79 (Amtsblatt Nr. 075 vom 31.03.1999)

Durchführung der Richtlinie 96/92/EG betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt.

16. Werden Anreize geschaffen oder gibt es Vorschriften, um die Wiederinbetriebnahme stillgelegter Wasserkraftwerke – bei Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Gewässerökosysteme und anderer betroffener Systeme – deren Neubau vorzuziehen?

Ja

X

Nein

Wenn ja, welche?

- Dekret des Ministers für Wirtschaftsentwicklung vom 18. Dezember 2008 – Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen - Artikel 2, Absatz 150, Gesetz vom 24. Dezember 2007, Nr. 244 (Haushaltsgesetz 2008).

Die Förderung über die grünen Zertifikate bzw. den allumfassenden Tarif ist auch für die Wiederinbetriebnahme der Anlagen vorgesehen, die mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden, aber seit mehr als 5 Jahren stillgelegt sind.

Art. 2 Buchstabe l)

Die Wiederinbetriebnahme ist die Inbetriebnahme einer seit über fünf Jahren stillgelegten Anlage so wie aus den Unterlagen hervorgeht, die beim technischen Finanzamt eingereicht wurden (Schließung des Elektrizitätswerkes oder Erklärung der Nullproduktion für fünf Jahre in Folge), oder aus der Stilllegung gemäß Artikel 1-*quinquies*, Absatz I, Gesetz vom 27. Oktober 2003, Nr. 290, sofern vorgesehen.

Friaul Julisch Venetien - Regionalgesetz 18/2003, Art. 2 – Nicht rückzahlbare Beiträge für Initiativen mit dem Ziel der Wiederinbetriebnahme von Wasserkraftanlagen auf dem Regionalgebiet, die Konzessionen für kleine Wasserableitungen nutzen, um je nach

Wasserabgabe den Umfang der Pflichtwasserabgabe an die darunter liegenden Flussbetten zu garantieren. Unter Wiederinbetriebnahme wird die Inbetriebnahme einer Anlage verstanden, die seit über 5 Jahren stillgelegt ist, so wie aus den gesetzlichen Vorschriften hervorgeht. Die maximale Förderung beträgt 40 % der förderfähigen Kosten.

17. Wurde geprüft, wie den Endverbrauchern alpiner Ressourcen marktgerechte Preise berechnet werden können und inwieweit die von der ansässigen Bevölkerung im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen angemessen abgegolten werden können?			
Ja		Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			

Art. 8 Energieprotokoll - Energie aus fossilen Brennstoffen

18. Wird gewährleistet, dass bei neuen thermischen Anlagen zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung aus fossilen Energieträgern die besten verfügbaren Techniken zum Einsatz gelangen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, ist dies durch Rechtsvorschriften geregelt?			
Ja	x ¹⁵	Nein	

19. Wurden bei bestehenden Anlagen im Alpenraum die Emissionen durch den Einsatz dazu geeigneter Technologien und/oder Brennstoffe beschränkt?			
Ja		Nein	
Wie hat sich das auf das Emissionsvolumen ausgewirkt? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	Gestiegen	Gleich geblieben	Gesunken

20. Wurde die technische und wirtschaftliche Machbarkeit sowie die ökologische Zweckmäßigkeit des Ersatzes von thermischen Anlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben

¹⁵ Dekret des Präsidenten der Republik vom 21. Dezember 1999, Nr. 551

Verordnung betreffend Änderungen zum Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. August 1193, Nr. 412, über die Entwicklung, Installation, den Betrieb und die Wartung von Heizungsanlagen in Gebäuden zur Eindämmung des Energieverbrauchs.

Mit dem Dekret soll die Nutzung von Heizungsanlagen für die Erzeugung von Wärme mit einer dem Gebäude, in dem die Anlage installiert ist, und den standortbedingten Wetterverhältnissen angemessenen Effizienz gefördert werden.

werden, durch Anlagen, in denen erneuerbare Energieträger zum Einsatz gelangen, und durch dezentrale Anlagen geprüft?			
Ja		Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			

21. Wurden geeignete Maßnahmen für die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung getroffen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Gesetzesvertretendes Dekret vom 8. Februar 2007, Nr.20</u> „Umsetzung der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG“, veröffentlicht im <i>Amtsblatt</i> Nr. 54 vom 6. Februar 2007 (insbesondere Artikel 8: Vereinfachung der Verwaltungsverfahren). <ul style="list-style-type: none"> • <u>Gesetzesvertretendes Dekret vom 16. März 1999, Nr. 79</u> (<i>Amtsblatt</i> Nr. 075 vom 31.03.1999). Durchführung der Richtlinie 96/92/EG betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt. • <u>Gesetzesvertretendes Dekret vom 16. März 1999, Nr. 79</u> (<i>Amtsblatt</i> Nr. 075 vom 31.03.1999) Durchführung der Richtlinie 96/92/EG betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt. • Lombardei – regionales Energieprogramm, verabschiedet am 21. März 2003 mit Beschluss des Regionalausschusses Nr. 12467. Siehe Maßnahmen zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung. 			

22. Wurden Emissions- und Immissionsüberwachungssysteme in grenznahen Gebieten mit denen anderer Vertragsparteien harmonisiert und verknüpft?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			
<ul style="list-style-type: none"> • <u>ICP Integrated Monitoring</u> <u>International Cooperative Programme on Integrated Monitoring of Air Pollution Effects</u> 			

on Ecosystems

Seit 1979 nimmt Italien am Internationalen Übereinkommen über die weiträumige grenzüberschreitende Luftverschmutzung teil.

Insbesondere hat das ICP, das „internationale Kooperationsprogramm zur umfassenden Beobachtung der Wirkungen von Luftverschmutzung auf Ökosysteme“ zum Ziel, Daten aus einem weltweiten, aus 50 Messstationen bestehenden Netz zusammenzutragen und zu analysieren, von denen sich viele im Alpenraum befinden.

Die Ziele des integrierten Beobachtungsprogramms beziehen sich vor allem auf die Erforschung der langfristigen Wirkungen der Luftverschmutzung, auch wenn derzeit Rechenmodelle für die kurzfristigen Wirkungen entwickelt werden, um die Wirkungen eines bestimmten Schadstoffes auf ein Ökosystem zu simulieren.

- APAT (Umweltschutzagentur) Messung der Luftverschmutzung und internationale Zusammenarbeit, EoI

Die Umweltschutzagentur APAT (AMB-Abteilung) organisiert und stellt die nationalen Daten zur **Luftqualität** zur Verfügung, die sie im Rahmen des europäischen Informationsaustauschs (*Exchange of Information, EoI*) zusammenträgt, und erstellt eine Karte der Schwellenwerte für die Sensibilität der Ökosysteme gegenüber versauernden und eutrophierenden Ablagerungen und eventuellen Überschreitungen dieser Schwellenwerte für das gesamte Staatsgebiet (kritische Belastung und Überlastung) im Rahmen der Problemfelder bezüglich der **grenzüberschreitenden Luftverschmutzung** und insbesondere der Genfer Konvention und ihrer Durchführungsprotokolle.

- Die Rahmenrichtlinie 96/62/EG über die Luftqualität, umgesetzt in Italien in nationales Recht mit **Gesetzesdekret vom 4.8.1999, Nr.351**, liefert den Referenzrahmen für das Monitoring der Schadstoffe seitens der Mitgliedstaaten, sowie für den Datenaustausch und die Informationen für die Bürger.

Die „Tochtrichtlinien“ (Richtlinien 99/30/EG, 2000/69/EG, 2002/3/EG) legen sowohl die **Luftqualitätsstandards** für die einzelnen Schadstoffe in Bezug auf den Gesundheitsschutz, die Vegetation und die Ökosysteme als auch die Kriterien und Techniken fest, mit denen die Mitgliedstaaten die Schadstoffkonzentrationsmessungen vorzunehmen haben, einschließlich des Standortes und der Mindestanzahl von Stationen und Stichprobentechniken und -messungen. Mit dem **Ministerdekret Nr. 60 vom 2. April 2002** wurden die Tochtrichtlinien 99/30/EG, 2000/69/EG in nationales Recht umgesetzt.

Die Integration der Informationen aus dem Monitoring, den Emissionserhebungen und den Modellen ist der optimale Ansatz für das Problem der Evaluierung und Verwaltung der Luftqualität. Die drei Elemente tragen zur integrierten, aber je nach Verschmutzungsgrad des Gebiets oder Ballungsraums differenzierten Evaluierung bei, in dem diese erfolgt. Die Informationsnachfrage reicht somit von den Messstationsnetzen bis zu den Emissionsbestandsaufnahmen und Daten, einschließlich der Wetter- und Klimadaten, die für den Einsatz der Modelle zu Transport, Verteilung und chemischer Umwandlung der Schadstoffe notwendig sind.

Art. 9 Energieprotokoll - Kernkraft

23. Erfolgt ein umfassender Informationsaustausch im Rahmen der internationalen Übereinkünfte über Kernkraftwerke und andere kerntechnische Anlagen, die Auswirkungen auf den Alpenraum haben oder haben könnten, um einen dauerhaften Schutz der Gesundheit der Menschen, des Tier- und Pflanzenbestandes, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen zu gewährleisten?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie Details.

Übereinkommen über nukleare Sicherheit, Gesetz vom 19. Januar 1998, Nr. 10 (Amtsblatt, 4 Februar, Nr. 28).
Ratifizierung und Durchführung des Übereinkommens über nukleare Sicherheit, unterzeichnet am 20. September 1994 in Wien.

24. Wurden die Systeme zur Überwachung der Umweltradioaktivität mit denen anderer Vertragsparteien harmonisiert und vernetzt?

Ja		Nein	
----	--	------	--

Wenn ja, nennen Sie Details.

Art. 10 Energieprotokoll - Energietransport und -verteilung

25. Werden bei Bauten von Stromleitungen und der entsprechenden Netzstationen, von Gas- und Ölleitungen einschließlich der Pump- und Kompressionsstationen und sonstigen Anlagen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um die Belastung von Bevölkerung und Umwelt gering zu halten?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Dekret des Umweltministers vom 29. Mai 2008: Verabschiedung der Berechnungsmethode zur Bestimmung der Bannstreifen für Stromleitungen.

Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 8. Juli 2003 Grenzwerte für die Exposition der

Bevölkerung gegenüber von Stromleitungen verursachten Magnetfeldern mit der Netzfrequenz (50 Hz).

Die Bestimmungen dieses Dekrets legen die Expositionsgrenzwerte und Vorsichtswerte zum Schutz der Bevölkerung vor der Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern auf die Netzfrequenz (50 Hz) in Verbindung mit der Funktionsweise und dem Betrieb der Stromleitungen fest. In diesem Bereich legt das Dekret zur progressiven Minimierung der Exposition auch ein Qualitätsziel für Magnetfelder fest.

Lombardei - Systempläne: Netzinfrastrukturen

2.5.1.1. Versenkung von Hochspannungsleitungen im Boden

Technische und wirtschaftliche Auflagen – eine Versenkung im Boden bei 130 kV kostet fünf- bis achtmal mehr als eine gleichwertige Lösung als Freileitung – führen dazu, dass die Versenkung von Hochspannungsleitungen im Boden nur in absoluten Ausnahmefällen (kurze Durchquerungen von Ortschaften und großen Infrastrukturen) bzw. für **Verbindungen im Transformatorenhäuschen oder zwischen Transformatorenhäuschen und Abnehmer** vorschlagbar sind.

Im Wesentlichen kann es die Möglichkeit einer teilweisen Versenkung im Boden bei einer Spannung bis zu 130 kV geben, aber nicht bei einer höheren Spannung. Dies führt dazu, dass nach Lösungen gesucht werden muss, **die die Umweltauswirkungen minimieren, bzw. nach angemessenen Streckenverläufen** in der Luft, so wie im folgenden Unterabschnitt 2.5.4.3. beschrieben wird. (...)

2.5.4.3. Die Leitungsverläufe. Begrenzungen und Auflagen

In allen anderen Fällen muss der Leitungsverlauf so weit wie möglich **die Achtung der Waldflächen, der landwirtschaftlichen Flächen, der Fließgewässer und Seen, der für Natur- und Landschaftsschutz wertvollen Gebiete, der Stellen für Landschaftsbeobachtung und -genuss** berücksichtigen (...).

26. Wird sichergestellt, dass soweit wie möglich bestehende Strukturen und Leitungsverläufe benutzt werden?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

Lombardei - Systempläne: Netzinfrastrukturen

2.5.4.2. Die Leitungsverläufe

Das „Kanalkonzept“
Das Bedürfnis, die Stützungsdichte, mit anderen Worten die Leitungsdichte, in einem dicht strukturierten Raum wie der Lombardei zu reduzieren, macht die Möglichkeit plausibel, in bestimmten Flussrichtungen (zum Beispiel von den Produktionsgebieten in den Bergen zu den Verbrauchergebieten in der Tiefebene) wahrhafte „Energiekanäle“ einzurichten, in die die gesamte Energie gelenkt wird, die sich in dieselbe Richtung bewegt. Diese Möglichkeit wird

dadurch gerechtfertigt, dass zahlreiche Voralpengebiete schon längst generell beeinträchtigt sind und von Stromleitungen in jede Richtung durchquert werden, die oft optisch eine sehr starke Wirkung haben.

27. Wird im Zusammenhang mit den Energieleitungen der Bedeutung der Schutzgebiete, der dazu gehörenden Puffer-, Schon- und Ruhezonen, den unversehrten naturnahen Gebieten und Landschaften sowie der Vogelwelt Rechnung getragen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

Abkommen zwischen dem Stromnetzbetreiber Terna und dem Vogelschutzverband LIPU über die Erforschung der Auswirkungen der Stromleitungen auf Vögel, Dezember 2008. Das Abkommen mit einer Laufzeit von 16 Monaten sieht regelmäßige Bestandsaufnahmen zur Beurteilung der Wirkungen der Zusammenstöße von Vögeln mit Leitungen und Gittermasten vor, eine Situation, die bekannt, aber kaum quantifiziert ist. Zu diesem Zweck wurden entsprechend der zahlreichen Präsenz von wildlebenden Vögeln sechs Testgebiete in ganz Italien ausgewählt, die alle von primärer Bedeutung für den Vogelzug, Rasten und die Fortpflanzung dieser klassifizierten Arten und besondere Schutzgebiete (BSG) und IBA (Important Bird Areas) sind: Nationalpark Gran Paradiso, Nationalpark Stilfserjoch, Triester Karst.

Programmabkommen und Einigungsprotokoll zwischen dem Stromnetzbetreiber Terna und der Autonomen Provinz Trient

Art. 11 Energieprotokoll - Renaturierung und naturnahe ingenieurbauliche Methoden

28. Wie sind die Bedingungen, unter welchen bei Vorprojekten die Renaturierung der Standorte und die Wiederherstellung der Gewässer nach der Fertigstellung öffentlicher und privater energiewirtschaftlicher Bauten mit Auswirkungen auf die Umwelt und die Ökosysteme im Alpenraum zu erfolgen hat? (Nennen Sie die Details und die Rechtsvorschriften.)

Art. 12 Energieprotokoll - Umweltverträglichkeitsprüfung

29. Werden bei der Planung energiewirtschaftlicher Anlagen nach den Artikeln 7, 8, 9 und 10 des Energieprotokolls sowie bei wesentlichen Änderungen dieser Anlagen Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt?

Ja	x	Nein	
Wenn ja, wo sind diese geregelt und mit welchem Inhalt?			
<p><u>Richtlinie 2001/42/EG, die die strategische Umweltprüfung einführt (SUP) Insbesondere Artikel 7, 8 und 9.</u> Die detaillierten Modalitäten der Informationstätigkeit werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.</p>			
30. Enthalten die geltenden nationalen Regelungen Bestimmungen, wonach die beste verfügbare Technik zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen angewendet werden soll?			
Ja	x ¹⁶	Nein	

31. Ist auch der Abbau stillgelegter umweltbelastender Anlagen als eine von verschiedenen Möglichkeiten, um Umweltbelastungen zu vermeiden, vorgesehen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und wo sind diese geregelt?			

32. Wird bei Errichtung neuer und erheblichem Ausbau bestehender großer energietechnischer Infrastrukturen eine Umweltverträglichkeitsprüfung im alpinen Raum sowie eine Bewertung der räumlichen und sozioökonomischen Auswirkungen durchgeführt, die bei möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen auch eine Anhörung auf internationaler Ebene einschließt?			
Ja	x ¹⁷	Nein	

¹⁶ Gesetzesvertretendes Dekret vom 18. Februar 2005, Nr. 59 (Amtsblatt Nr. 093 Ord. Beiheft vom 22.04.2005)
Vollständige Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.

(...) Art. 4. Erkennung und Nutzung der besten, verfügbaren Techniken (...)

¹⁷ Siehe

- Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen, unterzeichnet am 25. Februar 1991 in Espoo, ratifiziert mit Gesetz vom 3. November 1994, Nr. 640 (Amtsblatt vom 22. November 1994, Nr. 273)
- Richtlinie 2001/42/EG, die die strategische Umweltprüfung einführt (SUP)

Art. 13 Energieprotokoll - Abstimmung

33. Werden bei Vorhaben, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, vorherige Konsultationen bezüglich ihrer Folgen durchgeführt?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

34. Wird bei Vorhaben, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, den betroffenen Vertragsparteien Gelegenheit gegeben, rechtzeitig eine eigene Stellungnahme abzugeben?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wird die Stellungnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens angemessen berücksichtigt?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

35. Sind die Durchführung der Konsultationen und die Möglichkeit der Stellungnahme sowie deren Berücksichtigung durch Rechtsvorschriften geregelt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wo? Nennen Sie die Vorschrift(en).			
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen</u>, unterzeichnet am 25. Februar 1991 in Espoo, ratifiziert mit Gesetz vom 3. November 1994, Nr. 640 (Amtsblatt vom 22. November 1994, Nr. 273) • <u>Richtlinie 2001/42/EG, die die strategische Umweltprüfung einführt (SUP)</u> • <u>Gesetz vom 18. April 2005, Nr. 62 (Amtsblatt Nr. 096 Ord. Beiheft vom 27.04.2005)</u> Bestimmungen für die Erfüllung der Pflichten aus Italiens Zugehörigkeit zu den Europäischen Gemeinschaften. Gemeinschaftsgesetz 2004. • <u>Gesetzesvertretendes Dekret vom 3. April 2006, Nr. 152</u> „Umweltvorschriften“, veröffentlicht im <i>Amtsblatt</i> Nr. 88 vom 14. April 2006 – Ordentliches Beiheft • <u>Gesetzesvertretendes Dekret vom 16. Januar 2008, Nr.4</u> „Weitere Berichtigungen und Ergänzungen zum gesetzesvertretenden Dekret vom 3. April 2006, Nr. 152, betreffend die Umweltvorschriften.“ (Amtsblatt Nr. 24 vom 29.1.2008- Ord. Beiheft Nr.24) 			

36. Wurde Ihr Land bei Vorhaben im Energiesektor, die potentiell erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen haben und von einer anderen Vertragspartei beabsichtigt bzw. durchgeführt wurden, bevor das Vorhaben durchgeführt wurde, konsultiert?				
Ja	x ¹⁸	Nicht immer		Nein
Wenn Sie „Nein“ oder „Nicht immer“ angekreuzt haben, nennen Sie den oder die Fälle, in denen Ihr Land nicht konsultiert wurde unter Angabe der jeweiligen Vertragspartei und den ungefähren Zeitpunkt, zu dem das Vorhaben, anlässlich dessen keine Konsultation stattfand, durchgeführt wurde.				

¹⁸ Bericht **ITALIENS** für 2003-2005 über die Implementierung des Espoo-Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen

Art. 14 Energieprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

37. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Energieprotokolls

38. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

39. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!			

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen: